



## **Beteiligungsverfahren – Fortschreibung Landschaftsrahmenplan LK Harburg**

### **INHALT**

<b>1</b>	<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>SAMMELANTWORTEN</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>BEANTWORTUNG RELEVANTER STELLUNGNAHMEN</b> .....	<b>3.1-6</b>
3.1	Verfahrens- und Rechtsgrundlagen (Fristen, Art/Umfang der ausgelegten Unterlagen, Information der Öffentlichkeit)	3.1-6
3.2	Allgemeine Kritik an der Form des Landschaftsrahmenplans (Grundsätzliches, Datengrundlage)	3.2-8
3.3	Stellungnahmen zum Überblick	3.3-11
3.4	Stellungnahmen zu den Fachlichen Vorgaben	3.4-13
3.5	Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Arten und Biotope	3.5-13
3.6	Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Landschaftsbild	3.6-20
3.7	Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Boden und Wasser	3.7-21
3.8	Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Klima und Luft	3.8-24
3.9	Stellungnahmen zum Zielkonzept	3.9-27
3.10	Stellungnahmen zum Biotopverbund	3.10-39
3.11	Stellungnahmen zu Schutzgebieten	3.11-43
3.12	Stellungnahmen zu Artenhilfsmaßnahmen	3.12-55
3.13	Stellungnahmen zur Landwirtschaft und Obstbau	3.13-56
3.14	Stellungnahmen zur Wasserwirtschaft	3.14-60
3.15	Stellungnahmen zur Forstwirtschaft	3.15-67
3.16	Stellungnahmen zu Erholung, Freizeit und Tourismus	3.16-76
3.17	Stellungnahmen zur Rohstoffwirtschaft	3.17-78
3.18	Stellungnahmen zur Energiewirtschaft	3.18-78
3.19	Stellungnahmen zu Verkehr	3.19-79
3.20	Stellungnahmen zur Fischereiwirtschaft	3.20-81
3.21	Stellungnahmen zur Umsetzung durch Raumordnung und Bauleitplanung	3.21-90
3.22	Stellungnahmen zur SUP	3.22-92
3.23	Sonstige Stellungnahmen	3.23-98
<b>4</b>	<b>BEANTWORTUNG DER STELLUNGNAHMEN, DIE NICHT DEN LANDSCHAFTSRAHMENPLAN BETREFFEN</b> .....	<b>3.23-99</b>



## 1 PRÄAMBEL

### Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans (Runderlass des Umweltministeriums vom 1.6.2001:)

„Der LRP ist ein Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. [...] Der LRP hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Dies ist dem jeweiligen Verfahren vorbehalten, das die Verbindlichkeit eines Vorhabens begründet, insbesondere der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und der Bauleitpläne, den Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und den förmlichen Verfahren nach dem BNatSchG.“

### Abweichungen in der Nummerierung der Stellungnahmen

<b>EW-Nummer</b>		
<b>018, 180</b>	Stellungnahme 018 ist identisch mit Stellungnahme 180.	
<b>065</b>	Stellungnahme 065 ist identisch mit Stellungnahme 066 und daher nicht in der nachfolgenden Beantwortung enthalten.	
<b>176, 177</b>	Stellungnahme 176 ist identisch mit Stellungnahme 177.	
<b>182</b>	Stellungnahme 182 ist identisch mit Stellungnahme 183 und daher nicht in der nachfolgenden Beantwortung enthalten.	

## 2 SAMMELANTWORTEN

Antwort- gruppe	Stellungnahme	Antwort
<b>AG 1</b>	<p>Private land- / forst-/ fischereiwirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Belange seien betroffen.</p> <p>Die Ausweisung von Schutzgebieten wird daher abgelehnt.</p> <p>Die Planungen hätten Enteignungscharakter.</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit gutachterlichem Charakter und betrachtet ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Abwägung anderer, z.B. sozialer, wirtschaftlicher, eigentumsrechtlicher Interessen ist nicht Aufgabe des LRP. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LRP können naturschutzfachliche Anregungen oder Hinweise auf naturschutzfachliche Fehler gegeben werden.</p> <p>Die Aussagen, Ziele und Maßnahmen des LRP sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Sollten in Zukunft Planungen bzw. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des LRP verbindlich umgesetzt werden, welche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen mit sich brächten, wäre hierfür ein eigenständiges Verfahren notwendig, in dem dann Einwände und Bedenken vorgebracht werden können.</p> <p>Erhebliche wirtschaftliche oder eigentumsrechtliche Einschränkungen wären nur durch finanziellen Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.</p> <p>Die im LRP dargestellten Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach BNatSchG erfüllen (z.B. NSG und LSG), grenzen Landschaftsräume im Maßstab 1:50.000 ab, die sich aus naturschutzfachlicher Sicht dazu eignen. Zur tatsächlichen Ausweisung des betreffenden Schutzstatus sind separate Unterschutzstellungsverfahren erforderlich. Hierbei ist eine genaue Abgrenzung zu erarbeiten, die Auswirkungen auf alle Schutzgüter zu prüfen und ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dem die Möglichkeit gegeben ist, Einwände vorzubringen.</p>
<b>AG 2</b>	<p>Die Ziele und Maßnahmen des LRP seien mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen abzustimmen, deren Planungen bzw. Interessen seien zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird Stellung zu Raumordnungsverfahren genommen.</p>	<p>Gemäß seines gesetzlichen Auftrages stellt der LRP als unabgestimmter Fachplan mit gutachterlichem Charakter ausschließlich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, eine Abstimmung mit anderen Nutzergruppen oder Fachverwaltungen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die planerischen Aussagen des LRP sind nicht rechtsverbindlich.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LRP können fachliche Anregungen oder Hinweise auf fachliche Fehler gegeben werden. Die Berücksichtigung von Einwänden bzw. Einsprüchen oder Interessen der beteiligten Nutzergruppen oder Fachverwaltungen erfolgt</p>



	Es werden Einschränkungen für die Bauleitplanung befürchtet, Aussagen des LRP abgelehnt.	im Rahmen von eigenständigen Verfahren, die zur verbindlichen Umsetzung von Maßnahmenkonzepten erforderlich sind. Im Hinblick auf Umsetzungsprozesse raumwirksamer Planungen (z.B. im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms) vertritt der LRP als Abwägungsmaterial ausschließlich die Belange des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Dort wird er in einem Abwägungsprozess gleichrangig mit gesamtgesellschaftlichen Belangen betrachtet.
<b>AG 3</b>	Die Stellungnahme bezieht sich auf einzelne Grund- oder Flurstücke, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Zuordnung zu dargestellten Gebieten sei nicht möglich</li> <li>• Bestandsdarstellungen seien nicht zutreffend</li> <li>• Planungsaussagen seien ungeeignet</li> </ul>	Der Erfassungs- und Darstellungsmaßstab des LRP beträgt 1:50.000. Die räumlichen Abgrenzungen der Bestandsaufnahmen, Zielkonzepte und Planungen sind auf eine Genauigkeit in diesem Maßstab ausgelegt, besitzen also Übersichtscharakter und sind im Sinne von Suchräumen zu verstehen. Die Darstellungen können daher nicht ohne weiteres auf die Betrachtung einzelner Grund- oder Flurstücke heruntergebrochen werden. Inhaltliche Angaben zu dargestellten Gebieten des LRP müssen nicht für alle Grund- oder Flurstücke innerhalb dieser zutreffen, genauso wie Sachverhalte außerhalb abgegrenzter Bereiche auch nicht vollständig ausgeschlossen sein müssen. Kleinflächige Siedlungsbereiche oder anderweitige Bebauungen können aus Maßstabsgründen in dargestellten Gebieten enthalten sein, obwohl die fachliche Aussage diese nicht einschließt oder diese nicht mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang stehen.
<b>AG 4</b>	Die Hintergrundkarte sei veraltet.	Die Topografische Karte 1:50.000, die als Hintergrund der Karten des LRP verwendet wird, dient lediglich der räumlichen Orientierung. Sie entspricht dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Kartierung. Die Aussagen des Plans beziehen sich nicht auf die Darstellungen der Hintergrundkarte, sondern auf die Inhalte der thematischen Fachlayer der einzelnen Karten.
<b>AG 5</b>	Im Hinblick auf die Bestandssituation hätten sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben, die Darstellung des LRP sei daher nicht mehr aktuell.	Die Bestandserfassungen des LRP basieren auf einer Biotoptypenkartierung anhand von Luftbildern aus dem Jahre 2007. Zwischenzeitliche Änderungen können nicht alle angepasst werden. Eine Korrektur der Bestandssituation ist nur dort erforderlich, wo diese zwischenzeitlichen Änderungen gravierende Veränderungen der Planungsaussagen des LRP bewirken würden. Dies ist im in der Stellungnahme angesprochenen Bereich nicht der Fall.
<b>AG 6</b>	Städte, Gemeinden oder	Der LRP ist ein unabgestimmtes Fachgutachten mit gutachterlichem Charakter und keine



	<p>Samtgemeinden des Landkreises weisen auf rechtskräftige oder geplante Ausweisungen ihrer Flächennutzungspläne hin und fordern deren Einbeziehung in den LRP.</p> <p>Es wird Bezug genommen auf § 7 BauGB, nach dem öffentliche Planungsträger, deren Aufgabenbereich durch den Flächennutzungsplan berührt werden kann, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen haben, sofern sie diesem Plan nicht widersprochen haben.</p>	<p>verbindliche Vorhabensplanung. Er fällt daher nicht in den Regelungsbereich des § 7 BauGB.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist eine vorbereitende Planung, die die Umsetzungsfolgen noch nicht hinreichend berücksichtigt. Die Auseinandersetzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungspläne).</p> <p>Im vorliegenden Entwurf der Fortschreibung des LRP sind die Ausweisungen der verbindlichen Bauleitpläne (B-Pläne) mit dem Datenstand Februar 2010 berücksichtigt worden, d.h. nicht in den Zielkategorien der Sicherung, Verbesserung, Entwicklung oder Wiederherstellung enthalten. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird ein erneuter Abgleich mit den aktuellen Bebauungsplan-Ausweisungen (Datenstand: Januar 2013) durchgeführt</p> <p>Die Stellungnahmen mit Hinweis auf Ausweisungen der Flächennutzungspläne werden dahingehend überprüft, dass in den betreffenden Bereichen in den Planungskarten des LRP keine Gebiete vorrangiger Entwicklung und Wiederherstellung oder bedeutende Verbundachsen dargestellt sind.</p> <p>Liegen die betreffenden F-Plan-Bereiche in randlicher Lage von dargestellten Eignungsgebieten für Landschaftsschutzgebiete wird die Darstellung beibehalten, da sie besagt, dass dieser Bereich zum Zeitpunkt der Bestandserfassung die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt. Zur tatsächlichen Ausweisung des betreffenden Schutzstatus sind separate Unterschutzstellungsverfahren erforderlich, bei denen die Ausweisungen der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden.</p>
<p><b>AG 7</b></p>	<p>Maßnahmen zur Anhebung des Grundwassers oder Maßnahmen zur Grabenerhaltung bzw. -entwicklung seien nicht umsetzbar bzw. werden abgelehnt, aufgrund von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochwassergefahr</li> <li>• Beeinträchtigung notwendiger Entwässerungen</li> <li>• Gefährdung von Wohnbebauung</li> <li>• Gefährdung der landwirtschaftlichen Betriebe</li> </ul>	<p>Die Darstellungen des LRP zeigen großräumige Gebiete (z.B. in der Elbmarsch), innerhalb derer eine Anhebung von Grundwasserständen aus naturschutzfachlicher Sicht in Frage kommt. Dies muss nicht flächendeckend im gesamten Gebiet, sondern entsprechend der Zielsetzung differenziert erfolgen. Anstau und Verfallenlassen von Gräben ist dabei eine Möglichkeit. Eine Vernässung ist nur auf Flächen zulässig, auf die der Naturschutz Zugriff hat. Die gutachterliche Aussage kann lediglich im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt werden, wie Flächen ausserhalb der für den Naturschutz zu entwickelnden Gebiete (z.B. Wohnbebauung, landwirtschaftliche Flächen) nicht betroffen sind.</p> <p>Eine Umsetzung dieser Maßnahmen kann nur im Rahmen der geltenden hydraulischen Erfordernisse erfolgen.</p> <p>Die Maßnahmen zur Grabenerhaltung/-entwicklung werden aus naturschutzfachlicher Sicht angestrebt. Die Möglichkeiten zur Umsetzung müssen sich an der Nutzungssituation orientieren.</p>



<b>AG 8</b>	Ohne naturschutzfachliche Begründung werden Ziele oder Maßnahmen des LRP abgelehnt oder Forderungen gestellt. Es wird Einspruch oder Widerspruch erhoben.	Der LRP ist unabgestimmter, naturschutzfachlicher Fachplan mit gutachterlichem Charakter. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum LRP können fachliche Anregungen oder Hinweise auf fachliche Fehler gegeben werden, Einspruch oder Widerspruch kann nicht erhoben werden (siehe AG 1).
-------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### 3 BEANTWORTUNG RELEVANTER STELLUNGNAHMEN

<i>EW-Nummer</i>	<i>Stellungnahme / Äußerung</i>	<i>Beantwortung</i>	<i>Handlungsbedarf</i>
<b>3.1 Verfahrens- und Rechtsgrundlagen (Fristen, Art/Umfang der ausgelegten Unterlagen, Information der Öffentlichkeit)</b>			
042, 144, 175, 193, 225, 229	Es wird kritisiert, dass der Auslegungs- und Einwendungszeitraum in die Urlaubs- und Erntezeit gelegt worden sei. Dies lasse die Vermutung aufkommen, dass eine echte Beteiligung nicht erwünscht gewesen sei.	Der Auslegungszeitraum wurde großzügig verlängert.	Kein Handlungsbedarf
043	Die Bearbeitung des LRP- Entwurfs habe den Einwendern erhebliche Probleme bereitet, da der Plan nur in digitaler Form vorläge, obwohl sinnvoll nur mit einer Printversion gearbeitet werden könne. Die Möglichkeiten für ehrenamtlich arbeitende Gruppen, über 900 Seiten Papier und vor allem die großen Karten auszudrucken, seien leider sehr begrenzt. Hier wäre wünschenswert, dass so wie früher auch eine gedruckte Version (neben der digitalen) zur Verfügung gestellt wird.	In den Städten, Samt- und Einheitsgemeinden, wie dem Landkreis konnte der Plan von jedermann eingesehen werden.	Kein Handlungsbedarf
050, 051, 247	Der LRP stellt eine gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes dar und berücksichtigt daher andere rechtsverbindliche Planungen nicht und lässt andere als Naturschutzinteressen außen vor. Diese systematische und rechtliche Einordnung sei im vorliegenden Entwurf jedoch erst in Kapitel 5.4 vorgenommen worden und lasse es zudem dort an der nötigen Klarheit fehlen. Diese wichtige rechtssystematische Einordnung hätte aus Sicht des Einwenders in einer Präambel erfolgen sollen.	Die Erläuterung der systematischen und rechtlichen Einordnung eines LRP wird in einer Präambel aufgenommen.	Ergänzung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Dabei hätte deutlicher herausgestellt werden müssen, dass es sich beim LRP um eine nicht mit anderen Interessen abgewogene Fachplanung handelt, die für rechtsverbindliche Planungen lediglich im Vorfeld der Planungen <u>Abwägungsmaterial</u> liefert.		
060	Ein Ausdrucken des Berichts und Kartenwerks würde aufgrund des Umfangs zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen.	Nach § 3, Abs. 2 NAGBNatSchG kann jedermann gegen Kostenerstattung Abdrucke des LRP verlangen.	Kein Handlungsbedarf
141	Es sei nicht nachvollziehbar, warum Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
152, 184	Es wird des Weiteren die mangelnde vorangegangene Information der Verbände oder auch der betroffenen Eigentümer kritisiert. Bei jeglichen Maßnahmen seien zukünftig die Landwirtschaftskammer sowie die betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten hinreichend zu beteiligen.	Zur Einbeziehung der Verbände wurde ein regelmäßiger projektbegleitender Fach-Arbeitskreis durchgeführt. Betroffene Eigentümer haben im Zuge des Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit sich zu äußern. <b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
TYP A, 030, 066, 076, 077, 078, 079, 080, 081, 082, 087, 088, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117,	Die Fülle der kaum lesbaren, wenig nachvollziehbaren Daten sei im Auslegungs- und Einwendungszeitraum nicht abzarbeiten gewesen.	Der Auslegungszeitraum wurde großzügig verlängert.	Kein Handlungsbedarf

<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 134, 135, 148, 149, 150, 154, 185, 186, 190, 191, 193, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 241, 242 u.a.			
<b>3.2 Allgemeine Kritik an der Form des Landschaftsrahmenplans (Grundsätzliches, Datengrundlage)</b>			
020, 043, 224	<p>Die Struktur des Textteils sei unübersichtlich und nicht praktikabel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Seitenanzahl zu groß</li> <li>• Mehrfaches Erwähnen der gleichen Flächen an verschiedenen Orten des Dokuments</li> <li>• Zukünftige Fortschreibungen / Aktualisierungen erforderten zu großen Aufwand</li> </ul> <p>Die Struktur des Textteils solle sich an einer flächenbezogenen Gliederung orientieren, die wie folgt aussehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einleitung mit Leseanweisungen</li> <li>• Fachliche Vorgaben und Grundlagen</li> <li>• Flächenbeschreibungen mit standardisierter Darstellung für jede Fläche, in der alle</li> </ul>	<p>Die textliche Fassung orientiert sich an der im Leitfaden zur Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen in Niedersachsen vorgegebenen Gliederung.</p> <p>Eine ausführliche und separate Darstellung der Bestandserfassung für die einzelnen Schutzgüter ist erforderlich, um einerseits die Herleitung des Zielkonzeptes ausreichend zu begründen und zu verdeutlichen. Darüber hinaus soll der LRP als fachliches Planungsinstrument für die Bearbeitung einzelner UVP-Schutzgüter auf den unteren Ebenen dienen, z.B. im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien.</p> <p>Zentraler Bestandteil des LRP ist die Darstellung des</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>Informationen enthalten sind; Beschreibung der Fläche an nur einer Stelle.</p>	<p>Zielkonzeptes. In den Tabellenbeschreibungen sind für jede Fläche Querverweise auf die wertgebenden Schutzgüter sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung angegeben.</p> <p>Die an verschiedenen Stellen des Dokuments aufgeführten Flächenbeschreibungen unterscheiden sich nicht nur thematisch, sondern auch hinsichtlich der jeweiligen Flächenabgrenzung. Ein Flächenkataster, in dem alle Informationen auf eine bestimmte Abgrenzung bezogen werden, würde je nach Schutzgut zu erheblichen Ungenauigkeiten im Hinblick auf die räumliche Verbreitung führen.</p> <p>Bezogen auf einzelne Flächen könnte ein solches Flächenkataster die Informationsermittlung bzw. -bearbeitung vereinfachen. Im Hinblick auf die Betrachtung bestimmter Sachthemen wäre es jedoch mühsam, aus einer Anzahl von Einzelflächen die Informationen für einen zusammenhängenden Überblick herauszuarbeiten. Aufgrund des Übersichtscharakters eines Landschaftsrahmenplans als regionales Planungswerk ist eine thematische Untergliederung des Werkes einem Flächenkataster vorzuziehen.</p> <p>Der Plan ist vollständig als digitales Produkt aufgebaut, das jetzt, da die Daten einmal erfasst sind, unkompliziert fortgeschrieben werden kann.</p> <p>Der Umfang von Maßnahmenbeschreibungen, die z.T. aus der Ertaufstellung des LRP stammen, wird bei zukünftigen Fortschreibungen durch gleichartige Textbausteine, die den einzelnen Flächen zugeordnet werden, gekürzt.</p>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
057	Zum besseren Verständnis der Fachplanung sollte die Lesbarkeit unbedingt verbessert werden. Es wird deshalb angeregt, Text und Kartenwerk für jede Gemeinde einzeln zusammenzufassen und aufzubereiten (057).	Die Aufgabe des Landschaftsrahmenplanes ist, einen naturschutzfachlichen Überblick im regionalen Maßstab zu geben. Im Unterschied zum Landschaftsplan soll er Gemeinde-übergreifende Darstellungen beinhalten. Die Unterteilung des Plangebietes nach Landschaftseinheiten ist naturschutzfachlich angemessener als eine Unterteilung nach Verwaltungseinheiten. Den Text und das Kartenwerk des Landschaftsrahmenplans für jede Gemeinde einzeln zusammenzufassen und aufzubereiten, würde einen erheblichen, nicht leistbaren Mehraufwand bedeuten und bleibt den Landschaftsplänen vorbehalten.	Kein Handlungsbedarf
059	Es wäre wünschenswert, die Kartierung auf möglichst aktuelles Kartenmaterial zu übertragen.	<b>AG 4</b>	Kein Handlungsbedarf
152	Ein Großteil des Entwurfes beinhalte darüber hinaus Gesetzestexte, die zum einen sehr komplex und umfangreich dargestellt sind und für Laien oft unverständlich sind. Nicht selten führe dies zu Missverständnissen und durch eine falsche Interpretation leicht zu größeren Schwierigkeiten.	Gesetzestexte sind vor allem in Form von Zitaten angegeben, die den originalen Wortlaut wiedergeben. Dies erfolgt insbesondere bei der Ermittlung von schutzwürdigen Gebieten (Kapitel 5.1), um die rechtlichen Voraussetzungen für eine Schutzgebietseignung nachvollziehen zu können. Für eine Miss-Interpretation der Gesetzestexte kann nicht der LRP verantwortlich gemacht werden.	Kein Handlungsbedarf
224	Außerdem könne man sich als Betroffener in diesem Rahmenplan nicht wiederfinden, da die Flächen nicht bis auf Katasterflächen herunter gebrochen worden seien.	<b>AG 3</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
TYP A, 020, 030, 043, 041, 054, 055, 066, 076, 077, 078, 079, 080, 081, 082, 087, 088, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 134, 135, 149, 150, 154, 185, 186, 190, 191, 193, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 220, 221, 222, 223, 225, 226, 232, 233, 241, 242 u.a.	Es wird von zahlreichen Einwendern kritisiert, dass die Planung auf veraltetem Kartenmaterial und Daten aus dem Jahr 2000 beruhe, so dass wesentliche Änderungen der Nutzung der Flächen, Betriebsstätten und Stallungen im Außenbereich sowie Windkraftanlagen und Bau- und Gewerbegebiete in fast allen Gemeinden fehlten. Dies könne keine Grundlage für eine Überarbeitung des LRP im Jahre 2012 sein. Konkret wird darauf hingewiesen, dass z.B. die Sondergebiete Bioenergie in Heidenau, die Windenergieanlagen und auch Gewerbegebiete wie z.B. Heidenau, Seevetal, Neu Wulmstorf, Mienenbüttel, Luhdorf, Rade, Winsen noch das Auetal-Gewerbegebiet bei Hanstedt fehlen würden. Somit seien die Kartendarstellungen nicht nur veraltet sondern auch fehlerhaft.	Die Topografische Karte 1:50.000 dient lediglich der Orientierung. Sie entspricht dem aktuellen Stand zum Zeitpunkt der Kartierung. Die Aussagen des Plans beziehen sich nicht auf diese Kartengrundlage sondern auf die Inhalte der Fachlayer der einzelnen Karten – Arten und Biotope, Landschaftsbild etc.  In den Bestandskarten des LRP ist der zum Zeitpunkt der Befliegung (2007) vorhandene Bestand dargestellt ( <b>AG 5</b> ). Im Zielkonzept (Karte 5) und in der Umsetzungskarte (Karte 6) werden darüber hinaus die später entstandenen, in Bebauungsplänen ausgewiesenen Baugebiete, insbesondere Gewerbegebiete, berücksichtigt. Hierzu findet im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ein erneuter Abgleich mit den aktuellen Bebauungsplan-Ausweisungen (Datenstand: Januar 2013) statt.	Anpassung
<b>3.3 Stellungnahmen zum Überblick</b>			
002	Es wird darauf hingewiesen, dass sich in Kapitel 1 (Seite 1-9) im Abschnitt „Verkehr“ (dritter Absatz) eine falsche Aussage findet. Es sei zwar zutreffend,	Die angesprochenen Fehler werden korrigiert.	Korrektur

<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>dass die Bahnstrecke Buchholz-Soltau-Hannover eingleisig ist („Heidebahn“), die Strecke Hamburg-Harburg – Stade hingegen ist zweigleisig und zudem elektrifiziert und wird im Abschnitt Neugraben – Stade neben dem Regionalverkehr (Metronom) auch von der S-Bahn (S3) genutzt.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die „Bundesbahn“ seit 1994 nicht mehr existiere und die korrekte Bezeichnung „DB-Hauptstrecken“ laute.</p>		
018, 180	Die Hintergrundkarte der Abbildung 1-7, Seite 1-16 habe in der pdf-Version eine derart schlechte Qualität, dass eine eindeutige Zuordnung der Grundstücke zu den dargestellten Landschaftseinheiten nicht möglich sei.	Die Abbildung 1-7 ist eine schematische Übersichtsdarstellung, die die Verbreitung der Landschaftseinheiten im Maßstab 1:400.000 darstellt. Sie dient daher grundsätzlich nicht der Zuordnung einzelner Grundstücke. Die Hintergrundkarte ist für eine Betrachtung in Originalgröße (Textabbildung auf einer DIN A4- Seite) ausgelegt.	Kein Handlungsbedarf
048	Die Naturschutzstiftung Landkreis Harburg fordert auf, in der Karte „Aktuelle Flächennutzungen“ (Abb. 1-5) im Gebiet Wulmstorfer Heide-Bornberg Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten auf Grundlage des Luftbildes 2009 durchzuführen.	Die Darstellung wird auf Grundlage der dem LRP zugrunde liegenden Luftbilder (2007) angepasst durch Änderung des Bestandes der betreffenden Bereiche von geringwertigen Offenbodenbiotopen (in Abb. 1-5 in Siedlungsrot dargestellt) zu Magerrasen- Biotoptypen (hierdurch Änderung der Darstellung in Abb. 1-5, Abb. 3.1-1 sowie Karte 1). Die Gewässer bzw. Sumpfflächen an der Ringstraße sind bereits dem Maßstab entsprechend richtig dargestellt.	Korrektur
039	Im Textteil auf Seite 1-11 solle die Grundwasserförderung für Berechnungszwecke bei	Eine Mengenangabe der Grundwasserförderung für Berechnungszwecke wird in Kapitel 1 ergänzt.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	den Betrachtungen / Mengenangaben berücksichtigt werden, um die Bedeutung der landwirtschaftlichen Feldberechnung im Landkreis Harburg aufzuzeigen.		
<b>3.4 Stellungnahmen zu den Fachlichen Vorgaben</b>			
050	Das Niedersächsische Forstamt weist darauf hin, dass das Niedersächsische Waldschutzgebietskonzept ein Teil des LÖWE-Programms sei und als fachliche Vorgabe nur für die Niedersächsischen Landesforsten im Zuge der Selbstbindung gelte.	Ein entsprechender Hinweis auf die Gültigkeit wird textlich ergänzt.	Ergänzung
052	In der Aufzählung der fachlichen Vorgaben findet das Weißstorchprogramm keine Erwähnung. Die in Karte 6 dargestellten Nahrungshabitate dürften sich mit den Programmgebieten weitgehend überschneiden.	Das Weißstorchprogramm wird in der Aufzählung der fachlichen Vorgaben ergänzt.	Ergänzung
<b>3.5 Stellungnahmen zur Bestandserfassung /-bewertung: Arten und Biotope</b>			
001	Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Logistikzentrum der Firma Behr nicht um einen Biotoptyp mit mittlerer oder geringer Bedeutung handele.	<b>AG 5</b>	Kein Handlungsbedarf
009	Es wird darauf hingewiesen, dass in einigen Bereichen Fehler in der Grundlagenermittlung vorhanden seien. Betroffen seien dabei insbesondere die Ökokontoflächen der Gemeinde Seevetal, die in der Biotopkartierung überwiegend	Die Ökokontoflächen der Gemeinde Seevetal sind zu berücksichtigen und werden entsprechend in die Bestandserfassungen und in die Planungskarten des LRP eingepflegt.	Korrektur



EW-Nummer	Stellungnahme / Äußerung	Beantwortung	Handlungsbedarf
	<p>als intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bewertet wurden.</p> <p>Von besonderer sei das Konzentrationsgebiet im Bereich des Rübenberges, in dem sich insgesamt rd. 20 ha vernetzte Maßnahmenflächen befänden, die sich seit 2002 kontinuierlich in der Entwicklung befinden würden. Die zu entwickelnden Wald- und Heckenstrukturen sowie trockenen Hochstaudenfluren und extensiv gepflegten Grünlandstrukturen seien dabei bereits auf dem Luftbild aus dem Jahre 2007 zu erkennen gewesen, im LRP sei dieser Bereich allerdings in der Karte 1 als „Biototyp mit geringer Bedeutung“ ausgewiesen worden. Nach neuesten Erkenntnissen würden die extensiven Grünland- und Hochstaudenfluren in größeren Populationen vom Blutbären (<i>Tyria jacobaeae</i>) besiedelt, der nach der Roten Liste von Niedersachsen als „stark gefährdet“ und nach der BArtSchV als „besonders geschützt“ eingestuft wird.</p>		
020	<p>Die Biotopkartierung sei unvollständig. Eine Stichprobe habe auf einer Fläche von 10 Quadratkilometern zu 5 Abweichungen geführt. Vier mal fehlten Flächen, einmal war die Kategorisierung nicht mehr aktuell.</p>	<p>Der LRP ist ein Rahmenplan im Maßstab 1:50.000. Er kann nicht den Detailgrad eines B-Planes haben. Die Biotopkartierung basiert auf Luftbildern von 2007, zwischenzeitliche Veränderungen sind daher nicht enthalten.</p> <p>Die Bestimmung von Biototypen mittels Luftbildauswertung kann nicht die Genauigkeit einer Geländekartierung erreichen, da die Bestimmung von Kennarten nur eingeschränkt möglich ist. Um Abweichungen zur tatsächlichen Situation zu vermindern, fand ein Abgleich mit vorhandenen Fachdaten, wie §30-Bestimmungen des Landkreises,</p>	Kein Handlungsbedarf

<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		<p>landesweit bedeutenden Biotop-Gebieten nach NLWKN oder Bodenkarten, statt. Außerdem wurde die Luftbildauswertung durch eigene Geländebegehungen geeicht bzw. kontrolliert.</p> <p>Offensichtliche Fehler die im Maßstab 1:50.000 hinsichtlich der Ziel- und Entwicklungsaussagen durchschlagen würden, wären zu korrigieren.</p> <p>Dies ist der Fall bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkträumen sehr hochwertiger oder hochwertiger Biotope, die in einer bezogen auf den Bearbeitungsmaßstabes erheblichen Flächengröße (ca. 10 ha) einen geringeren Wert aufweisen oder gar nicht erfasst sind.</li> <li>• Geringwertigen Bereichen, die gemäß Zielkonzept vorrangig zu entwickeln und wiederherzustellen sind, dies aber aufgrund der tatsächlichen Situation gar nicht zu realisieren ist (z.B. durch blockierende Bebauungen)</li> </ul>	
020	Die im Landschaftsrahmenplan aufgeführten zoologischen Parameter und artenschutzrelevante Tierarten seien für die zu sichernden Flächen nicht ausreichend. Es bestünde im Übrigen die Notwendigkeit im Rahmen der Erstellung des LRP eine Erhebung und Kartierung vorzunehmen. So seien für den Landkreis Harburg zumindest die Arten der Anhänge II und IV der RL 92/43 EWG und der RL 79/409 EWG mit ihren potenziell möglichen Ausbreitungsgebieten darzustellen.	Es wurden generell keine eigenen Artenerfassungen in Auftrag gegeben. Es wurde auf die vorhanden und vom NLWKN zur Verfügung gestellten Daten zurückgegriffen. Dies ist Standard bei der Erarbeitung des LRP und war den Verbänden auch bekannt. Zur Schaffung von Transparenz wurde auf die Datenbasis hingewiesen, hierzu gehören auch die Hinweise der Fachbehörde des NLWKN.	Kein Handlungsbedarf
029	Es wird darauf hingewiesen, dass es nach den Unterlagen der Agrarstatistik im Landkreis Harburg	Die Angabe in Tabelle 3.1-2: „Acker- und Gartenbaubiotope: 39.515 ha“ bezieht sich auf das	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	nur noch rd. 37.000 ha Ackerland gebe und nicht wie beschrieben 39.500 ha.	Ergebnis der durchgeführten Biotopkartierung. Diese beruht im Hinblick auf Ackerflächen auf Luftbildauswertungen, die tatsächlichen Flächengrößen können abweichen. Ein entsprechender Hinweis, der bereits textlich vorangestellt war, wird zusätzlich auch in der Tabelle hinzugefügt.	
032	Die Gemeinde Rosengarten äußert vorsorglich Bedenken gegen drei Gebiete mit hoher Bedeutung für den Tier-/Pflanzenartenschutz in Karte 1. Die darin enthaltenen bebauten Ortsteile sowie ein Bereich zur städtischen Weiterentwicklung von Nenndorf seien aus diesen Gebieten herauszunehmen, um Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung zu vermeiden.	Die drei Gebiete kennzeichnen großräumige Bereiche, in denen zahlreiche hochwertige Kleingewässer vorkommen, zwischen denen ein Artenaustausch, insbesondere für Amphibien, ermöglicht werden soll. Die Bauleitplanung sollte innerhalb dieser Gebiete Maßnahmen zur Erhaltung und zum Verbund dieser Gewässer berücksichtigen.	Kein Handlungsbedarf
041, 089	Auch Acker- und Grünlandnutzungen entsprächen oftmals nicht den tatsächlichen Nutzungen.  So befänden sich in den im LRP kartierten Grünlandflächen auch ackerfähige Standorte (z.B. im Bereich Bullenhausen), die in einer rotierenden Grünlandfruchtfolge einbezogen würden.	<b>AG 3</b> <b>AG 5</b>  Die angesprochenen Flächen sind in der Stellungnahme nicht genau verortet.	Kein Handlungsbedarf
043	Es seien die wesentlichen Bewertungen des LRP von 1994 übernommen worden. Allerdings sei hierbei festzustellen, dass sich der Zustand vieler Flächen inzwischen deutlich verschlechtert habe.	Es wurden im Rahmen der Fortschreibung generell keine eigenen Artenerfassungen in Auftrag gegeben. Zur Ermittlung der bedeutenden Bereiche für Tier- und Pflanzenarten wurden aktuelle, bereits vorhandene Kartierungen bzw. Bewertungen (z.B. des NLWKN bzw. des Landkreises) ausgewertet. In den verbleibenden Bereichen wurden die in der	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		<p>Erstaufstellung des LRP 1994 ermittelten Abgrenzungen und Bewertungen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen. Dabei wurden die Gebiete anhand der Luftbilder bzw. der Biotopkartierung überprüft und die damalige Bewertung übernommen, wenn sich der jeweilige Wert nicht ausschließen ließ (z.B. Verlust des Lebensraumes durch Bebauung).</p> <p>Eine Darstellung ausschließlich aktueller Bewertungen hätte eine erhebliche Beschränkung auf wenige Arten bedeutet, insbesondere auf die Avifauna. Die Informationen der Erstaufstellung sollten im Hinblick auf das Entwicklungspotenzial ehemals hochwertiger Lebensräume beibehalten werden.</p> <p>Für die Schutzgüter Biotop, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft wurden durchgehend neue Bewertungen durchgeführt.</p>	
047	Die östlich der K 28 gelegenen Weselbacheiche des Holmer Teichkomplexes seien als Lebensraum von Fischotter, Seeadler, Fischadler sowie aufgrund einer sehr großen Moorfroschpopulation als Lebensraum mit hoher Bedeutung für den Artenschutz einzustufen und in Karte 1 sowie in Karte 5 höherwertig darzustellen.	Die östlich der K 28 gelegenen Weselbacheiche des Holmer Teichkomplexes sind bereits in Karte 1 als Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für Tier-/Pflanzenartenschutz dargestellt, in der Beschreibung sind die betreffenden Artengruppen aufgeführt. In Karte 5 sind sie dementsprechend der hell- bzw. dunkelroten Zielkategorie zugeordnet.	Kein Handlungsbedarf
048	Die Naturschutzstiftung Landkreis Harburg fordert auf, in der Karte „Verbreitung der Biotop im Landkreis Harburg“ (Abb. 3.1-1) im Gebiet Wulmstorfer Heide-Bornberg Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten auf Grundlage des Luftbildes 2009 durchzuführen.	Die Darstellung wird auf Grundlage der dem LRP zugrunde liegenden Luftbilder angepasst durch Änderung des Bestandes der betreffenden Bereiche von geringwertigen Offenbodenbiotopen zu Magerrasen- Biotoptypen (hierdurch Änderung der Darstellung in Abb. 1-5, Abb. 3.1-1 sowie Karte 1).	Korrektur



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		Die Gewässer bzw. Sumpfflächen an der Ringstraße sind bereits dem Maßstab entsprechend richtig dargestellt.	
137, 236	Der Entwurf des LRP beinhalte zwei Flächen (Gemarkung Pattensen, Flur 4), die als besonders schützenswerte Biotop ausgewiesen worden seien, obwohl es sich um intensiv genutzte Ackerflächen handele.	Eine eventuelle Falschinterpretation der östlich gelegenen Fläche würde sich nicht maßgeblich auf die Planungsaussagen des LRP auswirken und wäre somit tolerierbar. Die westliche Fläche wirkt sich dagegen maßgeblich aus, hier beruht der Befund jedoch auf gesetzlich geschützten Biotopen, die in diesem Bereich vom Landkreis erfasst und mitgeteilt wurden, insofern ist die Darstellung des LRP korrekt.	Kein Handlungsbedarf
181	Es wird kritisiert, dass eine flächendeckende Kartierung der FFH- Lebensraumtypen im Rahmen der Fortschreibung des LRP nicht durchgeführt worden sei. Dies erscheine nicht schlüssig zu sein, zumal die europäischen Vorgaben in Natura 2000 klar definiert seien und somit auch Gegenstand einer Festschreibung im LRP.	Die Erfassung von FFH- Lebensraumtypen erfolgt durch FFH- Basiskartierungen im Rahmen des Monitorings gemäß FFH- Richtlinie, Artikel 11. In Deutschland sind hierfür die Bundesländer zuständig, in Niedersachsen namentlich der NLWKN, es liegt also nicht im Aufgabenbereich der für die Aufstellung des LRP zuständigen regionalen Naturschutzbehörden. Im LRP erfolgt eine Kartierung und Bewertung von Biotoptypen nach DRACHENFELS, in die sämtliche FFH- Basiskartierungen eingeflossen sind, die zum entsprechenden Zeitpunkt vorlagen. Die Basiskartierungen, die nach Fertigstellung des LRP erarbeitet werden, werden in die nächsten Fortschreibungen übernommen. FFH- Lebensraumtypen außerhalb von FFH- Gebieten, die für eine Kohärenzwahrung von Bedeutung sein können, werden in den Verfahren erfasst, die die entsprechende Kohärenzwahrung begründet. Die im	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		LRP erfolgte Erfassung reicht für eine Beurteilung von Verdachtsflächen aus.	
181	In der Karte 1 „Arten und Biotope“ sei das FFH-Gebiet 212 zwischen den Ortschaften Luhdorf und Bahlburg mit den Gewässern Luhe, Luhekanal und Aubach nicht eingezeichnet.	Karte 1 stellt eine flächendeckende Bewertung der Biotopsituation sowie der hochwertigen Bereiche für Tier- und Pflanzenarten im Landkreis dar. Eine Darstellung ausgewiesener Schutzgebiete, z.B. des genannten FFH-Gebiets ist nicht Bestandteil von Karte 1 („Arten und Biotope“), sondern erfolgt in Karte 6 („Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“).	Kein Handlungsbedarf
188	Es sei nicht nachvollziehbar, warum bei der Bewertung der Biotoptypen Wohngebiete ausgegrenzt worden seien, landwirtschaftliche Betriebe/Flächen hingegen in die Bewertung der Biotoptypen einbezogen wurden.	Die Bewertung erfolgte flächendeckend für das gesamte Kreisgebiet. Wohngebiete sind mit „sehr gering“ bewertet worden, landwirtschaftliche Flächen in Abhängigkeit von der Nutzung. Aufgrund des Erfassungsmaßstabs von 1:50.000 kann nicht jedes bebaute Grundstück einzeln dargestellt werden, z.B. landwirtschaftliche Betriebsflächen außerhalb der Siedlungen. <b>AG 3</b>	Kein Handlungsbedarf
197	Es wird kritisiert, dass Teile der seit Generationen genutzten Ackerflächen des Einwenders im Bereich Ashausen im LRP nicht als solche gekennzeichnet worden seien. Diese Ackerflächen würden in rotierender Fruchtfolge Gemüseanbaubetrieben zur Verfügung gestellt.  Auch andere Einwender bemängeln, dass ihre langjährig landwirtschaftlich genutzten Flächen im LRP falsch verzeichnet worden seien. Vor der	Die Lage der angesprochenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in der Stellungnahme nicht genau verortet, sondern grob angedeutet (z.B. innerhalb des Gebietes Nr. 343 in Karte 1). In den angedeuteten Bereichen sind in Karte 1 jedoch großflächig Biotoptypen mit geringer Bedeutung dargestellt, dies entspricht dem Wert von Ackerflächen bzw. Intensivgrünland. Daher wird hier keine Fehldarstellung des LRP gesehen. Im Übrigen gilt: <b>AG 3.</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Ausweisung von neuen Naturschutzflächen müsse ein aktuelles Gutachten mit der eigentlichen Nutzung der Flächen erstellt werden. (232)	<b>AG 1</b>	
<b>3.6 Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Landschaftsbild</b>			
008	Aus Sicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes seien neben den Vorbelastungen in Form von Luftverunreinigungen und Lärm aus Siedlungsbereichen auch die privilegierten, emittierenden Außenbereichsanlagen wie Biogasanlagen (Lärm, Luftverunreinigungen einschließlich Geruch) und Umspannwerke (Lärm) zu berücksichtigen.	Die Darstellung von Biogasanlagen und Umspannwerken als Vorbelastungen wird in den LRP (Karte 2: Landschaftsbild) übernommen.	Ergänzung
029	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bodenverhältnisse und das Landschaftsbild im Landkreis Harburg regional sehr differenziert seien. Dieser Sachverhalt werde durch den Rahmenplan nicht umfassend gewürdigt.	Der Erfassungs- und Darstellungsmaßstab des LRP beträgt 1:50.000. Die vorgenommene Differenzierung der Bodenverhältnisse und des Landschaftsbildes ist diesem Maßstab angemessen.	Kein Handlungsbedarf
058	Es wird der redaktionelle Hinweis gegeben, dass die B3 in Nord-Süd-Richtung verlaufe und nicht in Ost-West-Richtung, wie auf der Seite 3.2-7 dargestellt.	Die entsprechende Passage wird korrigiert.	Korrektur
184	Zur Bedeutung des Landschaftsbildes, Boden / Wasser / Klima und Luft gehöre auch der Mensch, der dieses Landschaftsbild geschaffen hat – und insbesondere der Mensch, der von der Bodennutzung lebe.	Der Bedeutung der Bodennutzung für die genannten Schutzgüter, insbesondere das Landschaftsbild, wird im LRP Rechnung getragen. Die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte der Landwirtschaft ist nicht Aufgabe des LRP (AG 1).	Kein Handlungsbedarf

EW-Nummer	Stellungnahme / Äußerung	Beantwortung	Handlungsbedarf
<b>3.7 Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Boden und Wasser</b>			
016	Die Benennung der Gebiete in Tabelle 3.3-9 als „Schwerpunkträume mit Häufungen von Bodendenkmalen“ wird von der Denkmalpflege mit Skepsis betrachtet, da dies zu der Schlussfolgerung verleiten könne, dass andernorts das Schutzgut nicht oder nur in vernachlässigbarem Umfang vorhanden sei. Es wird angeregt, auf Seite 3.3-15 den Hinweis hinzuzufügen, dass die entsprechenden Fachdaten bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harburg oder beim Archäologischen Museum Hamburg eingeholt werden können.	Ein entsprechender Hinweis wird textlich in den LRP aufgenommen.	Ergänzung
016	Der auf Seite 3.3-15 angeführte Satz „In den Landschaftseinheiten Luheniederung, Hohe Heide-Nord, Wümmeniederung sowie im Neu Wulmstorf-Rübker Teil der Elbmarsch kommen nahezu keine Bodendenkmale vor“ sei zu streichen. Prognosen ließen vermuten, dass der bis heute bekannt gewordene Teil obertägig nicht sichtbarer Denkmale nur etwa 15-20 % des tatsächlich vorhandenen Denkmalbestandes wiedergebe. Eine kartografische Darstellung des bekannten Bestands liefere daher ohne fachliche Bewertung keine verlässlichen Informationen. Sinnvoller wäre in dieser Hinsicht daher die Kartierung von Erwartungsflächen für Bodendenkmale, die aber derzeit noch in den Anfängen steckt. Aus den genannten Gründen solle auf eine planmäßige Darstellung von	Die bisherige Darstellung des bekannten Bestandes an Bodendenkmalen wird beibehalten, um alle erwiesenen Informationen über hochwertige Bereiche im Hinblick auf die Archivfunktion von Böden zu berücksichtigen. Der Sachverhalt zu den übrigen Bereichen wird im Kapitel 3.3.2.4 in Absprache mit dem Helms-Museum deutlich formuliert, der zitierte, auf Seite 3.3-15 angeführte Satz wird dabei gestrichen.	Anpassung

<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Bodendenkmalflächen verzichtet werden. Denkbar wäre hingegen die Darstellung der besonderen Bodendenkmale mit überregionaler Bedeutung gemäß RROP. Die dort angeführten Bodendenkmale seien auch landschaftsbildprägend.		
040	Die Darstellungen der Karten 3a und 3b (Boden / Wasser) seien im Hinblick auf einzelne Grundstücke nicht zutreffend.	Die in den Gebietsbeschreibungen des Zielkonzeptes angegebenen Biotopkomplexe bzw. Landschafts- und Nutzungstypen stellen die Entwicklungsziele dar, nicht den Ist-Zustand. Die in den Karten 3a und 3b dargestellten Gebiete (z.B. Nitratauswaschungsgefährdung, Winderosionsgefährdung) stellen Suchräume dar, die aus Bodenkarten im Maßstab 1:50.000 abgeleitet sind. Die Darstellung bedeutet weder, dass alle Flächen innerhalb der Suchräume den entsprechenden Sachverhalt aufweisen müssen, noch, dass außerhalb dieser Gebiete der Sachverhalt ausgeschlossen ist. <b>(AG 3)</b>	Kein Handlungsbedarf
043	Zu Karte 3b "Wasser & Stoffretention": Die Heidenauer Aue ist im Oberlauf hellblau hinterlegt, d.h. als "Überschwemmungsbereich mit Dauervegetation" gekennzeichnet. Dies trifft nur in wenigen Teilbereichen zu, da die Aue hier überwiegend durch intensiv genutztes Grünland fließt.	Die Biotopkartierung ergab für den genannten Bereich überwiegend Intensiv-Grünland (GI). Damit entspricht die Darstellung der oberen Heidenauer Aue der Vorgehensweise in den übrigen Bereichen: Unter den Grünlandbiotopen werden Grünland-Einsaaten bzw. Grasäcker (GA) sowie Intensivst- Weiden mit Vegetationslücken (GW) als „Nicht-Dauervegetation“ eingestuft. Die übrigen Grünlandtypen erfüllen hingegen unabhängig von der jeweiligen Nutzungsintensität eine Funktion als Dauervegetation im Hinblick auf die Wasserretention in Auenbereichen. Eine weitergehende Differenzierung des	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		Retentionsvermögens der Dauervegetation erfolgt auf der Ebene der Landschaftsrahmenplanung gemäß der fachlichen Vorgaben nicht.	
049	Das LBEG weist darauf hin, dass sich im Planungsbereich aus geologischer Sicht potenziell hochwassergefährdete Gebiete befänden, die z.T. außerhalb der Grenzen eines Jahrhunderthochwassers (HQ <sub>100</sub> ) liegen. Es wird empfohlen, beim LBEG zur Verfügung stehende Kartenunterlagen zu den Themen „Geologie und Boden“, „Hochwassergefährdung“ und „Baugrund, Ingenieurgeologie“ im LRP zu berücksichtigen.	Die in der angebotenen Karte „Geologische Karte von Niedersachsen 1:50.000 - Hochwassergefährdung“ dargestellten Gebiete der Gefährdungsstufe 1 werden in die Ermittlung der Überschwemmungsbereiche (Karte 3b, Kapitel 3.3.3.3 bzw. 3.3.3.4) einbezogen, um auch die mit hoher Wahrscheinlichkeit überfluteten Bereiche außerhalb der HQ <sub>100</sub> zu erfassen. Auf die Gebiete der (höher liegenden) Gefährdungsstufe 2 wird textlich hingewiesen.	Anpassung
052	Bei der Betriebsstelle Lüneburg des NLWKN liegen nunmehr Daten der erweiterten Gewässerstrukturgütekartierung vor, die bei Bedarf bereit gestellt werden können. Diese erlauben eine genauere Bewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer. Es wird angenommen, dass dies zu einer präziseren Einschätzung der Gewässer im Hinblick auf Kapitel 4 und 5 des LRP führe.	Nach Auskunft der NLWKN- Betriebsstelle Lüneburg - Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement vom 14.02.2013 können diese Daten für das Gebiet des Landkreises Harburg gegenwärtig nicht zur Verfügung gestellt werden, da die geprüften Ergebnisse erst im Jahr 2014 vorliegen werden.	Kein Handlungsbedarf
188	Die in Karte 3b dargestellten Überschwemmungsbereiche ohne Dauervegetation in der Gemarkung Hoopste entbehren jeglicher Grundlage. Nur ein Bruchteil der eingezeichneten Überschwemmungsgebiete würden der Wahrheit entsprechen.	Wie in Kapitel 3.3.3.3 beschrieben, basieren die in Karte 3b dargestellten Überschwemmungsbereiche einerseits auf den offiziellen Abgrenzungen der Auenbereiche des Fließgewässerschutzsystems und der gesetzlich verordneten Überschwemmungsbereiche. Andererseits wurden die Abgrenzungen durch Auswertungen von geologischen und bodenkundlichen Aussagen vorgenommen, die aus der Bodenübersichtskarte 1:50.000 abgeleitet	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		<p>sind. Ergänzend wurden Auswertungen von Topografischen Karten, Luftbildern und dem digitalen Geländemodell des Landkreises herangezogen. Die Unterscheidung hinsichtlich vorhandener Dauervegetation wurde auf Grundlage der Biotopkartierung und von Luftbildern durchgeführt. Die in der Karte dargestellten Abgrenzungen beziehen sich auf den vorgegebenen Planungsmaßstab 1:50.000. Bei kleinräumigerer Betrachtung kann sich durchaus eine differenziertere Situation darstellen, bezogen auf den Planungsmaßstab ist die Genauigkeit aber ausreichend.</p> <p>Innerhalb der Gemarkung Hoopte sind in Karte 3b keine Überschwemmungsbereiche ohne Dauervegetation dargestellt. Die Überschwemmungsbereiche mit Dauervegetation im Vordeichsbereich an der Elbe basieren auf der Auenabgrenzung des Fließgewässerschutzsystems.</p>	
<b>3.8 Stellungnahmen zur Bestandserfassung / –bewertung: Klima und Luft</b>			
023	Die Ausführungen zum Thema Klimaschutzrelevanz von Ökosystemen (Kapitel 3.4.2) werden begrüßt und ihnen fachlich zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
037	Die im Zusammenhang mit der Speicherfunktion von Treibhausgasen beschriebene potenzielle Erhöhung des Humusgehaltes von Ackerböden in ökologischer Bewirtschaftung gegenüber konventionell bewirtschafteten Äckern wird bezweifelt. Der Humusgehalt von Ackerböden hinge	Nach HIRSCHFELD et al. (2008, Institut für ökologische Wirtschaftsforschung - IÖW) auf der Grundlage eines Systemvergleichs bio-dynamischer, bio-organischer und konventioneller Anbauweisen der (FiBL 2007, Forschungsinstitut für Biologischen Landbau) wird im ökologischen Landbau im Vergleich	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	von verschiedenen Maßnahmen ab, die unabhängig von konventioneller oder ökologischer Bewirtschaftung seien.	zu anderen Bewirtschaftungsmethoden 12 bis 15 Prozent mehr Kohlenstoff im Boden angereichert. Die Formulierung im LRP wird dahingehend angepasst, dass „ <i>Untersuchungen darauf hindeuten, dass...</i> “. Die Bewertung konventioneller und ökologischer Anbauweisen führt zu keiner räumlichen Berücksichtigung in den Planungskarten des LRP, da keine geeigneten Daten zu deren Verbreitung zur Verfügung standen.	
046	Die Samtgemeinde Jesteburg weist darauf hin, dass in Karte 4 zwei Siedlungsbereiche fehlen würden, die in den Geltungsbereichen des Bebauungsplanes Nr. 1.43 „Rüsselkäfer“ und 1.10 „Brettbeeskoppeln“ (2. Änderung) liegen.	Die betreffenden Siedlungsbereiche werden in der Darstellung „Siedlung“ der Karte 4 ergänzt.	Anpassung
050	Die Ausführungen zu klimaschutzrelevanten Ökosystemen berücksichtigen nicht die indirekten Umweltauswirkungen der Wald- und Forstwirtschaft. Der erneuerbare Rohstoff Holz könne durch Steigerung des Nutzungspotenzials in höherem Maße emissionsintensive, nicht nachwachsende Rohstoffe und Energieträger ersetzen und so zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen und zur Verringerung des Verbrauchs nicht nachwachsender Rohstoffe beitragen. Die Waldnutzung in unserer Region sei im Vergleich zur Rohstoffproduktion durch andere Landnutzungsformen sowie weit weniger an dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichteten Waldnutzungen in anderen Ländern weitaus	Die Ausführungen zur Klimaschutzfunktion von Wäldern (Kapitel 3.4.2.2) werden um die Bedeutung der forstlichen Nutzung bzw. des Rohstoffes Holz als Energieträger ergänzt.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	umweltverträglicher.		
050	Es wird darauf hingewiesen, dass langlebige, ortsgebundene Waldökosysteme durch das Ausmaß und die Geschwindigkeit des Klimawandels hinsichtlich der natürlichen Anpassungsfähigkeit überfordert seien. Gegenwärtig naturnah im Sinne der Potenziellen natürlichen Vegetation aufgebaute Wälder seien je nach Ausmaß des Klimawandels u. U. schlecht an zukünftige Verhältnisse angepasst, wenn sich Verbreitungsgebiete der Baumarten verändern. Es sei eine Anpassungsstrategie erforderlich, die sich verändernde Umweltbedingungen berücksichtigt. Hierzu entwickle das BMU derzeit einen strategischen Handlungsrahmen zur Identifizierung von Anpassungsnotwendigkeiten und Planung / Umsetzung von Maßnahmen.	Die Betrachtung der potenziell natürlichen Vegetation in der Landschaftsrahmenplanung kann sich nur auf die aktuell gültige, offiziell fachlich vorgegebene beziehen. Eine mit erheblichen Unsicherheiten verbundene Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes klimatischer Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Waldgesellschaften sowie eine daraus abgeleitete Definition der zukünftigen potenziell natürlichen Vegetation und Aufstellung von Anpassungsstrategien übersteigt die Möglichkeiten eines LRP. Ein Hinweis auf die Unsicherheiten der Waldentwicklung im Zusammenhang mit dem Klimawandel wird textlich aufgenommen.	Anpassung
051, 247	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Wälder auf historischen Waldstandorten nicht wie dargestellt automatisch eine höhere CO <sub>2</sub> -Bindungsleistung als andere Bestände besitzen. Im Übrigen würden gerade viele Nadelbaumarten und auch fremdländische standortgerechte Baumarten hohe Zuwächse und damit eine hohe CO <sub>2</sub> -Bindung aufweisen. Dies sei in den Ausführungen korrekt darzustellen.	Im Hinblick auf die historisch alten Waldstandorte ist das stabilere Artengefüge aufgrund der historischen Kontinuität entscheidend, nicht die CO <sub>2</sub> -Bindungsleistung. Die textliche Formulierung wird entsprechend präzisiert.	Anpassung
051, 247	Auch wenn Kurzumtriebsplantagen (KUP) kein Wald im Sinne des BWaldG und des NWaldLG seien, sollte aus Sicht des Einwenders die	Es werden Aussagen zu Kurzumtriebsplantagen (KUP) in den LRP aufgenommen. Dabei werden positive sowie negative Effekte thematisiert.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>klimaschonende Holzproduktion mittels KUP im LRP nicht unberücksichtigt bleiben, denn KUP bieten im Vergleich zu anderen agrarischen Rohstoffen für die energetische Nutzung erhebliche Vorteile durch eine vergleichsweise extensive Bewirtschaftung und geringere Emissionen anderer klimarelevanter Gase. Diese Effekte von KUP sollten daher im LRP positiv bedacht werden.</p>		
<b>3.9 Stellungnahmen zum Zielkonzept</b>			
009	<p>Auch die Entwicklungsziele in der Karte 5 lassen sich nicht mit den Zielen der Ökokontofläche der Gemeinde Seevetal „Heckenverbund“ und „Schaffung von trockenen Offenlandstrukturen (u.a. Trockenrasen, trockene halbruderale Brache)“ in Übereinstimmung bringen, da der Rübenberg von extrem trockenen und sandigen Standortbedingungen geprägt sei.</p> <p>Die Aussagen im LRP seien daher zu überprüfen und den fachlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen.</p>	Die Ökokontoflächen der Gemeinde Seevetal sind zu berücksichtigen, deren Ziele werden entsprechend in das Zielkonzept und die Planungskarte des LRP eingepflegt.	Korrektur
010	Es wird mitgeteilt, dass für das Flurstück 121/1i der Flur in der Gemarkung Sottorf seit geraumer Zeit ein Verfahren zur Herausnahme der Fläche aus dem LSG anhängig sei und eine mittelfristige Bauerwartung absehbar sei. Außerdem seien die gegenüberliegenden Grundstücke Brandheide 42-44 bereits bebaut. Die angegebene Zielkategorie im	Ein entsprechendes Entlassungsverfahren aus dem LSG ist noch nicht abgeschlossen, laufende Verfahren können im LRP nicht berücksichtigt werden. Eine Festsetzung durch Ausweisung in einem Bebauungsplan liegt nicht vor. Die angegebene Zielkategorie für die genannte Fläche ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen weiter geboten.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	LRP für die oben genannte Fläche sei daher zu überarbeiten.	Im Hinblick auf die gegenüberliegende Bebauung Brandheide 42-44 wird auf <b>AG 3</b> hin gewiesen.	
016	Die Bodendenkmalpflege weist darauf hin, dass Maßnahmen des LRP zu Kollisionen mit den Zielen des Denkmalschutzes und dem Schutzgut Kulturgüter führen könnten. Dies betreffe Pflegemaßnahmen in Landschaftsräumen, in denen einige spezifische Denkmaltypen lägen. Genannt werden: Heideflächen (Grabhügel, Wegespuren), Waldgebiete (Grabhügel und Wölbäckersysteme) sowie stehende und fließende Gewässer (in prähistorischen Zeiten bevorzugte Orte für Opferhandlungen, in deren Zuge Artefakte in den Gewässern versenkt wurden). Bei der Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen in solchen Gebieten solle zuvor Kontakt mit der Bodendenkmalpflege aufgenommen werden, um den örtlichen Denkmalbestand zu ermitteln und zu berücksichtigen. Es sei explizit auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG hinzuweisen.	Hinweise zur Einbeziehung der Bodendenkmalpflege bei der Umsetzung von Maßnahmen sowie auf die Meldepflicht archäologischer Funde und Befunde (§ 14 NDSchG) werden textlich in den LRP aufgenommen.	Ergänzung
032	Die Gemeinde Rosengarten äußert Bedenken gegen einige Gebiete, die im Zielkonzept in der orangenen Zielkategorie dargestellt sind und verlangt deren Herausnahme. Es handele sich um Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans, insbesondere Wohnbauflächen und Gewerbegebiete. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 BauGB öffentliche Planungsträger ihre Planungen am Flächennutzungsplan anzupassen haben.	<b>AG 6</b> Folgende Bereiche werden aus der orangenen Zielkategorie herausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewerbegebiete südlich und östlich von Nenndorf, für die eine B-Plan-Ausweisung vorliegt</li> <li>• Ortslage Iddensen</li> <li>• Baugebiet Klecken-Mitte und Klecken Nahversorgung</li> </ul>	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
032	Die Gemeinde Rosengarten verlangt die Herausnahme der Ortslage von Langenrehm aus der orangenen Zielkategorie.	Die Ortschaft Langenrehm ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild (historisches Ortsbild) in der orangenen Zielkategorie enthalten.	Kein Handlungsbedarf
038	Aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wäre es empfehlenswert, in den Bemerkungen zu Punkt 4 einen Abschnitt aufzunehmen, der aufzeige, dass der Zielkonzeption des LRP auch andere, rechtlich begründete Belange entgegenstehen könnten. Insbesondere sei bereits auf dieser Stufe deutlich zu machen, dass nach § 4 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes die bestimmungsgemäße Nutzung der in der Zielkonzeption genannten Flächen gewährleisten müsse bzw. Aufgaben nach dem WaStrG den Zielen entgegenstehen könnten.	Ein entsprechender, allgemein formulierter textlicher Hinweis wird in die Einleitung zu Kapitel 4: Zielkonzept aufgenommen.	Anpassung
040	Der Grundeigentümer bemängelt eine scheinbar fehlerhafte Einordnung der Nutzung und der Pflanzengesellschaften seiner Grundstücke im Zielkonzept.	Die in den Gebietsbeschreibungen des Zielkonzeptes angegebenen Biotopkomplexe bzw. Landschafts- und Nutzungstypen stellen die Entwicklungsziele dar, nicht den Ist-Zustand.	Kein Handlungsbedarf
042	Die Maßnahme „Freihalten eines 50 m breiten Uferstreifens entlang der Elbe ...“ (s. Tab. 4-11 Zielkonzept in der Elbniederung, Gebiet H-50) sei inakzeptabel, der jetzige Abstand von ca. 10 – 40 m habe sich natürlich gebildet und reiche völlig aus. Eine weitere Extensivierung sei daher nicht erforderlich.	Es handelt es sich um eine gutachterliche Aussage ausschließlich aus naturschutzfachlicher Sicht, landwirtschaftliche Interessen sind gemäß der Aufgabe eines LRP nicht mit einbezogen (AG 2). Die beschriebene Maßnahme soll der naturnahen Entwicklung der Elbaue dienen, auch in etwas höher gelegenen Flussterrassen-Bereichen. Die Breite des jetzigen ungenutzten Uferstreifens liegt in einigen Bereichen der Elbniederung deutlich unter 10 m und wird in seiner Ausdehnung von den angrenzenden	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		landwirtschaftlichen Nutzungen bestimmt.	
044	Die Gemeinde Bendestorf weist darauf hin, dass eine Teilfläche des Flurstückes 13/1 der Flur 2 in der Gemarkung Bendestorf entgegen der Darstellung im LRP mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans als „Fläche für Wohnbauland“ ausgewiesen worden.	Der Bereich wird aus der Darstellung der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung (dunkelgelbe Zielkategorie, Gebiet V-16) herausgenommen. <b>AG 6</b>	Anpassung
046	Die Samtgemeinde Jesteburg weist darauf hin, dass eine Teilfläche des Gebietes V-16 in Bendestorf am Arbecksweg / Itzenbütteler Mühlenweg im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung in Wohnbaufläche geändert wurde.	Der Bereich wird aus der Darstellung der vorrangigen Entwicklung und Wiederherstellung (dunkelgelbe Zielkategorie, Gebiet V-16) herausgenommen. <b>AG 6</b>	Anpassung
047	Der Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide weist darauf hin, dass das Zielkonzept für die Holmer Teiche nicht die Maßnahme der gewässerökologisch vertretbaren Fischteich-Nutzung vorsieht, wie in anderen Gebieten. Im Hinblick auf die Erhaltung der schützenswerten Teichbodengesellschaften solle dieser Punkt als Maßnahme ergänzt werden. Diese Pioniervegetation solle unter Erwähnung, dass es sich um die Teichbodengesellschaften handelt, deren Standorte durch die Erhaltung des Wasserregimes gewährleistet werden sollen, konkreter beschrieben werden. Wesentlich sei zudem, dass der Zufluss dem Weseler Bach erhalten bleibe und es nicht zu Zuflussminderungen komme.	Die Maßnahme der „gewässerökologisch vertretbaren Fischteich-Nutzung“ der Holmer Teiche wird im Zielkonzept textlich hinzugefügt. Der Hinweis, dass es sich bei der genannten schützenswerten Pioniervegetation um Teichbodengesellschaften handelt, wird ergänzt. Die Maßnahme „Erhaltung des Wasserregimes“, die sich an den zu sichernden naturschutzfachlichen Werten orientiert, ist bereits enthalten, Zuflussminderungen werden dabei als nicht entscheidend erachtet.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
047	Für das Seeve- Quellmoor (Gebiet R-33) lassen noch bestehende Entwässerungsgräben und Stauteiche sowie eine Nährstoffzufuhr durch die Kalkung oberhalb anschließender Waldungen die Zielkategorie einer erforderlichen Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche als notwendig erscheinen.	Entwässerungsgräben ließen sich im Luftbild nicht erkennen, aber naturnahe Uferstrukturen an den Stauteichen, die Information zur Kalkung lag nicht vor. Die Separierung des Quellbereiches vom Oberlauf und Umstufung in die hellrote Zielkategorie ist angesichts der gegebenen Befunde fachlich sinnvoll und wird umgesetzt.	Anpassung
051, 247	Es werde im LRP dargestellt, dass das Waldschutzgebietskonzept in das Zielkonzept eingeflossen sei. Da die Gültigkeit aber nur für Niedersächsische Landesforsten im Zuge der Selbstbindung bestehe und es für den Privatwald abzulehnen sei, sei es auf den Staatswald zu beschränken oder im LRP gänzlich zu streichen. Für den Privatwald stelle sich dies wie ein enteignungsgleicher Eingriff dar.	Ein Hinweis, dass das Waldschutzgebietskonzept nur für die Landesforsten gilt, wird in Kapitel 4.1 hinzugefügt. Die im Zielkonzept dargestellten Entwicklungsziele und Maßnahmen ergeben sich aus naturschutzfachlichen Erfordernissen, Unterscheidungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse werden dabei nicht vorgenommen. <b>AG 1</b>	Anpassung
058	Aus Sicht der Stadt Buchholz sollte das Ziel „Magerrasen“ für die sogenannte Rütgersfläche (Zielkonzept Luheheide Süd (LE5), Gebiet H86 (S. 4-82)) nicht weiter verfolgt werden, da diese Fläche großräumig insbesondere mit polyaromatischen Kohlenwasserstoffen belastet sei. Diese Stoffe gefährden z.T. erheblich das Grundwasser, so dass in diesem Bereich der Boden saniert werden müsse. Entsprechende Untersuchungen seien bereits vom Grundeigentümer durchgeführt worden. Das Interesse an einer Bodensanierung sei höher zu bewerten als der Erhalt von Ruderalfluren auf belasteten Böden.	Die Maßnahme einer vordringlichen Sanierung der Schadstoffbelastung der genannten Fläche wird im Zielkonzept hinzugefügt, es liegt auch bereits ein Sanierungskonzept vor. Das Entwicklungsziel „Magerrasen“ wird nicht weiter verfolgt, der dargestellte hohe Bestandswert der Fläche jedoch beibehalten.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
060	<p>Die Gemeinde Drage nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass es im Gemeindegebiet viele Bereiche gibt, die als wertvoll für Flora und Fauna zu betrachten sind. Dies sei im Wesentlichen auf die kulturgeschichtliche Bearbeitung als landwirtschaftliche Nutzfläche zurückzuführen. Eine auch zukünftig diversifizierte Nutzung ist als Garant für die Erhaltung der Vielfalt von Fauna und Flora anzusehen.</p> <p>Es wird kritisiert, dass eine Tendenz bestehe, den durch verantwortungsvolle Nutzung erreichten Zustand der Landschaft zukünftig durch viele naturschutzfachliche Einzelmaßnahmen vorschreiben zu wollen.</p>	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
060	Dem Leitbild für die Winsener Marsch liege eine flache, ausgeräumte Landschaft zugrunde.	Das Leitbild des LRP für die Elbmarsch beinhaltet, aufgrund ihrer Bedeutung für Wiesen- und Rastvögel und ihres kulturhistorischen Charakters, eine weiträumige Landschaft ohne vertikale Strukturen wie Windräder, Strommasten, hohe Gebäude oder höherwüchsige Gehölzbestände und mitnichten eine ausgeräumte Landschaft.	Kein Handlungsbedarf
060	Durch die naturnahe Gestaltung ehemaliger Kleientnahmen leide die Landwirtschaft unter der großen Anzahl an Gänsen und Schwänen, die sich bevorzugt Nahrung in den benachbarten Getreideflächen suche und kräftige Einbußen beim Getreideanbau verursache.	<b>AG 1</b>	Irrelevant
060	Die Gemeinde Drage legt Wert darauf, dass die Wasserflächen der Kleinentnahmebereiche nicht	Eine Vertiefung oder Ausdehnung der Wasserflächen wird im LRP nicht angestrebt.	Kein Handlungs-



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	vertieft oder flächenmäßig ausgedehnt werden.		bedarf
060	Es wird für wenig sinnvoll erachtet, zu den Kleinentnahmebereichen benachbarte Flächen zu Naturschutzzwecken anzukaufen und mit Gruppen zu versehen, da auch diese trocken fallen und zuwachsen würden. Dies würde die Nahrungshabitate z.B. des Weißstorches und von Wiesenbrütern beeinträchtigen und die landschaftliche Vielfalt vermindern.	Die Freihaltung der benachbarten Flächen muss durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, Mahd oder Beweidung, gewährleistet werden.	Kein Handlungsbedarf
060	Die Gemeinde Drage ist der Auffassung, dass der Ausbau der Windenergie in der Elbmarsch vorangetrieben solle und dass sich hierfür geeignete Flächen entwickeln ließen, ohne mit dem Natur- und Artenschutz zu kollidieren. Das im LRP entwickelte Leitbild einer von vertikalen Strukturen, wie Windrädern, freibleibenden Landschaft wird von der Gemeinde Drage nicht geteilt, es wird die Ableitung eines generelles Verbots befürchtet. Stattdessen sollen wenige Standorte im Gemeindegebiet ausgewiesen werden.	Das Leitbild „Freiheit von vertikalen Strukturen“ (also auch WEA) in der Marsch beruht auf ihrer Bedeutung für die Avifauna. Dieses Leitbild bedeutet nicht ein „generelles Verbot“, da der LRP nicht rechtsverbindlich ist. Die Abwägung hinsichtlich der Errichtung von WEA obliegt der Raumordnung (AG 2). Der LRP gibt Hinweise über die Grenzen und Möglichkeiten der Windenergie-Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht.	Kein Handlungsbedarf
060	Die Gemeinde Drage strebt an, den alten Bachlauf der Ilmenau (Neetze) im Bereich des Ortsteils Fahrenholz (Zielkonzept-Gebiete H-39, H-40) bis in das vorhandene Fließgewässer in Tönhausen wieder als Fließgewässer herzustellen. Damit wäre eine ökologische Aufwertung und Veränderung von Teilen verbunden, die bislang schon wertvoll sind. Die Gemeinde bittet, diese Zielvorstellung in den LRP aufzunehmen.	Der alte Bachlauf der Alten Ilmenau ist im Zielkonzept im Bereich des Ortsteils Fahrenholz auf ganzer Länge als Gebiet H-39 dargestellt. Hier ist die naturnahe Entwicklung des Fließgewässers bereits das vorrangige Entwicklungsziel, die gewünschte Zielvorstellung also bereits enthalten. Gebiet H-40 bezieht sich nicht auf den Verlauf der Alten Ilmenau, sondern stellt den Bereich südlich der Straße „An der Ilmenau“ dar, der durch Teiche und	Kein Handlungsbedarf

<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		Wald geprägt ist, die naturnah entwickelt werden sollen.	
060	Die Geimeinde Drage fordert für die Kleientnahme Alter Hagen (Zielkonzept-Gebiet R-5) die strikte Einhaltung des Planfeststellungsbeschlusses zur Kleientnahme ohne Ausdehnung der Ausbeutung, eine baldige Beendigung des Abbaus sowie eine Verkleinerung der Wasserflächen und Herstellung der geforderten Feuchtwiesen, um Nahrungshabitat für den Weißstorch zu schaffen.	Das Entwicklungsziel für Gebiet R-5 sieht eine vom Menschen weitgehend unbeeinflusste, naturnahe Entwicklung der Abbaugewässer und Röhrlichzonen sowie die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland vor und entspricht somit bereits den geäußerten Forderungen.	Kein Handlungsbedarf
060	Die Geimeinde Drage fordert für den Bereich der Abbaugewässer an der Ziegelei südlich von Drage (Zielkonzept-Gebiet H-18) die Rücknahme von Gehölzbeständen an Gewässerufern zur Förderung der Gewässerentwicklung sowie die Wiederherstellung der alten Landschaftsstruktur mit einer Nutzung als Feuchtgrünland, um Nahrungshabitate für Storchpaare zu schaffen. Der jetzige Zustand sei durch Untätigkeit des Grundeigentümers (LK Harburg) nach der Kleientnahme zurückzuführen.	Die Rücknahme von Gehölzbeständen an Gewässerufern zur Förderung der Gewässerentwicklung ist bereits als mögliche Maßnahme für Gebiet H-18 genannt. Anstelle einer Entwicklung von Feuchtgrünland, die eher in den bereits landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Umgebung angestrebt wird, wird in Gebiet H-18 eine naturnahe Entwicklung der bereits vorhandenen Sumpf-/ Röhrlichvegetation und Feuchtgebüsche und –waldbestände als naturschutzfachlich zielführend erachtet.	Kein Handlungsbedarf
060	Der Umfang des Zielkonzept-Gebietes H-31 sei aus der Karte leider nicht zu entnehmen.	Die Darstellung in Karte 5 wird entsprechend angepasst.	Anpassung
060	Es wird gefordert, den Ist-Zustand des Zielkonzept-Gebietes H-31 zu überprüfen.	Die dargestellten Sumpf-/ Röhrlich-/ Feuchtgebüsch bereiche mit Stillgewässern ergeben sich neben dem Luftbildbefund auch aus dem Datenbestand geschützter Biotope des Landkreises.	Kein Handlungsbedarf
060	Im Hinblick auf die Feuchtgebiete am Drennhäuser	<b>AG 7</b>	Kein



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Hinterdeich (Zielkonzept-Gebiet H-33) wird der Aufstau von Gräben nicht befürwortet, da es bei Qualmwasser um so schwieriger werde, die Elbmarsch zu entwässern. Die gegebenen Verhältnisse seien akzeptabel.		Handlungsbedarf
060	Am Binnendeichsröhricht bei Schwinde (Gebiet H-30) dürfe die Entwässerung der am Deich gelegenen Flächen nicht beeinträchtigt werden. Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass das Wasserniveau durch den von der Elbe gespeisten Bewässerungsgraben während der Vegetationsperiode angehoben werde und im Winter sinke. Dies sei bei allen Betrachtungen zu bedenken.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
060	Die Extensivierung der Zielkonzept-Gebiete H-19, H-24 und H-29 wird abgelehnt, da sie teilweise verschwindend klein seien und Wiesenvogelbrutbiotope in Ortsnähe sowenig zu finden seien wie Nahrungshabitate für den Weißstorch. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es in Stove nur noch ein Storchennester gebe. Die in früheren Bauleitplanverfahren angeführten zwei Storchennester an der Krümser Straße seien in den letzten 10 Jahren bzw. niemals besetzt gewesen. Daraus wird geschlossen, dass es die Störche zu ihrem natürlichen Nahrungshabitat an Flussläufen ziehe.	Die Abgrenzung der bedeutenden Bereiche für Brutvögel erfolgte auf Grundlage der Fachdaten des NLWKN, die die Bedeutung auch in Siedlungsnähe darstellen. Die Erfassung der Weißstorchhorste beruht auf STEINERT (2010, siehe Kapitel 6: Literatur), demnach wurden Storchhorste u.a. in Drage, Stove, Krümse, Rönne kartiert. Siedlungsbereiche gehören auch zu den typischen Verbreitungsräumen der Weißstörche. Horstnahe Nahrungshabitate sind von besonderer Bedeutung für den Bruterfolg, für Weißstörche, die in Siedlungsbereichen brüten, also insbesondere solche in Ortsnähe. Nicht besetzte Storchhorste zeugen von einem Mangel an geeigneten Nahrungshabitaten, und sind nicht als Argument für die Vernachlässigung	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		dieser Habitats zu verwenden. Die Abgrenzung der genannten Gebiete ist in der Tat im Hinblick auf den Planungsmaßstab des LRP teilweise etwas zu kleinräumig erfolgt, besitzt jedoch trotzdem den Charakter von Suchräumen. Sollten Maßnahmen, die sich aus den Zielen des LRP ergeben, eingeleitet werden, wird eine konkrete Abgrenzung vor Ort stattfinden.	
060	Es wird exemplarisch Stellung zu einzelnen Gebieten des Zielkonzeptes genommen, wobei ohne naturschutzfachliche Begründung eine Belassung bisheriger Nutzung, eine Sicherung des bisherigen Zustandes oder andere Maßnahmen gefordert oder Maßnahmen abgelehnt werden oder das Unterbinden ordnungswidriger Benutzungen verlangt wird. (Zielkonzept-Gebiete H-3, H-17, H-20, H-21, H-22, H-26, H-32, H-37, H-38, H-41, H-43, H-46, H-49, O-25, O-27, O-30, O-33, R-3, R-4, V-2, V-4)	<b>AG 8 / AG 2 / AG 1</b>	Kein Handlungsbedarf
060	Die Ziele zu den Zielkonzept-Gebieten H-25, O-31 und O-21 werden geteilt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
061	So sind die Einwander der Auffassung, dass sich geeignete Flächen für WEA entwickeln ließen, ohne dabei mit dem Natur- und Artenschutz zu kollidieren. Das im LRP für die Elbmarsch entwickelte Leitbild, wonach die Landschaft weitgehend frei bleiben sollte von vertikalen Strukturen, werde kritisch gesehen. Es wird	Das Leitbild „Freiheit von vertikalen Strukturen“ (also auch WEA) in der Marsch beruht auf ihrer Bedeutung für die Avifauna. Dieses Leitbild bedeutet nicht ein „generelles Verbot“, da der LRP nicht rechtsverbindlich ist. Die Abwägung hinsichtlich der Errichtung von WEA obliegt der Raumordnung (AG 2). Der LRP gibt Hinweise über die Grenzen und Möglichkeiten der	Kein Handlungsbedarf



<i><b>EW-Nummer</b></i>	<i><b>Stellungnahme / Äußerung</b></i>	<i><b>Beantwortung</b></i>	<i><b>Handlungsbedarf</b></i>
	befürchtet, dass daraus ein generelles Verbot von WEA abgeleitet werden könne.	Windenergie-Nutzung aus naturschutzfachlicher Sicht.	
090, 138, 189, 199, 201, 216, 228	Seit der Unterschutzstellung der unteren Seeveniederung sei die Anzahl der dort brütenden Vögel stark zurückgegangen. Die Maßnahmen der Naturschutzbehörde (Vernässung, Extensivierung) hätten ganz offensichtlich nicht zum gewünschten Ziel geführt. Allerdings könne man jedoch im Bereich zwischen Elbdeich und Achterdeich viele Kiebitze, Bekassinen und andere Bodenbrüter finden, obwohl dieses Gebiet konventionell bewirtschaftet würde. Die Vögel scheinen sich dort also wohl zu fühlen, so dass die geplanten Änderungen nicht umgesetzt werden dürften.	Wiesenbrüter bevorzugen artenreiche Feuchtwiesen als Nahrungshabitat und Lebensraum. Extensivierungen und Wiederherstellung der Feuchteverhältnisse entwässerter Flurstücke sind daher zielführende Maßnahmen. Konventionell bewirtschaftete Gebiete sind suboptimale Sekundärlebensräume, in denen aufgrund der Intensität der Nutzung der Bruterfolg geschmälert ist. Der Bestand von Wiesenvögeln hängt von vielerlei, auch überregionalen, Faktoren ab – generelle Aussagen, dass Unterschutzstellungen nicht zum gewünschten Ziel führen, können nicht abgeleitet werden, da es auch Gegenbeispiele gibt.	Kein Handlungsbedarf
098, 227, 238, 248	Im Zielkonzept in der Elbmarsch würden in Tab. 4-7 für die Marsch nördlich von Rübke und Finkenreich in der letzten Spalte Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung beschrieben. Hinsichtlich der geplanten Entwässerung ist anzumerken, dass dieser Bereich in den Jahren von 1976 bis 1980 vollständig mit Rohrsystemen unter der Regie des Wasser- und Bodenverbandes Estemarsch und der Bauaufsicht des Wasserwirtschaftsamtes des LK Stade ausgestattet worden sei. Inzwischen seien die Gräben zum Teil verfüllt und größtenteils weitgehend verlandet. Daher seien die vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzbar und somit zu streichen.	Die Maßnahmen zur Grabenerhaltung/-entwicklung werden aus naturschutzfachlicher Sicht angestrebt. Die Möglichkeiten zur Umsetzung müssen sich an der Nutzungssituation orientieren muss. Die Maßnahmen werden nicht gestrichen, da sie im Rahmen von Kompensationen oder bei einer Umstellung der Bewirtschaftungsform sinnvoll wären. <b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
189	<p>Als ein weiteres Beispiel für verfehlte Naturschutzpolitik wird auf die Ilmenau/Luhe-Niederung hingewiesen. Auch hier sei der Wasserstand ständig angestiegen, so dass sich auf etwa 50 % der Fläche Wasserschwaden und Schilf ausgebreitet hätten, wodurch die Wiesenvögel verschwunden seien.</p> <p>Es wird daher befürchtet, dass durch die geplanten Bewirtschaftungsauflagen des Naturschutzes im Bereich Vogtei Neuland bei Realisierung der Maßnahmen die Vogelwelt auch hier auf ein Minimum reduziert wird.</p>	<p>Trotz veränderter Habitatstrukturen, Zunahme von Schilfröhricht zu Lasten von Grünland ist in der Ilmeau-Luhenederung die naturschutzfachliche Wertigkeit weiterhin sehr hoch. Die Vogelwelt hat sich von Grünlandbrütern in Richtung Röhrichtbrüter verschoben.</p> <p>Das Entwicklungsziel für die Elbmarsch im Bereich der Vogtei Neuland ist die Erhaltung bzw. Entwicklung offener, artenreicher Grünländer mit einer hohen Bedeutung für Wiesen- und Rastvögel. Die Maßnahmen zielen nicht in Richtung einer vollständigen Versumpfung des Gebietes.</p>	Kein Handlungsbedarf
247	<p>Aus Sicht des Einwenders hätte das Unterlassen von Waldkalkung im Bereich eines Pufferstreifens von mindestens 50 m Breite zu Heiden und Magerrasen zur Folge, dass auf einer Fläche von schätzungsweise mehreren hundert Hektar eine Kompensation anthropogener Säureinträge nicht mehr möglich wäre und die Versauerung des Bodens in größere Tiefen fortschreiten würde. Dies hätte negative Folgen für die Leitungsfähigkeit des Standortes und die Waldgesundheit. Es könne nicht sein, dass zum Schutz von Heiden und Magerrasen, die durch Devastierung von Wäldern historisch durch Menschenhand entstanden sind, heute weitere Waldflächen gefährdet würden. Mit Schadensersatzforderungen privater Waldbesitzer müsse gegebenenfalls gerechnet werden.</p>	<p>Mit optimierten Methoden zur Kalkung ließe sich der Abstand gegebenenfalls reduzieren. In unseren humiden Breiten ist die stetige Versauerung natürlich. Dementsprechend müssen Naturflächen von einer Kalkung frei gehalten werden.</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
<b>3.10 Stellungnahmen zum Biotopverbund</b>			
020	Biotopentwicklungsräume für Wolf und Luchs seien darzustellen.	Gesonderte Darstellungen für diese Arten innerhalb des Landkreises Harburg sind nicht erforderlich. Diese Räume, die möglicherweise von diesen Arten aufgesucht werden, befinden sich bereits in Schutzkonzepten oder sind geschützt (NSG LÜ2).	Kein Handlungsbedarf
020	Ebenso seien die Sommerlebensräume für Amphibien darzustellen.	In der Bestandserfassung sind Hauptverbreitungsgebiete und Gefährdungen der Amphibien genannt, die neben den Laichgewässern auch die Sommerlebensräume beinhalten. Eine differenzierte räumliche Darstellung der Sommerlebensräume ist auf der Ebene des LRP nicht zu leisten. In der täglichen Praxis werden Artenschutzbelange bei Vorhaben stets berücksichtigt.	Kein Handlungsbedarf
020	Bei den Reptilien seien Zauneidechse und Schlingnatter zu nennen. Für die Schlingnatter seien Wanderkorridore darzustellen.	In der Bestandserfassung sind Hauptverbreitungsgebiete und Gefährdungen beider Arten genannt, die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume ist als erforderliche Artenhilfsmaßnahme aufgeführt. Eine Darstellung von Wanderkorridoren übersteigt die Maßstabsebene des LRP.	Kein Handlungsbedarf
020	Die Forderungen der FFH- Richtlinie Artikel 10 der RL 92/43 EWG seien durch den LRP umzusetzen. Die Darstellung der Biotopvernetzung / Arten sei im Vergleich mit dem Hamburger Landschaftsprogramm bzw. Artenschutzprogramm mangelhaft.	Ein Vergleich mit Hamburg ist nicht angebracht, weil hier ganz andere Ressourcen vorliegen. Der Biotopverbundplanung des LRP ist trotz der nicht vorhandenen Detaildarstellungen und –aussagen in der Lage die rechtlichen Anforderungen aus der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Die Darstellung des Biotopverbunds wird als	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		zusätzliche Ergebniskarte im Maßstab 1:50.000 in den LRP eingefügt.	
020	Der LRP würde sehr erhebliche Lücken bei Biotopverbänden in den stark landwirtschaftlich geprägten Räumen aufweisen. Die hier programmatischen Aussagen entsprechen nicht dem Ernst der Lage der Beeinträchtigungen durch intensive Landwirtschaft.	<p>Innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Räume sind Bereiche kenntlich gemacht, die sich für einen Biotopverbund besonders eignen, aufgrund ihrer Bedeutung zur Vernetzung von Wald-, Feucht-, Stillgewässer- oder Fließgewässer-Lebensräumen. Die Darstellung des Biotopverbundsystems (in Ergänzung zum Zielkonzept) erfolgte bisher im Maßstab 1:160.000 und wird nunmehr als zusätzliche Ergebniskarte im Maßstab 1:50.000 in den LRP eingefügt.</p> <p>Eine engere Darstellung von Verbundachsen ist in diesem Planungsmaßstab kontraproduktiv, weil es sofort eine räumliche Festlegung bedeutet, die fachlich nicht angemessen ist. Eine Darstellung von Heckenstrukturen zur Vernetzung ist auf dieser Planungsebene überzogen.</p> <p>Die Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen werden aus den räumlichen Erfordernissen bzw. Bedürfnissen der Schutzgüter abgeleitet. Sie sind in Kapitel 5.3.1 (Anforderungen an die Landwirtschaft) thematisch differenziert dargestellt und in Karte 6 (Umsetzung des Zielkonzeptes) im Maßstab 1:50.000 räumlich verortet. Eine detailliertere, räumliche Analyse des Ausmaßes an bestehenden Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft ist im Rahmen eines LRP nicht leistbar.</p>	Kein Handlungsbedarf
020	Hinsichtlich des linearen Aspektes (Strukturen für Biotopverbände) reiche der Verweis auf	Der Verweis auf Straßenbegleitgrün befindet sich in Kapitel 5.3.8: Umsetzung des Zielkonzeptes durch	Kein Handlungs-



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Straßenbegleitgrün nicht aus.	Verkehr. In Kapitel 4.4 zum Biotopverbund wird die „Erhaltung und Entwicklung von Dauervegetation bzw. Kleinstrukturen, wie Heckenstrukturen, Ackerrandstreifen und Brachflächen“ in Acker-Gebieten mit besonderer Bedeutung für Vernetzungsstrukturen sowie die „Entwicklung bzw. Erhaltung von Korridoren und Nutzungsextensivierungen“ in den übrigen überwiegend intensiv genutzten Bereichen als Ziel formuliert. In Kapitel 5.3.1 werden ähnliche Maßnahmen als Anforderungen an die Landwirtschaft in „Gebieten zur Erhaltung bzw. Erhöhung des Anteils an Kleinstrukturen“ sowie in „Gebieten zur Sicherung und Entwicklung der Ackerwildkrautflora“ dargestellt.	bedarf
023	Die vorgelegte Biotopverbundplanung für den LK Harburg stellt aus landesweiter Sicht ein bereits weit entwickeltes Beispiel dar und wird vom NLWKN sehr begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
023	Der NLWKN empfiehlt eine Angleichung der im LRP durchgeführten Bewertung der Biotopverbundflächen an die als Anlage 1 zur Stellungnahme übersandte Bewertungstabelle. Diese ist inhaltlich an die Ergebnisse des Bund-Länder-Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ angelehnt und soll im Sinne einer überregionalen Konsistenz der regionalen Biotopverbundsysteme als allgemeine Bewertungsgrundlage ein einheitliches Vorgehen sichern.	Die Bewertung der Biotopverbundflächen wird an die als Anlage 1 zur Stellungnahme übersandte Bewertungstabelle angeglichen.	Ergänzung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
023	<p>Der NLWKN schlägt vor, die bisherige Darstellung des Biotopverbunds im Maßstab 1:160.000 (Textabbildung 4-2) inhaltlich in zwei separate Darstellungen aufzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Karte 5a im Maßstab 1:50.000: Biotopkomplexe/Lebensräume (Bestand und Entwicklung) in stärkerer Differenzierung</li> <li>• Textabbildung im Maßstab 1:250.000: Überregionale Bezüge des Biotopverbunds gemäß des als Anlage 2 zur Stellungnahme übersandten Entwurfs</li> </ul>	Die vorgeschlagene Änderung und Differenzierung der Darstellung des Biotopverbunds wird in den LRP übernommen.	Ergänzung
023	Der NLWKN empfiehlt die sinngemäße Übernahme eines mit der Stellungnahme übersandten Textbausteins zum im BNatSchG formulierten Mindestziel von 10 % der Fläche eines Landes für den Biotopverbund in das Kapitel 4.4.	Der vorgeschlagene Textbaustein wird sinngemäß in den LRP übernommen.	Ergänzung
023	Der NLWKN empfiehlt die Aufnahme von mit der Stellungnahme übersandten Definitionen für Kern- und Entwicklungsflächen in das Kapitel 4.4.	Der vorgeschlagenen Definitionen werden in den LRP aufgenommen.	Ergänzung
043	Zusätzlich sei eine konkrete Planung und Umsetzung von Biotopverbänden erforderlich, die auch im Plan darzustellen ist.	Die Darstellung des Biotopverbunds wird konkretisiert und (anstelle des bisherigen Maßstabes von 1:160.000) als zusätzliche Ergebniskarte im Maßstab 1:50.000 in den LRP eingefügt.	Ergänzung
047	Es wird darauf hingewiesen, dass die Abbildung zum Biotopverbund (Abb. 4-2) den Bereich nordöstlich der Holmer Teiche (östlich K28) als Bestandsbereich für Grünland aufweise, obwohl hier sehr große Flächenanteile bereits aufgeforstet	Die Darstellung des Biotopverbunds wird auf den Maßstab 1:50.000 vergrößert, somit wird eine differenzierte Darstellung, auch des genannten Bereiches, vorgenommen.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	seien.		
<b>3.11 Stellungnahmen zu Schutzgebieten</b>			
011	Von der Gemeinde Garlstorf wird die Ausweisung von Naturschutzgebieten auf ihrem Gebiet abgelehnt. Der vorhandene Status „Landschaftsschutzgebiet Garlstorfer Wald“ werde für völlig ausreichend gehalten. Auch ohne die Ausweisung zu einem NSG hätten sich hier auf freiwilliger Basis wertvolle Biotope entwickeln können. Die Eigentümer der Flächen müssten ihre Flächen auch weiterhin bewirtschaften können. Im Übrigen seien in der Gemarkung Garlstorf bereits jetzt ausreichend Feldgehölze, Knicks oder bewachsene Wegränder vorhanden, so dass das Hinzuziehen weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Maßnahmen nicht nötig sei.	Der LRP besitzt als unabgestimmter Fachplan gutachterlichen Charakter. Es werden Gebiete dargestellt, die aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen, zu denen auch die Verbreitung wertvoller Biotope gehört. Eigentumsrechtliche Fragestellungen liegen dem nicht zugrunde. Die Entscheidung ob ein Naturschutzgebiet ausgewiesen wird, fällt in den jeweiligen Unterschutzstellungsverfahren.	Kein Handlungsbedarf
014	Es wird darauf hingewiesen, dass Rohstofflagerstätten nicht durch benachbarte Nutzungen und Schutzansprüche beeinträchtigt werden sollten. Beispielhaft wird in diesem Zusammenhang auf eine Abbaufäche südlich von Holtorfsbostel hingewiesen. Das geplante Interessengebiet grenze hier an das NSG 45 und NSG 12, und die gesamte Fläche werde als LSG nach § 26 BNatSchG überplant. Um den möglichst vollständigen Rohstoffabbau aller bestehenden Rohstofflagerstätten zu gewährleisten, sollten die o.a. aufgeführten Sachverhalte bei der	Die Berücksichtigung der aufgeführten Sachverhalte erfolgt in den Antragsverfahren zum Bodenabbau. Die Aufgabe des LRP ist es, Gebiete darzustellen, die aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach BNatSchG erfüllen.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Fortschreibung des LRP entsprechend berücksichtigt werden.		
015	Die Maßnahme, das NSG LÜ 271 „Moore bei Buxtehude“ während der Brutzeit teilweise für den Publikumsverkehr zu sperren, wird befürwortet. Es wird die Frage gestellt, wer dies kontrollieren sollte.	Diese Frage ist nicht im Rahmen des LRP zu lösen.	Kein Handlungsbedarf
015	Die Maßnahme, im NSG LÜ 271 „Moore bei Buxtehude“ das Grabensystem verfallen zu lassen, wird für keine gute Idee gehalten, da dies zu einer geringeren Wasseraufnahmekapazität des Moores, insbesondere bei Starkregenereignissen, und damit zum Verlust der Lebensräume für Wiesenvögel bzw. Bodenbrüter führe. Diese seien zudem durch zunehmende Verwilderung und Versumpfung bedroht. Die Bestände hätten sowieso schon wie die Bewirtschaftung der Flächen drastisch abgenommen, es werden sich stattdessen Wildschweine einnisten. Außerdem bräuchten Frösche und Amphibien offenes Wasser, z.B. Gräben.	Im NSG LÜ 271 „Moore bei Buxtehude“ ist die Steuerung des Wasserregimes im Sinne des Naturschutzes notwendig. Dies muss entsprechend der Zielsetzung differenziert erfolgen. Die Maßnahme „Anstau und Verfallenlassen von Gräben“ ist dabei eine Möglichkeit.	Kein Handlungsbedarf
030, 041, 066, 076, 077, 078, 079, 080, 081, 082, 124, 212, 213, 225	Landschaftsschutzgebietsabgrenzungen entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen. (z.B. LSG Rosengarten/ Stukenwald u.a)	Die Darstellung der Landschaftsschutzgebiete im LRP entspricht den aktuellen, offiziell gültigen Abgrenzungen und ist somit korrekt. Noch nicht abgeschlossene Verfahren zur Änderung von LSG-Abgrenzungen können nicht berücksichtigt werden.	Kein Handlungsbedarf
032	Die Gemeinde Rosengarten fordert bei der Darstellung von Landschaftsschutzgebieten und entsprechenden Eignungsgebieten die	Die Darstellung des LRP beinhaltet stets die aktuell gültigen Schutzgebietsabgrenzungen, das Verfahren zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Empfehlungen gemäß Ratsbeschluss vom 12.07.2007 zur Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu berücksichtigen.	jedoch noch nicht abgeschlossen. Daher kann es zu einer Diskrepanz zwischen den Flächenbewertungen der UNB innerhalb des Verfahrens und den Darstellungen des LRP kommen. Dies ist aber tolerierbar.	
044	Die Angaben für die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bendestorf seien zu aktualisieren. So wurde die neue Baumschutzsatzung im Amtsblatt Nr. 2 des Landkreises Harburg vom 13.01.2011 veröffentlicht.	Das Zitat der Baumschutzsatzung wird entsprechend aktualisiert.	Anpassung
046	Die Samtgemeinde Jesteburg weist darauf hin, dass eine Teilfläche des LSG-Eignungsgebietes LSG 13 in Bendestorf im Rahmen der 27. Flächennutzungsplanänderung in Wohnbaufläche geändert wurde.	<b>AG 6</b>	Kein Handlungsbedarf
046	Die Samtgemeinde Jesteburg weist darauf hin, dass eine Teilfläche des LSG-Eignungsgebietes LSG 11 südlich des Ortes Itzenbüttel gemäß rechtskräftiger 27. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Reiten und Freizeit darstellt ist.	<b>AG 6</b>	Kein Handlungsbedarf
047	Der Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide gibt zum NSG LÜ2 „Lüneburger Heide“ folgende Stellungnahmen: Die Kläranlage im Oberlauf der Schmalen Aue sei bereits vor Jahren stillgelegt worden. Als Beeinträchtigungen / Gefährdungen des Gebietes solle die Grundwasserentnahme sowie die ungeklärte Oberflächenwassereinleitung	Der Hinweis auf die Kläranlage im Oberlauf der Schmalen Aue wird entfernt. Die Aufzählung der Beeinträchtigungen / Gefährdungen wird ergänzt um: „Potenzielle Gefährdung durch Grundwasserentnahmen“. Ob das	Anpassung  Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>(Reifenabrieb / Pferdefäkalien) aus dem Ortsbereich Undeloh in den Radenbach mit aufgenommen werden.</p> <p>Bei den Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen seien Teichbodengesellschaften, Stillgewässer und Moore bisher nicht erwähnt worden. Die Erhaltungsziele, die sich aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergeben, sollen komplett mit eingearbeitet werden.</p> <p>Die Tabellenspalte zum besonderen Handlungsbedarf sei extrem unvollständig, da spezielle Artenhilfsmaßnahmen zu zahlreichen hochgradig gefährdeten Arten, die ohne ein gezieltes Pflegemanagement innerhalb weniger Jahre aussterben würden, fehlen. Zudem seien vorkommende FFH- Arten nicht berücksichtigt. Ein besonderer Handlungsbedarf für den Kranich sei hingegen aufgrund seiner Häufigkeit nicht mehr gegeben. Es wird gesehen, dass eine vollständige Liste der Arten mit besonderem Handlungsbedarf für das NSG bei weitem den Rahmen eines LRP sprengen würde. Ein willkürliches Herausgreifen einzelner Arten auf der Grundlage veralteter Daten könne jedoch keine Basis für einen LRP sein.</p>	<p>Gebiet tatsächlich gefährdet wird, wird gegenwärtig geprüft.</p> <p>Die Thematik der Einleitung von Pferdefäkalien ist sehr speziell und so nicht bekannt. Die Problematik ungeklärter Oberflächenwassereinleitung aus dem Ortsbereich Undeloh würde zudem die Maßstabsebene übersteigen.</p> <p>Ein Hinweis bzw. Querverweis auf die Erhaltungsziele, die sich aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergeben, ist durch die Nennung der Gebiets-Nummern gegeben. Es werden Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Teichbodengesellschaften, Stillgewässer und Moore ergänzt.</p> <p>In der Tabellenspalte „Besonderer Handlungsbedarf“ der Tabellen in Kapitel 5.1 erfolgt generell die Nennung derjenigen Arten, die in Kapitel 5.2 „Artenhilfsmaßnahmen“ behandelt werden. Dies sind insbesondere Arten, die durch einen Gebietsschutz nicht hinreichend geschützt werden können. Die Nennung ist also ergänzend zu verstehen, nicht im Sinne einer vollständigen Listung.</p> <p>In den zugrunde liegenden Fachdaten des NLWKN sind im Bereich des NSG LÜ2 mehrere bedeutende Bereiche für Brutvögel dargestellt, die den Kranich als Sonderart führen, basierend auf Meldungen von Brutpaaren aus dem Jahr 2003. Aktuellere Daten lagen zum Zeitpunkt des Datenschlusses für den LRP nicht vor, eigene Daten wurden im Rahmen des LRP nicht erhoben.</p> <p>Eine vollständige Liste der Arten mit besonderem</p>	<p>Kein Handlungsbedarf</p> <p>Anpassung</p> <p>Kein Handlungsbedarf</p>



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		Handlungsbedarf übersteigt in der Tat die Maßstabsebene des LRP, es wird stattdessen ein Hinweis auf die zwischen NLWKN, VNP und UNB abgestimmten Konzepte auf Basis der Vollzugshinweise des NLWKN aufgenommen.	Anpassung
047	Es wird darauf hingewiesen, dass das FFH- Gebiet Lüneburger Heide nicht mit 16.693 ha, sondern mit 23.286 ha an die EU gemeldet sei – flächenidentisch mit dem gleichnamigen Vogelschutzgebiet.	Die angegebenen Flächengrößen werden korrigiert.	Korrektur
051, 247	Im Zielkonzept seien umfangreiche Neuausweisungen von Schutzgebieten (NSG, LSG) im Zuge der Umsetzung des LRP dargestellt worden. In der Konsequenz werde damit weitreichend in die Eigentumsrechte privater Waldbesitzer eingegriffen. Eine Notwendigkeit der Unterschutzstellung sei jedoch aus Sicht des Einwenders nicht zu erkennen. Auf zahlreichen Flächen würden daher die Umsetzungspläne des Zielkonzeptes abgelehnt. Beispielhaft werden das NSG 90 angeführt sowie die Erweiterungen des LSG 15 und des NSG 84.	<b>AG 1</b>	Kein Handlungsbedarf
051, 247	Im NSG Lüneburger Heide sähe der LRP eine Gefährdung durch Aufforstung mit nicht standortheimischen Baumarten. Von Seiten des Einwenders wird dazu angemerkt, dass sich die Waldbewirtschaftung im Privatwald im NSG Lüneburger Heide nach der NSG- Verordnung richte. Danach sei der Anbau fremdländischer	Trotz der Gerichtsentscheidung widerspricht der Anbau der Douglasie naturschutzfachlichen Zielvorstellungen. Dort wo Waldflächen durch den Naturschutz erworben werden können, ist eine Rücknahme des Douglasienanbaus möglich und zielführend.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Baumarten mit Ausnahme der Douglasie nicht zugelassen. Gemäß einer Entscheidung des Niedersächsischen Oberwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1997 war das Verbot der Douglasie durch die NSG- Verordnung jedoch nicht rechtmäßig. Diese Gerichtsentscheidung solle daher auch in der naturschutzfachlichen Planung des LRP berücksichtigt werden, anstatt angebliche Gefährdungen zu konstruieren.		
052	Der NLWKN erachtet den Oberlauf der Oste mit seinen angrenzenden Flächen aufgrund der Bedeutung als FFH- Gebiet und der Erfordernisse des Biotopverbunds als geeignet zur Unterschutzstellung als NSG.	Der Oberlauf der Oste ist im Bereich Vaerloh (Mündung der Aue) sowie im Bereich Tiefenbruch als NSG-geeignet dargestellt. In den übrigen Bereichen ist die aktuelle Ausstattung des Naturraumes jedoch derart gering- bis mittelwertig, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als NSG als nicht erfüllt eingestuft werden. Die Bedeutung des Oberlaufes der Oste ist jedoch im Zielkonzept (hellrote Zielkategorie) sowie in der Karte des Biotopverbunds (länderübergreifende Bedeutung) verdeutlicht.	Kein Handlungsbedarf
052	Der NLWKN regt für folgende NSG-Eignungsflächen eine Überprüfung an, ob räumliche Erweiterungen im Hinblick auf erforderliche Pufferflächen und Erfordernisse des Biotopverbunds sinnvoll wären: NSG11, NSG 32, NSG 54, NSG 87, NSG 88, NSG 113, NSG 137.	Die Darstellung der NSG-Eignungsgebiete konzentrierte sich auf der Ebene des Planungsmaßstabs (1:50.000) generell auf die Abgrenzung der wertgebenden hochwertigen Bereiche, die die Erfüllung der Voraussetzung zur Unterschutzstellung begründen. Eine detaillierte räumliche Abgrenzung inklusive der Einbeziehung notwendiger Pufferflächen sollte bei großmaßstäbigerer Betrachtung im Rahmen der Verfahren zur Unterschutzstellung erfolgen.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		Insofern wird in Bezug auf die gegebenen Anregungen die Abgrenzung folgender Eignungsgebiete räumlich erweitert, um benachbarte hochwertige Bereiche einzubeziehen: NSG 54, NSG 88 sowie NSG 113. Für die folgenden Gebiete wird eine räumliche Erweiterung aus den genannten Gründen im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise nicht durchgeführt: NSG 11, NSG 32, NSG 87, NSG 137.	
054	Die Samtgemeinde Tostedt fordert, dass Schutzgebietszuweisungen bereits im LRP zum Ortsrand einen angemessenen Abstand erhalten sollten, um künftigen Konflikten vorzubeugen, v.a. im Bereich um die Ortslagen Heidenau, Otter und Welle.	Die Auseinandersetzung mit den Zielvorstellungen des Naturschutzes erfolgt in den entsprechenden B-Planverfahren.	Kein Handlungsbedarf
054	Die Samtgemeinde Tostedt weist auf eine zurzeit im Verfahren befindliche Flächennutzungsplanänderung im Zusammenhang mit einem geplanten Bestattungswald im Bereich Bötersheim hin. Dieser Bereich ist im LRP als NSG-Eignungsfläche NSG 11 dargestellt.	Der betreffende Bereich wird nicht aus der NSG-Eignungsfläche NSG 11 herausgenommen, da die Bedeutung der Fläche auch mit Bestattungswald vorhanden sein wird.	Kein Handlungsbedarf
054	Im Zusammenhang mit den Darstellungen in Karte 6 weist die Samtgemeinde Tostedt darauf hin, dass die landwirtschaftliche Nutzung und Prägung der Landschaft als historisch bedeutsames Element anzusehen sei. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts seien Flächen durch teils weiträumige Ackernutzungen geprägt gewesen. Existenz und Fortbestehen der bäuerlichen Betriebe seien auch weiterhin zu gewährleisten.	Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Nutzung und Prägung der Landschaft wird nicht bezweifelt. Die Gebiete mit Anforderungen an die Landwirtschaft zielen in erster Linie auf eine strukturreichere bzw. standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung, es werden dabei Bereiche mit potenziellen Gefährdungen markiert, z.B. Winderosion- oder Auswaschungsgefährdung. Die großräumigen LSG-Eignungsgebiete schließen	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		eine landwirtschaftliche Nutzung explizit mit ein. Der Schutzzweck des großräumigen NSG-Eignungsgebietes NSG 77 südlich von Heidenau sieht eine Beibehaltung der Ackernutzung vor. Betriebswirtschaftliche Belange gehören nicht zum Aufgabenbereich eines LRP.	
056	Die Stadt Winsen (Luhe) zieht generell in Zweifel, ob großflächige Ausweisungen von zusätzlichen Natur- und Landschaftsschutzgebieten auf dem Gebiet der Stadt Winsen sinnvoll seien. Diese würden die landwirtschaftlichen Betriebe unangemessen in ihrer Gewerbeausübung beschränken. Es wären nicht nur die ansässigen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe sondern auch die durch die Nutzung und Bewirtschaftung entstandene Kulturlandschaft bedroht. Eine Unterschutzstellung wird daher nicht generell für notwendig gehalten, sondern sollte sich auf spezielle Einzelfälle beschränken.	Der Schutzzweck von Schutzgebieten, insbesondere von Landschaftsschutzgebieten, hat gerade den Schutz der historisch begründeten Kulturlandschaft zum Inhalt. <b>AG 1</b>	Kein Handlungsbedarf
056	Der Teilbereich des Gebietes LSG 18 nördlich der Bundesautobahn am Ilmer Moorweg erfülle nicht die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet, die Kriterien zu dieser Einstufung seien nicht nachvollziehbar. Dieser Bereich weise Potenzial für eine bauliche Weiterentwicklung Winsens auf, eine kleinere Fläche sei dabei bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen.	Der genannte Teilbereich des Gebietes LSG 18 erfüllt zusammen mit dem südlich angrenzenden Bereich „Sandberge“ aufgrund der räumlichen Trennung vom restlichen LSG 18 (Gewerbegebiete Winsen-Ost) sowie der gering- bis mittelwertigen natur- und kulturräumlichen Ausstattung tatsächlich nicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG. Die Bereiche werden im LRP stattdessen als Flächen mit Anforderung an die Bauleitplanung (B7: Sicherung von klimatisch günstigen Frei- bzw. Ausgleichsräumen in Siedlungen) dargestellt.	Korrektur



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
056	Am südlichen Siedlungsrand von Bahlburg sei in einem Teilbereich des Gebietes LSG 18 mittlerweile ein kleines Baugebiet („Am Meyersberg“) entstanden, für das eine Voruntersuchung zur UVP keine Beeinträchtigung des angrenzenden FFH-Gebietes ergab. Vor der Bebauung wiese der Bereich ein eher geringes Potenzial für den Naturhaushalt auf. Die Fläche solle nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.	Für das Baugebiet existiert eine Ausweisung im Bebauungsplan „Burgstraße am Meyersberg“ und wird daher aus den Planungskarten des LRP (Zielkonzept-Gebiet V-13, LSG-Eignungsgebiet LSG 18) herausgenommen.	Anpassung
056	Im Gebiet der Stadt Winsen ist laut LRP in einigen Gebieten die Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, bei denen es sich um im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen oder Gewerbegebiete ausgewiesene Flächen handelt, die sich teilweise bereits in Bauleitplanverfahren befinden oder die bereits bebaut sind. Diese Bereiche sollen nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Es werden genannt: Wohnbauflächen westlich und östlich von Hoopte, Winsener Wiesen im Nordwesten des Winsener Stadtgebietes, Wohngebiet am Golfplatz, Geplante Baufläche in Sangenstedt, Erweiterung des Gewerbegebietes Luhdorf sowie allgemeine Bauflächen in den Ortsteilen Stöckte, Rottorf, Laßrönne und Pattensen.	<b>AG 6</b> Für die betreffenden Gebiete sind noch keine Bebauungsplanverfahren abgeschlossen. Die im LRP dargestellte naturschutzfachliche Eignung als LSG 18 bleibt daher erhalten.	Kein Handlungsbedarf
056	Für eine Fläche in Borstel nördlich des Rethmoorsees existiert ein Aufstellungsbeschluss für ein Bauleitplanverfahren für die Errichtung von	Die Errichtung von Photovoltaikanlagen an diesem Standort ist noch nicht geklärt, laufende Planverfahren können im LRP nicht berücksichtigt werden. Die	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Photovoltaikanlagen. Der Bereich ist im LRP als LSG- Eignungsfläche dargestellt und solle, auch aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung durch die Eisenbahnstrecke und die BAB, nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.	Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt im Rahmen der Unterschutzstellungsverfahren, der LRP stellt die naturschutzfachliche Eignung des Gebietes dar. Die für das gesamte Gebiet LSG 21 erfüllten Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als LSG sind, trotz Eisenbahnstrecke und BAB, auch im betreffenden Bereich gegeben.	
056	Die Stadt Winsen weist auf das laufende Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren zur Errichtung einer überregionalen Gasleitung durch das Stadtgebiet hin, in dessen Zuge mehrere Schutzgebiete tangiert würden.	Laufende Planverfahren können im LRP nicht berücksichtigt werden.	Kein Handlungsbedarf
056	Die Stadt Winsen weist auf derzeit noch nicht abgeschlossene Verfahren für eine Ortsumgehung im Bereich Luhdorf / Pattensen hin, wofür es momentan Vorentwürfe in mehreren Varianten gebe. Es würden dabei FFH- Gebiete und Landschaftsschutzgebiete durchschnitten, Verträglichkeitsprüfungen würden durchgeführt.	Laufende Planverfahren können im LRP nicht berücksichtigt werden.	Kein Handlungsbedarf
058	Es wird vorgeschlagen, zur Benennung des NSG 96 den Begriff „Sprötzer Heide“ statt Brunsberg West zu nehmen, da der Bereich bereits heute schon so genannt würde. (s. S. 5.1-62)	Der Vorschlag zur Umbenennung wird übernommen.	Anpassung
058	Die Baumschutzsatzung der Stadt Buchholz i.d.N. sei mit Ratsbeschluss vom 22.06.2010 zuletzt geändert worden. (s. S. 5.1-119)	Das Zitat der Baumschutzsatzung wird entsprechend aktualisiert.	Anpassung
058	Es wird folgender Hinweis gegeben: Das Gebiet NSG 57 (Feuchtgebiet bei Steinbeck) bestünde	Aufgrund der technischen Struktur des Gebietes wird die Darstellung als NSG-Eignungsgebiet (NSG 57)	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	größtenteils aus Oberflächenentwässerungsanlagen, auch wenn diese sich zu besonders geschützten Biotopen entwickelt hätten, würden sie dennoch technische Anlagen bleiben.	zurück genommen. Die Bedeutung für den Artenschutz und als besonders geschützte Biotope besteht jedoch trotz der technischen Zweckbestimmung, daher bleibt das Entwicklungsziel (H-157) bestehen. Im Hinblick auf die Umsetzung wird der Bereich der Rückhaltebecken nunmehr als Gebiet mit Anforderung an die Wasserwirtschaft (W 7) dargestellt, die übrigen Bereiche werden dem benachbarten LSG-Eignungsgebiet LSG 11 im Steinbachtal angeschlossen.	
059	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das NSG 93 in Karte 6 viel weiter nach Norden ausgedehnt sei, als es der Beschreibung entspräche. Das Gleiche gelte auch für das LSG 9. Damit entstehe auch ein Widerspruch zu der Ausweisung der gleichen Gebiete in Karte 5 (V27).</p> <p>Das NSG 11 für die Este- Niederung sei sehr weit in landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen Handeloh und Welle ausgedehnt. Dies stünde nicht unbedingt im Einklang mit der Begründung für den Vorschlag zum NSG 11.</p>	<p>Das Eignungsgebiet NSG 93 beinhaltet die durch Ackernutzung geprägten nördlichen Bereiche, da dort zum beschriebenen Schutzzwecke der Erhaltung und Entwicklung der Heidebereiche und des Feuchtbiotops Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung sowie zur Erhöhung des Dauervegetationsanteils durch Entwicklung von Ackerrandstreifen, artenreichen Rainen, Wegrändern und Säumen zielführend wären. Dies ist in den Beschreibungen der Gebiete NSG 93 und V-27 auch so dargelegt.</p> <p>Die Einbeziehung der nördlichen Bereiche in die Abgrenzung des LSG 9 begründet sich im beschriebenen Schutzzweck der Erhaltung und Entwicklung von „vielfältigen, gliedernden und belebenden Waldrändern und Gehölz- und sonstigen Randstrukturen“.</p> <p>Die Abgrenzung des Eignungsgebietes NSG 11 beinhaltet im Bereich zwischen Handeloh und Welle die östlich an die Este angrenzenden Feuchtbiotope sowie durch Luftbildkartierung bestimmte Grünlandbereiche. Dies entspricht somit dem übrigen</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		<p>Vorgehen der Abgrenzung von Tal-/Niederungsbereichen, da eine kleinräumige Analyse der örtlichen Höhenverhältnisse im Rahmen des LRP nicht machbar ist.</p> <p>Im Übrigen sind die Abgrenzungen der Eignungsgebiete auf den Planungsmaßstab von 1:50.000 ausgelegt, also nicht flurstücksscharf zu verstehen. Zur tatsächlichen Ausweisung des betreffenden Schutzstatus sind separate Unterschutzstellungsverfahren erforderlich. Hierbei ist eine genaue Abgrenzung zu erarbeiten und ein Beteiligungsverfahren durchzuführen, in dem die Möglichkeit gegeben ist, Einwände vorzubringen.</p>	
059	<p>Des Weiteren wird kritisiert, dass das NSG 101 die vorhandene Bebauung nicht beachte. Auch umfasse das NSG 103 in Wörme 2 Fischzuchtbetriebe und Siedlungsgebiete am Nedderste Kamp in Inzmühlen. Dies könne nicht sachgerecht sein, da Gewerbegebiete und Wohnbebauung nicht im Einklang mit Naturschutzgebieten stünden.</p> <p>Auch für das LSG 12 gelte, dass die vorhandene Siedlungsstruktur in Wörme nicht beachtet würde. Aus Sicht des Einwenders sollte das LSG diese zusammenhängenden Siedlungsgebiete aussparen.</p>	<p>Die Darstellungen erfolgen im Maßstab des LRP (1:50.000), dies kann kleine Siedlungsflächen ggf. einschließen. (<b>AG 3</b>)</p> <p>Die Fischzuchtbetriebe in Wörme sind explizit Bestandteil des Gebietes NSG 103, hier ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Extensivierung anzustreben.</p> <p>Das zusammenhängende Siedlungsgebiet bei Wörme wird aufgrund der randlichen Lage und einer gewissen Größe aus der Abgrenzung des LSG 12 herausgenommen.</p>	Anpassung
063	Im Bereich der Werderflächen in der Elbmarsch intensiviert sich ein Hundetourismus, der über das Vertretbare hinaus ginge, in gleichem Maße wie die Landwirtschaft unter FFH- Schutzstatus extensiviert	Der Landschaftsrahmenplan stellt als unabgestimmter Fachplan Gebiete dar, die aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Die Lösung von	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	wurde. Dies führte zum völligen Verschwinden ursprünglich ansässiger Bodenbrüter. Es wird die Erarbeitung verträglicher Lösungen verlangt. Eine weitergehende Unterschutzstellung der Werderflächen vom FFH-Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erscheine nicht sinnvoll. Die geforderte Abstandsregelung von 50 Metern zur Elbe wird abgelehnt. Der sich über Jahre gebildete Weg sei naturnah und ausreichend.	Konflikten mit Nutzergruppen, wie dem Hundetourismus, gehört nicht zu seinem Aufgabenbereich. Im Rahmen einer Schutzgebietsausweisung wären einzelne Belange zu prüfen und zu regeln. Der angesprochene Weg markiert die momentane Grenze der an einigen Stellen äußerst schmalen naturnahen Uferbereiche zu den benachbarten genutzten Bereichen. Ein solcher naturnaher Weg ließe sich auch im Anschluss an einen 50 m breiten naturnahen Ufersaum anlegen.	
072	Durch die Schutzstellung hätten sich Greifvögel und Krähen so sehr vermehrt, dass sich dadurch die Brutvögel verringert hätten.	Die Stellungnahme lässt unklar, welche Schutzstellung gemeint ist. Grundsätzlich können im Rahmen von Unterschutzstellungen Maßnahmen zum Schutz von Brutvögeln durchgeführt werden, z.B. durch Vermeidung von Ansitzwarten für Prädatoren.	Kein Handlungsbedarf
194, 196	Die Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes seien mit dem vorhandenen Obst- und Gemüseanbau nicht vereinbar. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Belange der Landwirtschaft mit ihren fruchtbaren Böden in der Elmarsch im LRP nicht ausreichend berücksichtigt wurden.	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
<b>3.12 Stellungnahmen zu Artenhilfsmaßnahmen</b>			
043	Das in Kap. 5.2.1 Tab. 5.2-1 erwähnte Heide-Zindelkraut ( <i>Cicendia filiformis</i> ) ohne konkrete Flächenzuordnung sei vom Einwender 1989 beim	Der Auszug aus der Artenschutzdatei des NLWKN enthielt keine Flächenzuordnung zum Heide-Zindelkraut. Der Hinweis auf den ehemaligen	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	NLWKN gemeldet worden. Wuchsort sei der Sandgrubenbereich im NSG Kauers Wittmoor. Der Bestand sei aber inzwischen durch die fortschreitende Verbuschung erloschen, obwohl sicher Regenerationspotential in Form von Samen vorhanden ist.	Wuchsort im Sandgrubenbereich des NSG „Kauers Wittmoor“ wird aufgenommen.	
181	Es wird vorgebracht, dass im Rahmen des Fischotteransiedlungsprogramms „Das Blaue Metropolnetz“ im Landkreis Harburg diverse Maßnahmen eingeleitet worden seien. Hier sei insbesondere die Arbeit der Aktion Fischotterschutz e.V. zu erwähnen, die im Bereich Luhdorf/Balburg zwischen Luhe und dem Luhekanal mit großem Aufwand und schwerem Gerät ein großflächiges Fischotter-Rückzugsbiotop geschaffen hätten. Dies sollte in Karte 6 unter dem Stichwort „Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen“ erwähnt werden.	Es wird ein textlicher Hinweis auf das Fischotteransiedlungsprogramms „Das Blaue Metropolnetz“ bzw. die Aktion Fischotterschutz e.V. in Kapitel 5.2: „Artenhilfsmaßnahmen“ aufgenommen. Der genannte Bereich Luhdorf/Balburg zwischen Luhe und dem Luhekanal ist in Karte 6 bereits als Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen: Fischotter dargestellt.	Anpassung
<b>3.13 Stellungnahmen zur Landwirtschaft und Obstbau</b>			
013, 089, 097, 228	Es wird befürchtet, dass durch die geplante Wasserstandsanehebungen die bereits jetzt schon schwierige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch die zunehmende Nässe noch erheblich erschwert werde. Auch sei die Trittfestigkeit für freilaufende Rinder nur noch selten gegeben, so dass die Tiere immer öfters im Stall bleiben müssten.	<b>AG 1</b> <b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
029	Teile des Landkreises Harburg seien bereits heute insbesondere durch Siedlungen und Verkehrswege extrem strukturiert, wodurch die Landwirtschaft schon jetzt erhebliche Einschränkungen hinnehmen müsse. Da die Landwirtschaft im Landkreis objektiv betrachtet auf dem Rückzug sei, wäre es gut, auch im Landkreis Harburg noch landwirtschaftliche Vorrangflächen zu erhalten, die von Zerschneidung und Extensivierung verschont blieben.	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
029	Es wird darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft eine bedarfs- und standortangepasste Düngung durchführt, wozu sie auch auf dem Verordnungsweg verpflichtet sei. Einige Anmerkungen im Rahmenplan würden hier allerdings ein falsches Bild zeichnen, so dass sich viele Landwirte gerade aufgrund dieser Formulierungen mit ihrer auf Nachhaltigkeit ausgelegten Landwirtschaft verletzt fühlen.	In Kapitel 5.3.1: „Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Landwirtschaft“ wird bereits festgestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung bzw. nach den Regeln der guten fachlichen Praxis erfolgt. Die bisherigen Ausführungen werden um den Hinweis ergänzt, dass die formulierten Anforderungen an die Landwirtschaft Hinweise auf potenzielle Gefährdungen aus naturschutzfachlicher Sicht geben (z.B. stoffliche Einträge in benachbarte empfindliche Bereiche oder Erosionsgefährdung) und nicht im Sinne einer pauschalen Unterstellung unsachgemäßer Bewirtschaftung zu verstehen sind.	Anpassung
029	Des Weiteren sei der Abbau organischer Substanz im Boden durch die Landwirtschaft spätestens durch das seit 2009 bestehende Grünlandumbruchverbot deutlich verringert worden. Insgesamt wirtschaftete die Landwirtschaft in Bezug auf die organische Substanz weitgehend im Kreislauf. Dies hätten jährliche Humusbilanzen eindeutig ergeben. Insgesamt sei die Rolle der	Das Grünlandumbruchsverbot betrifft lediglich das Grünland, das im Rahmen der Agrarförderung auch als solches gemeldet ist. Dies hat zur Folge, dass faktische, über Jahre und Jahrzehnte vorhandene, nicht gemeldete Grünlandflächen umgebrochen oder als Ersatzflächen angegeben werden können. Hierdurch verschlechtert sich leider immer noch die Bilanz. Der Naturschutz hat letztlich den kompletten	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Landwirtschaft hier deutlich positiver, als dies gern behauptet wird. Wirklich bedeutsam sei demgegenüber der Abbau fossiler Brennstoffe, da hier ja das verbrannt und freigesetzt wird, was über lange Zeiträume durch die Natur aufgebaut worden ist.	Naturraum im Visier und muss sich entsprechend für den Schutz der Ressourcen umfassend einsetzen.	
033, 142, 184	Es wird befürchtet, dass durch die geplante Schließung der Drainagen und Öffnung der Gräben kein Obstbau im Polder Rübke mehr möglich sei (Gewässerabstand beim Pflanzenschutz 5 m). Es wird daher angeregt, die Maßnahmen in Tabelle 4.7, Gebiets-Nr. 0-1 im Sinne des Obstbaues nach guter fachlicher Praxis und integrierter Produktion im bisherigen Zustand zu belassen und keine Maßnahmen zu planen.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
033, 142, 184	Darüber hinaus sei eine Reduzierung des Düngemittleinsatzes bei derzeit rd. 40 kg N pro Hektar und Jahr kaum noch möglich.	Die Feststellung wird nicht begründet. Der LRP stellt fest, dass die Reduzierung des Düngemittleinsatzes eine Maßnahme zur Erreichung naturschutzfachlicher Ziele sein kann. Betriebswirtschaftliche Erwägungen gehören nicht zum Aufgabenbereich eines LRP ( <b>AG 1</b> ).	Kein Handlungsbedarf
062, 064	Landwirtschaft müsse in der jetzigen Form weiterhin möglich sein. Der Einwender verweist in diesem Zusammenhang auf den Masterplan Land- und Forstwirtschaft des Landkreises Harburg.  Von anderer Seite wird kritisiert, dass der im Jahre 2009 erarbeitete Masterplan im LRP keine Beachtung finden würde (042, 063, 128).	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
068, 075, 176, 177, 179, 218	<p>Zahlreiche Einwander in der Vogtei Neuland und anderen Bereichen sehen durch die Planungen des LRP auf ihren landwirtschaftlichen Flächen die Existenz ihrer Betriebe bedroht. Das Anheben des Grundwasserspiegels auf den Obstbauflächen durch Anstau oder Verfallenlassen von Gräben hätte zur Folge, dass Obstbäume durch mangelnde Durchlüftung des Bodens absterben würden.</p> <p>Auch eine Bewirtschaftung des Ackerlandes wäre infolge der Anhebung des Grundwasserstandes nur noch teilweise realisierbar.</p>	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
075	Die „Vogtei Neuland“ sei seit jeher Entwässerungsgebiet. Des Weiteren seien einzelne Wettern auch Transitgewässerläufe für die Vorgeest. Daher sei die ständige natürliche und technische Entwässerung mit einhergehender regelmäßiger Vorfluträumung unabdingbar. Um den ca. 20 Haupterwerbsbetrieben in der Vogtei Neuland die Existenz zu sichern, dürfe es keine Abstriche von der bisherigen Intensität geben.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
092	Aus der Gemarkung Hoopte wird ein Beispiel angeführt, wo nach Nutzungsaufgabe der landwirtschaftlichen Flächen (Mahd) das Gefleckte Knabenkraut (Orchidee) verschwunden sei.	Nutzungsunterlassung kann wie Intensivierung zum Verschwinden von Zielarten des Naturschutzes, wie dem Gefleckten Knabenkraut, führen.	Kein Handlungsbedarf
199	Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass viele Landschaften und Pflanzengesellschaften, die mit den Planungen des LRP geschützt werden sollen, erst durch die Besiedlung und Bewirtschaftung der	Die Erhaltung und Entwicklung menschlich bedingter Landschaften und Pflanzengesellschaften hängt eng mit der Frage zusammen, mit welcher Intensität die menschliche Bewirtschaftung durchgeführt wird.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Flächen durch den Menschen entstanden seien und nur durch Bewirtschaftung erhalten werden könnten.		
227	Für die obstbauliche Nutzung seien für alle Betriebe bereits bundesweite Grundsätze festgeschrieben und einzuhalten, ein weiterer Maßnahmenkatalog auf Kreisebene sei nicht erforderlich.	<b>AG 8</b> <b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
227	Das Ziel der "Erhaltung und Entwicklung eines typischen Obstanbaugebietes in ökologisch angepasster Bewirtschaftung" sei aufgrund eines stetigen Wandels des Obstbaus, resultierend aus den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten der jeweiligen Zeit, nicht umsetzbar und daher zu streichen.	Für Teilflächen ist eine derartige Entwicklung nicht ausgeschlossen.	Kein Handlungsbedarf
238	Im biologisch/ökologischen Obstbau sei aufgrund der Pflanzenschutzgesetzgebung eine weitflächige Anlage von Gewässern nicht möglich. Der vorgesehene Schutzzweck sei daher nicht umsetzbar und müsse geändert werden.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
<b>3.14 Stellungnahmen zur Wasserwirtschaft</b>			
016	Die geplanten Maßnahmen zum Rückbau der Deiche an der Ilmenau und der Roddau (Maßnahme W 3) seien denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig, da diese Deichverläufe zumindest zum Teil unter Denkmalschutz stünden.	Die Formulierung der Maßnahmen wird dahingehend angepasst, das an denkmalgeschützten Deichabschnitten nur die Deichfunktion außer Kraft gesetzt wird, die Deichkörper an sich aber erhalten bleiben.	Anpassung
020	Es wird die Aufnahme der Zielvorgabe gefordert, dass Gewässer 3. Ordnung / Quellbäche seitliche	Eine Empfehlung zur Einhaltung von Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung wird	Ergänzung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Schutzstreifen von mindestens 3 Meter, besser 5 Meter Breite erhalten.	in den LRP aufgenommen.	
036	Aus Sicht des Wasserverbandes werde das „ökologisch orientierte Grabenmanagement“ als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme zu pauschal und zu oft als mögliches Mittel zur Zielerreichung genannt. Eine schonendere Unterhaltung, die zur Verkleinerung der hydraulischen Leitungsfähigkeit führe, obwohl das Einzugsgebiet auf eine Entwässerung angewiesen sei, sei nicht denkbar oder würde zu anderen aufwendigen, technischen Entwässerungsmaßnahmen führen. Nur wenn die Vorflut nicht gefährdet sei und/oder das Einzugsgebiet keine gesicherte Entwässerung mehr nötig habe, könnten die abflusssichernden Maßnahmen zurückgefahren werden. Diese Art der Unterhaltung geböte sich schon aus Gründen der Ökonomie und würde gemäß den gesetzlichen Vorgaben bereits umgesetzt.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
036	Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung nennt den künstlich angelegten Neetzekanal- Unterlauf als ein gutes Beispiel für gelungene ökologisch-ökonomische Gewässerunterhaltung, die trotz Unterhaltung die Lebensräume von Biber und Fischotter gefördert hätte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
036	Es wird auf die Mähbootunterhaltung hingewiesen, die eine maschinelle und ökonomische und dennoch minimalinvasive Gewässerunterhaltung	Mähbootunterhaltung kann Teil einer ökologisch orientierten Bewirtschaftung sein und wird in dem Zusammenhang beispielhaft erwähnt.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	darstelle und seit Jahrzehnten, wo es möglich ist, angewendet wird.		
036, 053	Das Entwicklungsziel der Schaffung von naturnahen Auenwäldern bzw. Uferweidengebüschen in den Vordeichbereichen an der Elbe (Seiten 4-13, 4-42, Zielkonzept-Gebiet R-3, NSG-Eignungsflächen NSG 30 und NSG 31, Anforderung an die Wasserwirtschaft W 1) widerspreche dem verfolgten Ziel, durch Bewuchsrücknahme im Deichvorland die hydraulischen Rauheiten für die Elbvorländer zu verbessern, um die Hochwasserstände bei künftigen Ereignissen zu verringern. Eine zunehmende Verbuschung im Deichvorland würde zudem bei Eisgang auf der Elbe einen verheerenden und unbeherrschbaren Rückstau im Gewässer verursachen. Hochwasserschutz erfordere sowohl eine ordnungsgemäße Deichunterhaltung als auch die Freihaltung des Abflussquerschnittes als vorsorgenden Hochwasserschutz. Eine Verbuschung dürfe nicht unterschätzt und müsste minimiert werden.	<p>Der LRP ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Hochwasserschutz gehört gemäß der „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP in Niedersachsen“ (NLÖ 2001) nicht zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Bestandteil des LRP zu sein haben. Innerhalb des LRP werden im Rahmen der Ermittlung der „Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention“ Auen- bzw. Überschwemmungsbereiche an Fließgewässern thematisiert, die als Retentionsräume (Rückhalteräume) für Hochwasser dienen (können) (siehe Kapitel 3.3.3 und Karte 3b).</p> <p>Es wird eine textliche Formulierung in den LRP aufgenommen, dass konkrete Konzepte zur Renaturierung von Fließgewässern sowie Reaktivierung von Auenbereichen in Zusammenarbeit von Naturschutz-, Wasserwirtschafts-, Landwirtschafts- und Agrarstrukturverwaltung zu erarbeiten sind. Der LRP steuert hierzu die Belange des Naturschutzes bei.</p>	Kein Handlungsbedarf
036, 053	Das Entwicklungsziel der Erhaltung und Entwicklung der Magerrasenbestände in Deichbereichen (Gebiet H-12) widerspricht den	Aufgrund des bereits beschlossenen Ausbaus der Deiche ist das Entwicklungsziel (Gebiet H-12: Erhaltung und Entwicklung der Magerrasenbestände)	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Deichbau und den Unterhaltungsrichtlinien für Deiche. Die vom NLWKN in einem Rahmenplan erfassten Schutzdeiche an Ilmenau, Luhe und Roddau würden in den nächsten Jahren ausgebaut. Die Zielsetzung sei im Interesse des Hochwasserschutzes zu streichen.	für Deiche mit Schutzfunktion nicht mehr zu erreichen und wird daher im LRP gestrichen.	
036, 053	Im Allgemeinen sollte dem Hochwasserschutz eine höhere Bedeutung beigemessen werden.	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
036	Der Wasserverband der Ilmenau-Niederung wünscht eine frühzeitige Beteiligung, falls sich konkretere Maßnahmen aus dem LRP in der Nähe seiner Gewässer entwickeln.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine frühzeitige Beteiligung wird erfolgen.	Kein Handlungsbedarf
038	Aus Sicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) es ist in Kap. 5.1 angezeigt, darauf hinzuweisen, dass in auszuweisenden oder ausgewiesenen Schutzgebieten die bestimmungsgemäße Nutzung von öffentlichen Flächen gewährleistet bleiben müsse. Es müsse sichergestellt werden, dass die WSV ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen könne. Daher sollte rein deklaratorisch in die Schutzgebietsausweisungen aufgenommen werden, dass die WSV keiner Genehmigungspflicht unterliege. Damit könnten bereits auf dieser Planungsebene entsprechende Hinweise gegeben werden, damit die WSV nicht bei jeder Schutzgebietsausweisung ihre Belange immer	Ein entsprechender, allgemein formulierter textlicher Hinweis wird in die Einleitung zum Kapitel 5.1 aufgenommen.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	wieder einbringen müsse.		
038	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche Maßnahmen des Zielkonzeptes in Bezug auf Bundeswasserstraßen unvereinbar mit dem WaStrG und § 4 BNatSchG seien. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bundeswasserstraßen dürfe nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es werden daher zahlreiche Einzelhinweise zur Planung gegeben, die zu berücksichtigen seien, indem die Zielkonzeptionen in ihren Formulierungen an die Belange der WSV anzupassen seien.</p>	<p>Die Berücksichtigung der Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke, wie Verkehr, See- oder Binnenschifffahrt oder Hochwasserschutz, (§ 4 BNatSchG) erfolgt im Rahmen von rechtsverbindlichen Verfahren bzw. bei der Planung / Umsetzung konkreter Maßnahmen. Da der LRP als unabgestimmter Fachplan die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt, werden die Formulierungen der Zielkonzeptionen nicht an die Belange der WSV angepasst. Letztlich können sich im Laufe der Zeit Regelungen bzw. Bedürfnisse ändern, die dann eine Entwicklung des Naturraumes im Sinne der Zielsetzung des LRP zulassen. Beispielsweise wird derzeit darüber nachgedacht für den Ilmenaukanal den Status der Bundeswasserstraße aufzuheben.</p> <p>Mit Gebiet H-39 des Zielkonzeptes ist nicht der Ilmenaukanal gemeint.</p>	Kein Handlungsbedarf
039	<p>Der Beregnungsverband Welle weist darauf hin, dass durch die landwirtschaftliche Feldberegnung ein effizienterer Einsatz von Düngemitteln gegeben und somit eine Ertragsabsicherung der angebauten Kulturen zu erzielen sei. Praxiserfahrungen, dass Herbst-Nmin-Werte auf beregneten Flächen niedriger lägen als auf vergleichbaren nicht beregneten Flächen, würden den optimierten Einsatz von Nährstoffen belegen.</p> <p>Das Anliegen des Verbandes sei die Sicherung der</p>	<p>Die Anforderung zur Reduzierung der Feldberegnung zugunsten extensiver Landwirtschaft mit standortangepassten Kulturarten ist als allgemein formulierte Maßnahme zur Erhaltung eines guten mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers im LRP enthalten (Kap. 5.3.2, Seite 5.3-30). Die Effekte der Beregnung auf die Ausnutzung des im Boden befindlichen Nährstoffgehalts durch die Pflanzen sind bekannt.</p> <p>Sollten im Zuge verbindlicher Maßnahmenplanungen</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Beregnung auf den Verbandsflächen, den Betrieben solle weiterhin im Rahmen der gegebenen Vorschriften ermöglicht werden, ihre Feldberegnung nach betriebswirtschaftlichen Belangen unter Berücksichtigung der ökologischen Gegebenheiten zu betreiben. Das jetzige Vorgehen solle nicht durch weitergehende Vorgaben – Zielkonzept LRP – eingeschränkt werden. Kritische Fälle seien wie gehabt im Einzelfall zu bewerten.	Einschränkungen der Feldberegnung in Frage kommen, werden positive wie negative Effekte der Beregnung auf den Naturhaushalt sowie betriebswirtschaftliche Aspekte im Einzelfall abgewogen.	
045	Der Landessportfischerverband Niedersachsen kritisiert, dass die Auswirkungen der Wasserkraftnutzung im LRP nicht behandelt worden seien. Angesichts des hohen Konfliktpotenzials der Wasserkraftnutzung zu den Zielen der EG-WRRL und des Schutzes prioritärer Fisch- und Neunaugenarten sowie des äußerst marginalen Ertragspotenzials der Kleinststandorte sei der Rückbau und eine gewässerökologisch angepasste Nutzung bestehender Anlagen sowie der Verzicht auf die Neuanlage bzw. Reaktivierung von Wasserkraftanlagen zwingend einzufordern und in den LRP aufzunehmen.	Die Aussagen des Verbands zum Konfliktpotenzial sind berechtigt. Es werden allgemein formulierte, textliche Hinweise auf das Konfliktpotenzial und generelle Maßnahmen im Hinblick auf die Wasserkraftnutzung in das Kapitel 5.3.2: Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Wasserwirtschaft aufgenommen. Für eine detaillierte Analyse der Auswirkungen der Wasserkraftnutzung liegen keine Daten vor, dies übersteigt zudem den Planungsmaßstab.	Ergänzung
053	Es wird allgemein kritisiert, dass der Hochwasserschutz nicht in der Gliederung zum LRP enthalten sei, obwohl er für die Planungen von besonderer Bedeutung sei.  Durch die Zielsetzung der Schaffung von Prielen an geeigneten Stellen zur Erhöhung der Standortvielfalt für den Schierlings-Wasserfenchel (Gebiet H-3)	Der LRP ist ein unabgestimmter Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er hat nicht die Aufgabe, die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit anderen Fachbereichen abzustimmen. Hochwasserschutz gehört gemäß der „Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP in Niedersachsen“ (NLÖ 2001) nicht zu den	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>dürfe die bewährte kombinierte Deichunterhaltung (Maschinenunterhaltung und Schafbeweidung) nicht beeinträchtigt bzw. behindert werden.</p> <p>Die im Zielkonzept angestrebte Rücknahme der Deiche am Ilmenaukanal und an der Roddau (Gebiete H-38, H-43, H-49, O-33, V-4, NSG-Eignungsgebiet NSG 36, Anforderung an die Wasserwirtschaft W 3) wird im Interesse des Hochwasserschutzes abgelehnt und sei zu streichen.</p>	<p>Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Bestandteil des LRP zu sein haben. Innerhalb des LRP werden im Rahmen der Ermittlung der „Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention“ Auen- bzw. Überschwemmungsbereiche an Fließgewässern thematisiert, die als Retentionsräume (Rückhalteräume) für Hochwasser dienen (können) (siehe Kapitel 3.3.3 und Karte 3b).</p> <p>Es wird eine textliche Formulierung in den LRP aufgenommen, dass konkrete Konzepte zur Renaturierung von Fließgewässern sowie Reaktivierung von Auenbereichen in Zusammenarbeit von Naturschutz-, Wasserwirtschafts-, Landwirtschafts- und Agrarstrukturverwaltung zu erarbeiten sind. Der LRP steuert hierzu die Belange des Naturschutzes bei.</p>	
053	Die in Kapitel 5.3 formulierte Anforderung an die Wasserwirtschaft der extensiven Grünland-Bewirtschaftung und Erhaltung von Magerrasenbeständen auf Deichen (Gebiet W 3) widerspreche dem Hochwasserschutz und sei zu streichen.	Die Formulierung wird dahingehend angepasst, dass die entsprechenden Anforderungen nicht für Hauptdeiche mit entsprechender Schutzfunktion gelten.	Anpassung
063	Alle Entwässerungsgräben müssten ihrem Zweck entsprechend gepflegt werden. Die Entwässerung in der Elbmarsch hätte einen ähnlichen Stellenwert wie der Hochwasserschutz.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
152	Durch die geplanten Maßnahmen des LRP sehen verschiedene Boden- und Wasserverbände bzw.	<b>AG 7</b>	Kein Handlungs-



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>Entwässerungsverbände ihre satzungsgemäßen Aufgaben in Frage gestellt. So würde z.B. die Planung, die Wasserstände in den Hauptwasserläufen anzuheben, Auswirkungen auf Anwohner in den Ortschaften Groß Moor, Gut Moor sowie Neuland haben, da ein Großteil dieser Flächen aus Moorboden bestünde. Durch den Klimawandel und den damit einhergehenden immer stärkeren Regenfällen sei es bereits in der Vergangenheit immer wieder zu Überflutungen von Kellern gekommen, so dass die geplante Anhebung von Wasserständen diesen negativen Zustand dauerhaft begünstigen würde.</p> <p>Unklar sei, wer in diesen Fällen für Regressansprüche der Anwohner aufkomme.</p>		bedarf
152	<p>Des Weiteren wird vom Entwässerungsverband Bullenhausen darauf hingewiesen, dass ein gleichmäßiger Wasserstand nicht eingehalten werden könne, da die gesamte Verbandsfläche unterschiedliche Höhenzüge aufweise, die jedoch nicht erkennbar im LRP berücksichtigt worden seien.</p>	<p>Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf das Zielkonzept-Gebiet H-4, mit der Maßnahme „Anhebung des Grundwasserstandes“ ist nicht eine flächendeckende Anhebung auf einen gleichmäßigen Wasserstand gemeint.</p>	Kein Handlungsbedarf
<b>3.15 Stellungnahmen zur Forstwirtschaft</b>			
050	<p>Das Niedersächsische Forstamt weist darauf hin, dass eine für die Wälder der Niedersächsischen Landesforsten nur durch Erlass geregelte Verpflichtung zu naturnaher Waldbewirtschaftung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Kein Handlungsbedarf



<i><b>EW-Nummer</b></i>	<i><b>Stellungnahme / Äußerung</b></i>	<i><b>Beantwortung</b></i>	<i><b>Handlungsbedarf</b></i>
	(z.B. nach dem LÖWE- Programm) nicht auf alle anderen Waldbesitzer erweitert sei. Im Privatwald seien die Ziele des LÖWE – Programms aber auf Grund freiwilliger Entscheidung des Waldbesitzenden über Förderprogramme erreichbar und würden so auch im Privatwald in weiten Bereichen verwirklicht. Ein großer Teil des Privatwaldbesitzes habe sich dem Zertifizierungssystem des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes) oder anderen Zertifizierungssystemen angeschlossen und erfülle auf der Grundlage der Regelungen des Systems über die gesetzlichen Anforderungen hinaus geltende Standards der Waldbewirtschaftung.		
050	Im Rahmen der Forsteinrichtung (2007) seien die Belange des Naturschutzes in den Flächen der Landesforsten mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg einvernehmlich abgestimmt worden. Für darüber hinausgehende Aussagen des Landschaftsrahmenplans bedürfe es der Abstimmung mit den Landesforsten.	Der LRP trifft seine Aussagen als unabgestimmter Fachplan mit gutachterlichem Charakter. Zur Umsetzung der Aussagen in den Flächen der Landesforsten ist eine Abstimmung mit den Landesforsten erforderlich ( <b>AG 2</b> ).	Kein Handlungsbedarf
050	Bei Umsetzung der im Landschaftsrahmenplan festgesetzten Ziele in weiteren Planungen (RRÖP, Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten) müssten Forstbetriebe mit zum Teil weit reichenden Bewirtschaftungseinschränkungen rechnen, die zu erheblichen finanziellen Einbußen führen können. Die Einzelmaßnahmen würden die Bewirtschaftung	Die Aussagen sind vom Grundsatz her richtig. Dies widerspricht aber nicht den im LRP formulierten Zielen. Die im LRP dargestellten Gebiets-spezifischen Maßnahmen zielen stets auf den jeweiligen Schutzzweck ab. Erhebliche wirtschaftliche Einschränkungen sind nur durch Ausgleich oder Flächenerwerb möglich.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>der Wälder über die gesetzlichen Forderungen des Bundeswaldgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung hinausgehend einschränken und beeinträchtigen die Ertragsfähigkeit. Forstliche Bewirtschaftungseinschränkungen, deren Notwendigkeit sich im Einzelfall ergeben könnten, wenn diese zur Wahrung gebietsspezifischer Erhaltungsziele – z. B. in Natura 2000 Gebieten – erforderlich sind, dürften nicht weiter gehen, als der Schutzzweck dieses erfordere. Würde die Privatnützigkeit des Eigentums dabei im Interesse der Allgemeinheit vollständig aufgehoben, sei die Regelung unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.</p>		
050	<p>Die Einschränkung der Baumartenwahl gehe teilweise über die Vorgaben des § 5(3) BNatSchG hinaus und beeinträchtige die Ertragsfähigkeit der Forstwirtschaftsbetriebe. Bereits bestehende und noch zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels seien zu berücksichtigen. Im Übrigen lasse das LÖWE- Programm die Mischung mit fremdländischen Baumarten zu, soweit dies aus forstlichen Gründen erforderlich sei und dadurch die Waldökosysteme in ihrer Leistungsfähigkeit, Stabilität und Elastizität nicht beeinträchtigt würden.</p>	<p>Für spezielle Anforderungen aus Sicht der Biodiversität und des Artenschutzes sind die Regelungen des LÖWE- Programms nicht weitgehend genug. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels wäre mit erheblichen Unsicherheiten verbunden und übersteigt zudem die Möglichkeiten der laufenden Fortschreibung des LRP. Betriebswirtschaftliche Aspekte sind nicht Betrachtungsgegenstand des LRP (AG 1).</p>	Kein Handlungsbedarf
050	<p>Des Weiteren wird in Tabelle 4-3 (S. 4-7 und 4-8) die „Rücknahme des Schalenwildbesatzes auf ein vertretbares Maß“ als Einzelmaßnahme angegeben. Im Widerspruch stünde dazu allerdings</p>	<p>Die Aussage in Kapitel 5.3, wonach aus Sicht des Naturschutzes keine räumlich konkreten Konfliktbereiche mit Bejagungen gesehen werden, ist die aktuelle Einschätzung der laufenden</p>	Kein Handlungsbedarf



EW-Nummer	Stellungnahme / Äußerung	Beantwortung	Handlungsbedarf
	<p>die Aussage in Kapitel 5.3 (S. 5.3-2), wonach derzeit „keine räumlich konkreten Konfliktbereiche mit Bejagungen gesehen“ würden und daher auf die Auflistung allgemeingültiger Anforderungen aus naturschutzfachlicher Sicht im LRP verzichtet wird.</p> <p>Aus Sicht des Einwenders sei hierzu anzumerken, dass es z.Zt. noch örtlich überhöhte Schalenwildbestände gäbe, die zu Erschwernissen in der Waldbewirtschaftung durch Verbiss- und Schälschäden führen würden. Die pauschale Aussage in Tabelle 4-3 sollte daher dementsprechend angepasst werden („Rücknahme des <b>örtlich überhöhten</b> Schalenwildbesatzes auf ein vertretbares Maß“).</p> <p>Darüber hinaus wird auf die „Niedersächsische Erklärung zum Wald-Wild-Konflikt“ hingewiesen, deren Inhalt sinngemäß in den LRP aufgenommen werden könne.</p>	<p>Fortschreibung. Die in Tabelle 4-3 aufgeführte Aussage zum Schalenwildbesatz entstammt der Erstaufstellung des LRP und wird gestrichen. Durch örtlich überhöhten Schalenwildbesatz verursachte Erschwernisse in der Waldbewirtschaftung betreffen nicht den Aufgabenbereich des LRP. Auf eine Übernahme der Inhalte der Niedersächsischen Erklärung zum Wald-Wild-Konflikt, die der Regelung der Belange der Jagd mit den land- und forstwirtschaftlichen Belangen dient, wird verzichtet.</p>	Anpassung
050	Soweit aus Gründen des Artenschutzes in weiteren Planungen einschränkende Bestimmungen zu der Jagdausübung festgesetzt werden sollten, sei der Gem. Rd.Erl. De. ML u. d. MU vom 07.08.2012 – 404/406-22220-21 zu berücksichtigen.	Der Hinweis betrifft nicht die Fortschreibung des LRP, da keine Anforderungen an die Jagdausübung formuliert wurden.	Kein Handlungsbedarf
050, 051, 247	Auch die Forderung auf einen weitgehenden Verzicht auf den Ausbau weiterer Wirtschaftswege wird seitens des Einwenders abgelehnt. Denn dies hätte zur Folge, dass der für die nachhaltige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung	Die Formulierung der Anforderung wird folgendermaßen angepasst: „Weitgehender Verzicht auf den Ausbau weiterer Wirtschaftswege soweit dies nicht für die nachhaltige und ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zwingend erforderlich	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>notwendige Wegebau weitgehend zum Erliegen käme. Gemäß NWaldLG (§ 11, Abs. 2, Nr. 5) ist der bedarfsgerechte Wegebau jedoch ein Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Die Nutzung nicht ausreichend tragfester Wege für die Holzabfuhr würde zu einer Verschlechterung des Wegezustandes führen, was allerdings nicht im Interesse der Forstwirtschaft und des Tourismus sein könne.</p> <p>Darüber hinaus müsse die Zugänglichkeit zur Fläche auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stets gegeben sein.</p>	<p>ist.“ Waldökologische und artenschutzrechtliche Belange sind bei einem zwingend erforderlichen Wegebau zu berücksichtigen.</p>	
051, 247	<p>In Tabelle 4-3 werden Maßnahmengruppen zur Waldbewirtschaftung erläutert. Diese Maßnahmengruppen, die später in der Umsetzung des Zielkonzeptes umfänglich genutzt werden, würden allerdings die Forstwirtschaft weit über den gesetzlichen Rahmen hinaus einschränken. Mehraufwand, Ertragseinbußen und Nutzungsverzichte seien die Folgen und damit einhergehend eine finanzielle Belastung der Privatwaldbesitzer. Die Maßnahmen würden daher aus Sicht des Einwenders abgelehnt. Bei Anwendung müsse jedoch ein finanzieller Ausgleich erfolgen.</p>	<b>AG 1</b>	Kein Handlungsbedarf
051, 247	<p>Im LRP sei bei der Beschreibung von Waldtypen eine tendenziöse Wortwahl gegeben. So werde der Begriff <u>Nadelholzforst</u> verwendet, während andererseits der Begriff <u>Laubholzwald</u> genutzt wird.</p>	<p>Die Verwendung des Begriffes „Laubwald“ soll verdeutlichen, dass es sich dabei um Waldtypen der potenziellen natürlichen Vegetation handelt, die in den meisten Fällen wesentlich naturnähere Ausprägungen</p>	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Laub- und Nadelholzbestände seien gleichermaßen durch den Menschen geprägt, nachhaltig bewirtschaftet und würden forstwirtschaftlich genutzt. Urwälder gäbe es im Landkreis nicht. Die Begriffe Wald und Forst sollten daher synonym verwendet werden.	aufweisen als Nadelforste, die sich weitgehend nur durch menschliche Maßnahmen entwickelt haben. Dass es im Landkreis keine Urwälder mehr gibt und alle Wälder einer mehr oder weniger intensiven Bewirtschaftung unterliegen wird nicht bezweifelt. In Kapitel 1.4 Überblick – Nutzungsstrukturen: Forstwirtschaft wird der Sachverhalt textlich ergänzt.	
051, 247	Bei der Beurteilung von Beständen sei nicht nur der Hauptbestand heranzuziehen, sondern sind alle Bestandesschichten und deren dynamische Entwicklung zu betrachten. Momentaufnahmen aus der „Vogelperspektive“ würden den stufig und gemischt aufgebauten Waldbeständen nicht gerecht.	Die Bestandserfassung der Wälder erfolgt durch die Biotopkartierung anhand von Luftbildern, soweit keine aktuellen Geländekartierungen vorlagen. Eine über diese Erfassung von Hauptbeständen aus der Vogelperspektive zu einem bestimmten Zeitpunkt hinausgehende, detaillierte Erfassung aller Bestandesschichten ist auf der Planungsebene des LRP nicht zu leisten und bleibt großmaßstäbigeren Verfahren zur konkreten Umsetzung angedachter Maßnahmen vorbehalten.	Kein Handlungsbedarf
051, 247	Wald- und Forstwirtschaft seien durch die Gesetzgebung (BWaldG, NWaldLG) an weitreichende Auflagen hinsichtlich Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gebunden. Diese verschiedenen Anforderungen seien jedoch nicht von allen Waldbesitzern in gleicher Weise zu erfüllen. So habe die Bewirtschaftung des Staatswaldes laut NWaldLG besonders vorbildlich mit Blick auf das Wohl der Allgemeinheit zu erfolgen. Im Privatwald hingegen hätten die wirtschaftlichen Interessen und der Generationenvertrag der Waldbesitzerfamilien eine besondere Bedeutung. Diesen Unterschieden	Die im LRP formulierten Anforderungen an die Forstwirtschaft besitzen einen gutachterlichen Charakter. Es werden Ziele und Maßnahmen dargestellt, die aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes erforderlich sind. Die Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte oder eigentumsrechtliche Unterscheidungen sind nicht Aufgabe des LRP. Diese werden bei der weiteren Planung berücksichtigt. ( <b>AG 1</b> )	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>müsse im LRP Rechnung getragen werden.</p> <p>Die nötige Differenzierung nähme der LRP jedoch nicht vor und lasse damit Aspekte der Umsetzbarkeit der Planungen weitgehend außen vor.</p>		
051, 247	Ferner sei auch zu bedenken, dass alle einschränkenden Bewirtschaftungsauflagen für den Privatwald, die über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft hinausgehen, finanziell auszugleichen seien und darüber hinaus für den Privatwaldbesitzer nicht akzeptabel seien.	<b>AG 1</b>	Kein Handlungsbedarf
051, 247	Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungen gewinne die Nutzung von Wäldern als Bestattungswälder zunehmend an Bedeutung. Die zu Bestattungszwecken ausgewiesenen Waldbestände seien in der Regel ältere Laubholz- oder Laubholzmischbestände, welche durch die spezielle Nutzung für einen Zeitraum von meist 100 Jahren gesichert würden. Bestattungswälder böten auf diese Art auch wertvolle Naturschutzleistungen und zeigten wie Naturschutz und andere Nutzungen auf der gleichen Fläche vorteilhaft integriert werden können. Auf diesen Vorteil der Bestattungswälder sollte daher im LRP hingewiesen werden.	Ein Hinweis auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Nutzung von Wäldern als Bestattungswälder wird in Kapitel 5.3.3 „Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Forstwirtschaft“ übernommen.	Anpassung
051, 247	Für den Bereich Hohe Heide Ost wird im LRP eine vermehrte Einbringung von Nadelgehölzen in Laubwaldbeständen festgestellt. Dies könne aus Sicht des Einwenders nicht bestätigt werden. Die	Die Aussage wurde in dieser Form aus dem alten LRP übernommen. Generell ist jedoch festzustellen, dass in den letzten 10 – 15 Jahren ein verstärkter Laubholzunterbau, vor allem mit Buche erfolgt. Die	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Richtigkeit der Datengrundlage sei daher anzuzweifeln und sollte überprüft werden. Vielmehr sei festzustellen, dass im Bereich der Hohen Heide Ost, wie auch in anderen Bereichen, umfangreich reine Nadelholzbestände zu gestuften Mischbeständen entwickelt wurden und weiterhin werden.	Aussage wird entsprechend korrigiert.	
051, 247	Das Niedersächsische Waldschutzgebietskonzept und das Programm der Langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) würden als Naturschutzprogramme und -konzepte und damit als „Fachliche Vorgabe“ geführt. Allerdings gelten sowohl das Niedersächsische Waldschutzgebietskonzept als auch das LÖWE-Programm nur für den Staatswald des Landes Niedersachsen (Niedersächsische Landesforsten), nicht jedoch für den Privatwald. Dieser Sachverhalt sei richtig zu stellen und in den weiteren Beurteilungen der Waldflächen und deren Entwicklung differenziert zu betrachten.	Eigentumsrechtliche Belange sind nicht Betrachtungsgegenstand des LRP, eine differenzierte Betrachtung von Staatswald und Privatwald daher nicht Aufgabe. Die textlichen Ausführungen zur Gültigkeit des Niedersächsischen Waldschutzgebietskonzeptes und des LÖWE-Programms werden präzisiert.	Anpassung
051, 247	Gänzliche Nutzungsverzichte, wie beispielsweise auf feuchten Standorten gefordert, seien abzulehnen.	<b>AG 1 / AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf
051, 247	Darüber hinaus lasse eine Beschränkung auf die Baumarten der heutigen potenziell natürlichen Vegetation klimatische Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Waldgesellschaften unberücksichtigt. In nicht angepassten Wäldern müsse daher gegen die	Die Betrachtung der potenziell natürlichen Vegetation in der Landschaftsrahmenplanung kann sich nur auf die aktuell gültige, offiziell fachlich vorgegebene beziehen. Eine mit erheblichen Unsicherheiten verbundene Ermittlung des tatsächlichen Ausmaßes klimatischer	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	natürliche Dynamik gearbeitet werden. Die Ausrichtung an der <u>heutigen</u> potenziell natürlichen Vegetation sei daher grundsätzlich konzeptionell fragwürdig.	Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Waldgesellschaften sowie eine daraus abgeleitete Definition der zukünftigen potenziell natürlichen Vegetation übersteigt die Möglichkeiten eines LRP. Ein Hinweis darauf, dass sich die potenziell natürliche Vegetation im Laufe des Klimawandels verändern kann, wird textlich aufgenommen.	
051, 247	Die wirtschaftliche Bedeutung der Wälder als Rohstoffgrundlage für Gewerbe und Handwerk sowie den Energiesektor dürfe nicht ausgeklammert werden. Ein Zurückfahren der Holznutzung in heimischen Wäldern führe zwangsläufig zu einer Erhöhung der Holzimporte. Damit werde das Problem der umweltgerechten Waldnutzung in Länder ohne ausreichende gesetzliche Grundlagen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung exportiert. Somit würden dann wohl auch zwangsläufig ehrgeizige Klimaziele zumindest in Frage gestellt.	Die Betrachtung wirtschaftlicher Aspekte sowie der Situation der Waldbewirtschaftung und der Gesetzeslage in anderen Ländern ist nicht Aufgabe der Landschaftsrahmenplanung. Das Planungsgebiet des LRP ist der Landkreis, hier kann die Extensivierung der Holznutzung in bestimmten Bereichen eine wirksame Maßnahme zur Erhöhung der Artenvielfalt oder der Funktionen anderer Schutzgüter im Landkreis sein.	Kein Handlungsbedarf
051, 247	Die Umsetzung des naturschutzfachlichen Zielkonzeptes in der Forstwirtschaft hätte weitreichende Folgen für die Ertragsfähigkeit der Forstbetriebe. Insbesondere die Punkte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung aller naturfernen Waldbestände in naturnahe Wälder mit überwiegend standortheimischen Arten,</li> <li>• Umsetzung LÖWE in Privatwald und</li> <li>• die Ausweisung aller größeren Waldbestände des Landkreises als schutzwürdige Bereiche</li> </ul> gingen über die ordnungsgemäße Forstwirtschaft	<b>AG 1 / AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	hinaus und seien daher abzulehnen.		
<b>3.16 Stellungnahmen zu Erholung, Freizeit und Tourismus</b>			
061	Es wird um eine Erläuterung gebeten zum Unterschied zwischen Standorten für Erholung und solchen für Tourismus. Wichtig sei, den Ausbau des Elberadweges durch die Elbmarsch voranzubringen.	Es werden im LRP keine Standorte für Erholung oder Tourismus dargestellt, die Stellungnahme bezieht sich auf die Raumordnung.	Kein Handlungsbedarf
063	Es werden verträgliche Lösungen im Konflikt zwischen intensivem Hundetourismus und dem Verschwinden von Bodenbrütern aus dem Deichvorland in der Elbmarsch angemahnt. (siehe 063, Stellungnahmen zu Schutzgebieten)	Die Konfliktlösung zwischen Belangen von Tourismus und Naturschutz ist nicht Aufgabe des LRP, der als unabgestimmter Fachplan die Anforderungen aus Sicht des Naturschutzes darstellt.	Kein Handlungsbedarf
147, 244	Bei Prüfung des Vorentwurfes seien im Bereich des Stover Strandes in der Gemeinde Drage einige Punkte aufgefallen, welche die tatsächliche touristische Nutzung nicht berücksichtigen würden. So werde der Bereich des Stover Strandes von der Stover Rennbahn bis zum Elbstorfer Hafen insbesondere auch im Vordeichgelände jährlich von mehreren zehntausend Touristen und Gästen genutzt. Der Bereich wird als Zeltplatz, Campingplatz, Wohnmobilstellplatz, Abstellplatz für Boote, Badestrand, Angelplatz, Fußballplatz, für Gastronomie und vieles mehr genutzt. Die Nutzungen bestünden z.T. bereits seit 1950 und seien vom Bestandschutz oder von der Bauleitplanung abgedeckt.	<b>AG 2</b>	Kein Handlungsbedarf



<i><b>EW-Nummer</b></i>	<i><b>Stellungnahme / Äußerung</b></i>	<i><b>Beantwortung</b></i>	<i><b>Handlungsbedarf</b></i>
	<p>In diesen regelmäßig genutzten und gemähten Bereichen gäbe es keine gefährdeten Vegetationsbestände und auch keinen Schierlings-Wasserfenchel. Außerdem handele es sich auch nicht um einen Rastbiotop für gefährdete Vogelarten. Der Bereich sei weder vom Menschen unbeeinflusst, noch für die Schaffung eines Prieles geeignet. Der Bereich dürfe daher nicht in der Nutzung für die Touristen und Dorfbewohner eingeschränkt werden.</p>	<p>Die Darstellungen des LRP im Bereich des Stover Strandes bedeuten, dass innerhalb der markierten Gebiete besagte Bestände bzw. Bedeutungen vorhanden sind, dies muss nicht für den gesamten Bereich gelten. Selbiges gilt für daraus resultierende Planungsaussagen. Aus Maßstabsgründen erfolgt im LRP keine kleinflächigere Differenzierung. Die Informationen zum Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels und zur Bedeutung für Rastvögel stammen aus dem Hause des NLWKN. Das gesamte Elbe-Urstromtal besitzt Bedeutung für Zugvögel, insbesondere die Vordeichsbereiche sind dabei für rastende Wasser- und Watvögel generell von Bedeutung.</p>	
205, 239	<p>Das Bedürfnis der Menschen, sich in der freien Natur zu bewegen, dürfe nicht übermäßig beschnitten werden. Aus dem vorliegenden LRP ergäbe sich jedoch, dass große Teile des Landkreises zusätzlich unter Schutz gestellt werden solle. Der Sport sei dabei in dem Maße betroffen, wie die sogenannten Outdoor- Sportarten (Reiten, Radfahren, Laufen, Paddeln usw.) eingeschränkt werden können und sollen.</p> <p>Dies betrifft insbesondere sämtliche für den Kanusport geeigneten Flussläufe, die bereits jetzt schon durch die sogenannte „Paddelverordnung“ reglementiert worden sei.</p> <p>Bei einer Unterschutzstellung könne der Kanusport insgesamt auf diesen Flüssen verboten bzw. noch stärker eingeschränkt werden. Damit seien die im</p>	<p>Der LRP stellt Gebiete dar, die aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen. Die Abwägung mit den Belangen der Freizeitnutzung erfolgt im Rahmen von Unterschutzstellungsverfahren. <b>(AG 2)</b></p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Landkreis ansässigen Kanusportvereine in ihrer Existenz bedroht.		
<b>3.17 Stellungnahmen zur Rohstoffwirtschaft</b>			
049	Die Stellungnahme des LBEG bezieht sich auf die in Tabelle 5.3-16 aufgelisteten Gebiete, in denen Bodenabbau nicht mit dem Zielkonzept und/oder Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar und daher auszuschließen sei sowie auf Gebiete mit besonderen Anforderungen an den Abbauvorgang oder an die Nachnutzung. Hierbei seien Gebiete beinhaltet, bei denen es sich um Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm, z.T. auch im Landesraumordnungsprogramm handelt. In diesen Gebieten sei gemäß NROG der Ausschluss des Bodenabbaus unzulässig, andere Belange (z.B. Naturschutz und Landschaftspflege) haben hier zurückzutreten.	Die Feststellung, dass der LRP in den genannten Gebieten den Bodenabbau für nicht vereinbar mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege halte und diese auszuschließen seien, trifft nicht zu. Der Vorrang des Bodenabbaus wird nicht in Frage gestellt, auf den Status als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung wird jeweils hingewiesen. Vielmehr werden Hinweise auf naturschutzfachlich hochwertige Bereiche innerhalb dieser Flächen gegeben, die im Zuge des Abbaus nach Möglichkeit geschützt werden sollten. Darüber hinaus werden stellenweise Maßnahmen aufgezeigt, die bei der Nachnutzung nach Beendigung des Abbaus die Flächen naturschutzfachlich sinnvoll aufwerten würden. Die im LRP dargestellten Anforderungen und Maßnahmen stehen in Vorranggebieten unter dem Vorbehalt einer Vereinbarkeit mit den Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung. Die textliche Erläuterung zur Tabelle 5.3-16 wird entsprechend angepasst.	Anpassung
<b>3.18 Stellungnahmen zur Energiewirtschaft</b>			
052	In Kapitel 5.3.7 (Anforderungen an die Energiewirtschaft) wird als weitere generelle Anforderung die Bündelung von Freileitungen	Die generelle Anforderung der Bündelung von Freileitungen wird in den LRP übernommen. Eine allgemeine textliche Erläuterung, in welchen	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	vorgeschlagen. Es wird vorgeschlagen, Bereiche aufzulisten, in denen eine Erdverkabelung bzw. Bündelung von bestehenden Freileitungen aus naturschutzfachlicher Sicht geboten erscheint.	Bereichen eine Erdverkabelung bzw. Bündelung von Freileitungen naturschutzfachlich geboten ist, wird ergänzt.	
<b>3.19 Stellungnahmen zu Verkehr</b>			
003	Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – weist darauf hin, dass gegen den Inhalt des Entwurfes grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Bezüglich der Planungen der B 3n (Neu Wulmstorf / Elstorf) sowie B 75n (Tostedt / Wistedt) können gegenwärtig keine konkreten Aussagen getroffen werden, die Ortsumgehung Dibbersen im Zuge der B75n befindet sich derzeit in der Bauphase. Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrssicherung und der Unterhaltung bezüglich von Bundes- und Landesstraßen und den damit verbundenen Brückenbauwerken müssten weiterhin gewährleistet sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach § 4 BNatSchG ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die Zwecken des öffentlichen Verkehrs als öffentliche Verkehrswege dienen, unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Dies erfolgt im Rahmen von rechtsverbindlichen Verfahren bzw. bei der Planung / Umsetzung konkreter Maßnahmen.	Kein Handlungsbedarf
026	Bei der Fortschreibung des LRP seien verschiedene Planungen der Straßenbauverwaltung an der A1, A7 und A261 (Tank-, Rast- und Parkanlagen), bei denen mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu rechnen sei, zu berücksichtigen. Bei Berücksichtigung der Maßnahmen im LRP bestünden keine Bedenken gegen die	Da sich die genannten Tank-, Rast- und Parkanlagen noch in der politischen Diskussion befinden, wird auf eine Darstellung im LRP verzichtet. Im Zuge späterer Konkretisierungen der Ziele bzw. Maßnahmen des LRP werden die Planungen der Straßenbauverwaltung berücksichtigt.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Fortschreibung.		
035	<p>Es wird aus Sicht des Baulastträgers für die Kreisstraßen darauf hingewiesen, dass die Aufzählung der geplanten Ortsumgehungen unter Ziffer 5.3.8 „Verkehr“ unvollständig bzw. fehlerhaft sei. So ist die K 77 „Südspange Hittfeld“ bereits fertig gestellt.</p> <p>Statt „K 8 Osttangente“ müsse es K 84 „Fortführung Osttangente Winsen / OU Luhdorf und L 215 Ortsumfahrung Pattensen heißen.</p> <p>Des Weiteren fehlt in der Aufzählung die K 39 „Westumgehung Hittfeld“.</p>	Die Aufzählung wird entsprechend korrigiert.	Korrektur
050	Zur Anforderung „Weitgehender Verzicht auf den Ausbau weiterer Wirtschaftswege“ stellt das Niedersächsische Forstamt fest, dass ein gut ausgebautes Wegenetz eine Grundvoraussetzung für die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder sei.	<p>Die Formulierung der Anforderung wird folgendermaßen angepasst: „Weitgehender Verzicht auf den Ausbau weiterer Wirtschaftswege soweit dies nicht für die nachhaltige und ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung zwingend erforderlich ist.“</p> <p>Waldökologische und artenschutzrechtliche Belange sind bei einem zwingend erforderlichen Wegebau zu berücksichtigen.</p>	Anpassung
052	<p>In Kapitel 5.3.8 (Anforderungen an den Verkehr) wird als weitere generelle Anforderung die Verbesserung der Durchlässigkeit der Landschaft unter dem Aspekt des Biotopverbunds mit Verweis auf Kapitel 4.4 vorgeschlagen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Gebiete zur Verbesserung</p>	<p>Die generelle Anforderung der Verbesserung der Durchlässigkeit der Landschaft wird in Kapitel 5.3.8 übernommen.</p> <p>In Kapitel 4.4 „Biotopverbund“ wird das Thema Verbesserung der Durchlässigkeit an Verkehrswegen im Hinblick auf besonderen Bedarf zur</p>	Ergänzung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	der Durchlässigkeit differenziert nach Priorität in Tabelle 5.3-18 aufzulisten.	Wiederherstellung von Verbundachsen aufgenommen.	
054	Die Samtgemeinde Tostedt stellt fest, dass der Verlauf der Ortsumgehung Tostedt-Wistedt, deren Realisierung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, die jedoch im Flächennutzungsplan dargestellt ist, nicht in den Planungskarten enthalten sei. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass zur Umgehungsstraße B 75 2007 seitens der Samtgemeinde Tostedt eine Voruntersuchung erstellt wurde, v.a. mit dem Ziel, eine bessere Positionierung im Bundesverkehrswegeplan zu erreichen.	<b>AG 6</b>	Kein Handlungsbedarf
<b>3.20 Stellungnahmen zur Fischereiwirtschaft</b>			
045	Der Landessportfischerverband Niedersachsen begrüßt die im Entwurf des LRP vielfach dargestellten Zielvorgaben der Sicherung und Entwicklung von Still- und Fließgewässern des Landkreises. Erfreulicherweise Weise seien insbesondere zahlreiche konkrete Anforderungen zum Schutz und naturnahen Entwicklung von Fließgewässern in den Entwurf aufgenommen worden. Damit würden grundlegende Forderungen der Angelfischerei und des Landessportfischerverbandes zum Teil erstmalig in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	dieser konkreten Form im Landschaftsrahmenplan dargelegt.		
045	<p>Der LRP verkenne an vielen Stellen den nachhaltigen und gewässerschonenden Charakter der angelfischereilichen Nutzung und ihre vielfältigen positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Bereitstellung von Nahrungsressourcen bedrohter Arten sowie die vielfältigen Leistungen der Angelfischerei bei der Renaturierung, der Entwicklung und dem Erhalt naturnaher Still- und Fließgewässer.</p> <p>Die Angelfischerei würde im Hinblick auf den Artenschutz nur als Störfaktor beschrieben. Dies wird für völlig unausgewogen gehalten, der maßgebliche Beitrag der Angelfischerei bei der Aufrechterhaltung und Förderung gewässerangepasster und vielfältiger Fischbestände würde negiert.</p> <p>Es wird daher kritisiert, dass nunmehr an vielen Stellen aus Gründen des Arten- und Naturschutzes die Angelfischerei beschränkt, ausgegrenzt und teilweise sogar verboten werden solle. Damit werde die kompetenteste und in besonderem Maße am Erhalt naturnaher Gewässer interessierte Nutzergruppe in ihren traditionellen Nutzungsrechten beschränkt.</p> <p>Es wird vermutet, dass die Angelfischerei durch die geplanten und vorgeschlagenen Naturschutzgebietsausweisungen verdrängt werden solle, damit wären die Hauptakteure des Fischarten- und Gewässerschutzes im Landkreis von diesem</p>	<p>Im Kapitel 5.3.9 „Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Fischereiwirtschaft“ wurde bisher im Sinne einer Darstellung von Konfliktpotenzialen nur die Fischteichwirtschaft thematisiert, ökologische Konflikte werden dabei insbesondere im Zusammenhang mit intensiver Bewirtschaftung gesehen. Der Angelsport wird an dieser Stelle aufgrund des relativ geringen Konfliktpotenzials nicht explizit thematisiert.</p> <p>Die im Rahmen des Zielkonzeptes, der Artenhilfsmaßnahmen (Fischotter) und der Schutzgebietseignung aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Angelfischerei zielen auf die ökologisch vertretbare Gestaltung bzw. auf sinnvolle Einschränkung in empfindlichen Bereichen ab, nicht auf eine pauschale Ausgrenzung, Verdrängung oder Verbot.</p> <p>Es ist nicht die Intention des LRP, den Beitrag der Angelfischerei zum Fischarten- und Gewässerschutzes im Landkreis zu negieren. In der Tat leisten einige Angelvereine vor allem an den Fließgewässern Este, Seeve, Schmale Aue, Aubach hervorragende Arbeit im Sinne des Artenschutzes.</p> <p>Über die bisherige Darstellung von Konfliktpotenzialen hinaus wird das Kapitel 5.3.9 um Hinweise auf fördernde Maßnahmen der Angelfischerei und ähnliche Bachpatenschaften ergänzt.</p> <p>Gemäß seines gesetzlichen Auftrages stellt der LRP als unabgestimmter Fachplan ausschließlich die</p>	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>einseitigen Schutzgebietskonzept unverhältnismäßig und nicht nachvollziehbar begründet betroffen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, stattdessen die Rolle der Angelfischerei im Fischarten- und Gewässerschutz angemessener zu würdigen und grundsätzlich milderen Lösungsvarianten den Vorzug zu geben.</p> <p>Es wird daher für den Grundsatz einer einvernehmlich mit der Angelfischerei abgestimmten Gewässerentwicklung plädiert, die nicht einseitig den nachhaltig und gewässerverträglich nutzenden Menschen aussperre.</p> <p>Es wird für dringend geboten gehalten, keine pauschalen Forderungen nach Verdrängung bestehender und naturverträglicher Nutzungen, wie Fischerei und Jagd, zu stellen. Es seien vielmehr unter Beteiligung entsprechender Nutzergruppen gebiets- und artengruppenbezogen verträgliche Formen der Koexistenz von Nutzung und Naturschutz zu entwickeln. Ein pauschaler Ausschluss von angeblich störenden Nutzergruppen wäre für die Akzeptanz des Naturschutzes verheerend.</p>	<p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, eine Abstimmung mit betroffenen Nutzergruppen findet auf dieser Planungsebene nicht statt. Die verbindliche Umsetzung von Maßnahmenkonzepten erfolgt erst im Rahmen von eigenständigen Verfahren, bei denen dann die Interessen der beteiligten Nutzergruppen, wie der Angelfischerei, berücksichtigt werden. (AG 2)</p>	
045	<p>Zur Begründung von NSG- Eignungsgebieten im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Fließgewässer falle auf, dass Fische / Rundmäuler im Gegensatz zum Fischotter wenig Beachtung fänden. Es fehle eine differenzierte Darstellung der gefährdeten und naturschutzfachlich zum Teil hoch prioritären Fisch- und Neunaugenarten, während für andere Arten, wie z.B. den Fischotter trotz</p>	<p>Die ausführlichere Beschäftigung des LRP mit dem Fischotter begründet sich darin, dass der Fischotter als „Leitart“ für eine differenziertere Darstellung gewählt wurde. Er benötigt, um stabile Populationen aufbauen zu können, störungsarme, weitgehend intakte Flusslandschaften mit guten Fischbeständen, so dass Maßnahmen für den Fischotter durch Synergieeffekte auch den Fischarten und Neunaugenbeständen zugute</p>	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	naturschutzfachlich gleicher Gefährdungssituation ausführliche Konzepte und Verbotsvorschläge dargestellt würden. Die Gründe für diese Ungleichgewichtung zwischen diesen Artengruppen im Hinblick auf Schutz- und Zielvorgaben seien nicht zu erkennen.	kommen. Ergänzend zur bisherigen Darstellung wird auf den Bedarf strukturverbessernder Maßnahmen für die Fische / Rundmäuler näher eingegangen.	
045	Die Artenhilfsmaßnahme für den Fischotter „Regelung des Angelsports (Einschränkung, Verbot)“ manifestiere sich in zahlreichen Angelverbotsvorschlägen der einzelnen Schutzgebiete. Es wird betont, dass anthropogene Störungen kein signifikanter Grund für eine Beeinträchtigung der Fischotterpopulationen zu sein scheinen, wie zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen würden. Dies träfe insbesondere auf die sehr extensive und naturverträgliche Ausübung der Angelfischerei zu.	Die Anwesenheit des Menschen, ob Angler oder nicht, kann weder pauschal als störend oder nicht störend eingestuft werden. Es gibt räumliche und zeitliche Unterschiede, besonders störungsanfällig ist der Fischotter z.B. während der Jungenaufzucht, während futtersuchende Männchen eher störungsunempfindlich sind. Die Artenhilfsmaßnahme „Regelung des Angelsports“ soll nicht eine flächendeckende Einschränkung bzw. ein vollständiges Verbot bedeuten, sondern vielmehr auf eine Lenkung des Angelsports hinwirken, die bestimmte Zonen und Zeiten verschont, in denen der Fischotter tatsächlich gegenüber der Angelfischerei empfindlich ist. In Tabelle 5.2-6 wird die Formulierung des betreffenden Punktes auf „Regelung des Angelsports“ verkürzt, die Beispiele in Klammern werden gestrichen, um nicht eine einseitige Festlegung auf repressive Maßnahmen zu suggerieren. Die Nennung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den Schutzgebietsbeschreibungen bedeutet nicht die Forderung nach Umsetzung aller genannter Maßnahmen auf dem gesamten Gebietsareal. Sie bietet vielmehr eine Auflistung möglicher Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen innerhalb des Gebietes	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		zur Erreichung des Schutzzweckes zielführend sein können. Eine genaue Abgrenzung von Schutzgebieten sowie die Ausgestaltung konkreter Maßnahmenkonzepte mit eventuellen räumlichen bzw. zeitlichen Beschränkungen erfolgt erst auf der Ebene eines Unterschutzstellungsverfahrens unter Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Nutzergruppen.	
045	Die dargelegten pauschalen Angelverbote an zahlreichen Gewässern seien nicht hinreichend begründet, es sei nicht nachvollziehbar, welche erheblichen naturschutzfachlichen Belange die geplanten Verbote rechtfertigen und ob nicht mildere Regelungen angemessener und zielführender seien.	Die als mögliche Maßnahmen im LRP genannten Einschränkungen der Angelfischerei an Gewässern begründen sich im Wesentlichen auf dem Schutz hochwertiger Uferstrukturen vor menschlichen Betretungen und dem Schutz empfindlicher Tierarten. Zu den Aspekten „pauschale Verbote“ und „Regelungen“: siehe oben.	Kein Handlungsbedarf
045	Es wird eine Ungleichbehandlung von Jagd und Angelfischerei aus nicht nachvollziehbaren Gründen gesehen. Dies stelle aufgrund der vielfach ähnlichen Nutzungsausprägung und vermeintlich ähnlichen Störungsintensität einen eklatanten Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar. Es wird auf das Urteil des OVG Lüneburg verwiesen, wonach in einem Naturschutzgebiet Verbote der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen dürfe als Beschränkungen der Jagd.	Während die Angelfischerei naturgemäß an Gewässern stattfindet und damit eine potenzielle Beeinträchtigung empfindlicher Lebensräume einher gehen kann, werden im Zusammenhang mit Bejagungen derzeit keine räumlich konkreten Konfliktbereiche gesehen. Nutzungsverbote in Schutzgebieten werden in eigenständigen Unterschutzstellungsverfahren erarbeitet, nicht im Rahmen des LRP. In der Tat wird es nur in begründeten Fällen zu Beschränkungen kommen, die könnten auch für die Jagd gelten, z. B. in EU-Vogelschutzgebieten.	Kein Handlungsbedarf
045	Es wird beanstandet, dass bestehende, massive	Die Einschätzung, dass die Kormoranprädati	Kein



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Beeinträchtigungen verschiedener Fischarten (v.a. Äsche und Aal) durch anhaltende Kormoranprädation nicht thematisiert würden. Der Beitrag der Jagd zu deren Reduzierung müsse insbesondere seinen Niederschlag in einer praxisnahen und bedarfsgerechten Handhabung von Ausnahmegenehmigungen zum Kormoranmanagement in Schutzgebieten entlang von Gewässern finden.	bestandsgefährdende Beeinträchtigungen wildlebender Fischarten verursacht, wird nicht geteilt. Größere Beeinträchtigungen bestehen vielmehr für die Fischteichbewirtschaftung, wirtschaftliche Erwägungen sind jedoch nicht Aufgabe des LRP. Der Schwerpunkt der Maßnahmen zum Fischartenschutz muss auf der Wiederherstellung der Lebensräume, sprich Gewässerstruktur, liegen. Die Bejagung von Prädatoren wird kein Ziel des LRP sein.	Handlungsbedarf
045	Es werden erhebliche Bedenken gegen die pauschale Zielvorgabe „Kein Fischbesatz“ im Hinblick auf die naturnahe Entwicklung von Kleingewässern geäußert. Es würde damit eine nachhaltige fischereiliche Nutzung negiert und die Bedeutung dieser Gewässer für den Fischartenschutz vollkommen verkannt. Ein Besatz mit dem Ziel, gefährdete und naturschutzfachlich hoch prioritäre Arten, wie die Karausche, den Bitterling oder den Schlammpeitzger, wiederanzusiedeln oder in ihrem Bestand zu stützen, würde damit unterbunden.	Die Formulierung der Einzelmaßnahme „Kein Fischbesatz“ bei der Maßnahmengruppe „Naturnahe Entwicklung von Kleingewässern“ (Tabelle 4-3) wird ersetzt durch die Formulierung: „Nutzungsverzicht oder extensive Fischereiwirtschaft“	Anpassung
045	Mit der Zielvorgabe „Freihalten eines 50 m breiten Uferstreifens von jeglicher Nutzung“ zur naturnahen Entwicklung von Abbaugewässern würde eine nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung unterbunden. Dies stehe in krassem Widerspruch zum Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom Februar 2012, wonach die fischereiliche Nutzung von Bodenabbaugewässern als grundsätzlich vereinbar mit den Zielen des	Mit der Zielvorgabe „Freihalten eines 50 m breiten Uferstreifens“ sind in erster Linie landwirtschaftliche und bauliche Nutzungen gemeint. Die Formulierung wird entsprechend angepasst, um die Vereinbarkeit fischereilicher Nutzung von Bodenabbaugewässern nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.  Die Erarbeitung einzelfallbezogener Nutzungskonzepte für Bodenabbaugewässer ist im Planungsmaßstab des	Anpassung



<i><b>EW-Nummer</b></i>	<i><b>Stellungnahme / Äußerung</b></i>	<i><b>Beantwortung</b></i>	<i><b>Handlungsbedarf</b></i>
	<p>Naturschutzes definiert werde und ein pauschales Verbot der Fischerei der erforderlichen Abwägung nicht gerecht werde. Der vorliegende LRP sei zwingend zu überarbeiten, da er diesen Anforderungen in wesentlichen Teilen nicht nach komme und der formulierte Ausschluss der Folgenutzung Angeln auf pauschalisierten, nicht belegten und zum Teil nachweislich falschen Annahmen zum Einfluss des Fischbesatzes auf die Gewässerentwicklung basiere.</p> <p>Es wird daher für sinnvoll erachtet, einzelfallbezogen abgestimmte Nutzungskonzepte zu erarbeiten, die eine extensive fischereiliche Betreuung des Gewässers nicht ausschließen und gleichermaßen den Interessen des Naturschutzes dienen.</p>	<p>LRP nicht zu leisten, Abstimmungen der Belange des Naturschutzes mit anderen Nutzergruppen sind nicht Aufgabe des LRP. Es wird jedoch ein Hinweis auf den Bedarf derartiger Nutzungskonzepte in den LRP aufgenommen.</p>	
045	<p>Die vielfach dargestellte Forderung der gewässerökologisch vertretbaren Nutzung von Fischteichen müsse differenzierter als bisher dargestellt werden. Es müsse zwischen extensiv genutzten Angelgewässern ohne Düngung, Fütterung, Unterhaltung und Intensivfischteichen unterschieden werden. Positive Wirkungen ersterer auf den Naturhaushalt würden ignoriert, es würden ausschließlich negative Folgen von Teichwirtschaften thematisiert. Es wird für den Schutz moderat genutzter Fischteiche plädiert.</p>	<p>Eine nach Nutzungsintensitäten differenzierte räumliche Darstellung der Fischteiche übersteigt die Planungsebene des LRP, zudem liegen keine flächendeckenden Informationen hierzu vor.</p> <p>Mit der Forderung nach gewässerökologisch vertretbarer Nutzung von Fischteichen werden die positiven Wirkungen extensiver Bewirtschaftung ja gerade <b>nicht</b> ignoriert, sondern für alle Fischteiche angestrebt.</p> <p>Die Ausführungen im Kapitel „Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Fischereiwirtschaft“ konzentrieren sich auf die intensive Teichwirtschaft, weil hier die größten Konflikte bestehen und ein entsprechender Handlungsbedarf am dringendsten ist.</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
045	<p>Die Ausführungen des LRP zur Gewässerunterhaltung seien im Gegensatz zu anderen Nutzergruppen, wie der Angelfischerei, geradezu kläglich, obwohl diese maßgeblich zur anhaltenden erheblichen Beeinträchtigung von Gewässerlebensräumen beitrage. Die Gewässerunterhaltung sei daher auch im Hinblick auf die besonders geschützten und prioritären Arten grundlegend auf den Prüfstand zu stellen. Eine bessere Schulung der Unterhaltungsträger und stärkere Berücksichtigung von Natur-/ Artenschutz bei Unterhaltungsmaßnahmen seien zwingend erforderlich, um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie annähernd flächendeckend zu erreichen. Es wird beispielsweise ein besserer Schutz von Neunaugenlarven bei der Gewässerunterhaltung gefordert, der LRP enthalte hierzu aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Forderungen.</p>	<p>Der LRP führt im Kapitel 5.3.2 „Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Wasserwirtschaft“ folgende generelle Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Oberflächengewässern auf (S.5.3-29), deren Ziel u.a. „die Erhaltung zahlreicher wassergebundener Lebensräume gefährdeter Arten (Bach-, Fluss und Meerneunauge, Groppe, Schierlings-Wasserfenchel u.a.) ist“ (S.5.3-28) :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Schrittweise Extensivierung der Unterhaltungsmaßnahmen,</li> <li>• gewässerstrukturverbessernde Maßnahmen (z.B. Laufverlängerung, Wiederherstellung</li> <li>• des gewässertypischen Abflussverhaltens, Uferabflachungen),</li> <li>• Verbesserung der Sohlstruktur (z.B. Einbau von Totholz),</li> <li>• Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung,</li> <li>• Erhalt und Entwicklung von Überschwemmungsgebieten und Altarmen,</li> <li>• land- und forstwirtschaftliche Extensivierung in Überschwemmungsbereichen und beidseitig der Gewässer (100 m)</li> <li>• Erhalt und Entwicklung von Uferandstreifen und/oder einseitige Gehölzentwicklung,</li> <li>• Herstellung der linearen Durchgängigkeit (z.B. Neukonzeption von Durchlässen, Anlegen von Fischtreppe und Querungshilfen unter Brücken für den Fischotter),</li> <li>• Rückbau von Ausbaumaßnahmen (Uferbefestigungen, Verrohrungen, Betonrinnen),</li> </ul>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Bewirtschaft der Grünlandflächen auf Deichen und Erhalt von Magerrasenbeständen.“</li> </ul> <p>In der Tat ist die schonende Gewässerunterhaltung ein guter Baustein für die Gewässerentwicklung. In den Beschreibungen des Zielkonzeptes und der Schutzgebiete sind Maßnahmen in Bezug auf die Gewässerunterhaltung in den Maßnahmengruppen „Naturnahe Entwicklung von Gewässern“ enthalten und werden für nahezu alle natürlichen Gewässer im Landkreis angestrebt. Die Umsetzung von Maßnahmen ist nicht Aufgabe des LRP. Die Behauptung, der LRP weise keine adäquaten Ausführungen und Anforderungen an die Gewässerunterhaltung auf, wird nicht geteilt. Im Landkreis gab es Schulungen zur Gewässerunterhaltung.</p>	
045	Die Ausführungen zur Biogasnutzung seien in erschreckendem Maße nichtssagend. Angesichts des enormen Gefährdungspotentials für Oberflächen- und Grundwasserkörper durch Biogasanlagen und eines unregelmäßigen Wildwuchses in der räumlichen Nutzung werden Forderungen nach einer raumplanerisch gesteuerten Entwicklung der Biogasnutzung (analog zur Windenergie) als zielführend im Sinne des Gewässer- und Kulturlandschaftsschutzes erachtet.	<p>In Kapitel 5.3.7 „Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Energiewirtschaft“ wird auf das Konfliktpotenzial von Biogasanlagen im Hinblick auf Emissionen (gerade durch kleinere die nicht unter die BImSchV fallen) sowie im Hinblick auf großflächigen, intensiv bewirtschafteten Anbau von Biomasse hingewiesen (S. 5.3-43).</p> <p>Die im LRP gestellten Forderungen zielen im Sinne des Artenschutzes und der Biodiversität in der Kulturlandschaft gerade auf die konflikträchtige Biomasse-Produktion ab.</p> <p>Es werden Hinweise auf die Gewässergefährdungen durch Biogasnutzung in Kapitel 5.3.7 ergänzt.</p> <p>Die raumplanerische Steuerung der Entwicklung der</p>	Anpassung



<i><b>EW-Nummer</b></i>	<i><b>Stellungnahme / Äußerung</b></i>	<i><b>Beantwortung</b></i>	<i><b>Handlungsbedarf</b></i>
		Biogasnutzung kann der LRP als unabgestimmter Fachplan nicht erfüllen.	
<b>3.21 Stellungnahmen zur Umsetzung durch Raumordnung und Bauleitplanung</b>			
023	Der NLWKN gibt den Hinweis, dass in Kapitel 5.4 (Umsetzung des Zielkonzeptes durch Raumordnung und Bauleitplanung) unter Bezug auf Kapitel 4.4 (Biotopverbund) Suchräume zur vorrangigen Verortung von Kompensationsmaßnahmen aufgenommen werden sollten, die mit den dargestellten Entwicklungsflächen für den Biotopverbund kongruent sind. Sie sind als planerische Grundlage für die Erstellung kommunaler Kompensationskonzepte zu verstehen und sollten mit entsprechenden Regelungen und Maßgaben in das Regionale Raumordnungsprogramm integriert werden.	Eine Ableitung von Suchräumen zur vorrangigen Verortung von Kompensationsmaßnahmen im Maßstab 1:50.000 aus dem Biotopverbundsystem ist fachlich sinnvoll und wird durchgeführt.	Ergänzung
023	Der LRP kann von der Unteren Naturschutzbehörde dafür genutzt werden, gemäß § 11 (2) BNatSchG festzustellen, in welchen Bereichen des Planungsraumes die Aufstellung von örtlichen Landschaftsplänen erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
027	Die geplante Fortschreibung des LRP laufe z.T. konträr zu der geplanten Ausweisung von neuen Bauflächen in der Samtgemeinde Hanstedt. Es wird deshalb darum gebeten, die Entwicklung der Flächen, die sich im Verfahren zur 36. FNP-Änderung der Samtgemeinde befinden, nicht durch	Die Darstellungen des LRP stellen keine naturschutzrechtlichen Festsetzungen dar, es werden Gebiete dargestellt, die naturschutzfachliche Voraussetzungen erfüllen. Der LRP entfaltet als unabgestimmter Fachplan keine Rechtsverbindlichkeit. <b>AG 6</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	neue naturschutzrechtliche Festsetzungen zu erschweren.		
032	Die Gemeinde Rosengarten betont, dass durch die in Karte 6 dargestellten Anforderungen an Nutzergruppen / andere Fachverwaltungen sowie Zielkonzepte für die Bauleitplanung nicht die Planungshoheit der Gemeinde beeinträchtigen dürften.	Die Planungshoheit der Gemeinde wird durch die Planungen und Aussagen des LRP nicht beeinträchtigt, der LRP entfaltet als unabgestimmter Fachplan keine Rechtsverbindlichkeit. ( <b>AG 2</b> )	Kein Handlungsbedarf
032	Es wird darauf verwiesen, dass die planerischen Aussagen des LRP nicht rechtsverbindlich sind und die Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Die Gemeinde Rosengarten macht deutlich, dass die im LRP beschriebenen Anforderungen an die Bauleitplanung und die Zielkonzepte für die Ortschaften Langenrehm und Nenndorf lediglich zur Kenntnis genommen, jedoch nicht zwangsläufig akzeptiert würden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
048	Im Hinblick auf die Umsetzung des Zielkonzeptes in der Raumordnung fordert die Naturschutzstiftung Landkreis Harburg die Aufnahme des Bereiches Wulmstorfer Heide-Bornberg in die Kategorie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“.	Der Bereich Wulmstorfer Heide-Bornberg ist im Rahmen der Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Raumordnung bereits als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Er wird textlich in der beispielhaften Auflistung der Bereiche außerhalb bestehender Schutzgebiete hinzugefügt (Tabelle 5.4-1).	Ergänzung
051, 247	Aus Sicht des Einwenders sei die Formulierung „Ziel ist es jedoch, möglichst viele Inhalte des Landschaftsrahmenplans in das RROP zu	Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ist es erstrebenswert die Zielvorstellungen des LRP möglichst weitgehend in das RROP zu integrieren.	Anpassung



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	übernehmen.“ (S. 5.4-1) in hohem Maße verwaltungsrechtlich bedenklich. Denn eine <u>größtmögliche</u> Übernahme der Inhalte des LRP in das RROP könne nicht das Ziel sein, da eine sachgerechte Abwägung bei der Erstellung des RROP dann nicht mehr erfolgen könne. Eine Bevorzugung von Naturschutzbelangen gegenüber anderen Belangen dürfe es in einem ordnungsgemäßen und sachgerechten Abwägungsprozess nicht geben.	Die bisherige Formulierung wird entsprechend angepasst. Eine Abwägung mit anderen Belangen ist nicht Aufgabe des LRP. Der ordnungsgemäße und sachgerechte Abwägungsprozess der gesamtgesellschaftlichen Belange im Zuge der Regionalen Raumordnung bleibt dabei unbenommen.	
<b>3.22 Stellungnahmen zur SUP</b>			
012	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen widerspricht der Aussage in der SUP, dass erhebliche Auswirkungen (bei Umsetzungen) der Planungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten seien. (Begründung im Folgenden)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Beantwortung erfolgt in Bezug auf die einzelnen, hinter diesem Fazit stehenden Argumenten der Begründung.	Siehe unten
012	Es wird kritisiert, dass der seit RIO geforderte Nachhaltigkeitsgedanke, der die Untersuchung von Maßnahmen, deren Auswirkungen und Wechselwirkungen mit ihren sozialen, ökologischen und ökonomischen Folgen fordere, in der SUP nicht aufgegriffen würde.	Das Ziel der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ist die frühzeitige Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen. Im Rahmen einer Umweltprüfung sollen mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, bewertet und in den Planungsprozess einbezogen werden. Im Hinblick auf ökologische Auswirkungen ist der Nachhaltigkeitsgedanke also durchaus berücksichtigt. Eine Auseinandersetzung mit sozialen und ökonomischen Auswirkungen ist nicht Aufgabe der SUP zum LRP.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
012	Die in der SUP vorgenommene einfache, abschätzende Bewertung mit plus, minus, neutral für eine vorgeschlagene Maßnahme sei eine sektorale oberflächliche Betrachtung, welche die komplexen Zusammenhänge der Landnutzungssysteme ausblende. Das Ergebnis dieser SUP - ... das keine erheblichen negativen Auswirkungen der Maßnahmen zu erwarten seien – träge selbst für die begrenzte Auswahl der hier vorgegebenen Schutzgüter häufig nicht zu. Es werde daher eine SUP gefordert, welche die Auswirkungen der hier vorgeschlagenen Maßnahmen auf die unterschiedlichen Agrarökosysteme mit ihren positiven und negativen Rückkopplungen untersuche, denn die hier vorgenommene monokausale Betrachtung bzw. Bewertung auf einzelne Teilaspekte der Schutzgüter widerspräche dem Systemgedanken und führe am Ende letztlich zu falschen Schlussfolgerungen.	Die Auswahl der in der SUP zu betrachtenden Schutzgüter ist nicht begrenzt worden, sondern durch das UVPG vorgegeben. Die abschätzende Bewertung mit 3 Stufen (positiv, neutral, negativ) ist gängiges Verfahren und wird in Fachwerken zur Durchführung der SUP für LRPs empfohlen.	Kein Handlungsbedarf
012	Im Rahmen des Schutzgutes „Mensch“ seien die Folgen der Planungen des LRP auf die Produktion von Nahrungsmitteln zu untersuchen, insbesondere unter dem Aspekt der Ernährung einer weltweit wachsenden Bevölkerung bei gleichzeitiger Verminderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es wird vorgeschlagen, hierbei den Verlust an Getreideeinheiten durch Extensivierungsmaßnahmen, den direkten ökonomischen Verlust in der Urproduktion (Landwirt) sowie die indirekten Folgen auf die Bruttowertschöpfung des Clusters Agribusiness zu	<p>Prüfungsrelevante Aspekte des UVPG-Schutzgutes „Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheit und Wohlbefinden im Hinblick auf die Bewertung schädlicher Umweltbelastungen,·</li> <li>• Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie</li> <li>• Erholungs- und Freizeitfunktionen.</li> </ul> <p>Landwirtschaftliche Aspekte im Hinblick auf die Nahrungsmittelproduktion sind nicht Betrachtungsgegenstände eines LRP und der zugehörigen SUP.</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	bewerten.	Globale Strategien zur Welternährung übersteigen zudem den räumlichen Rahmen eines auf die regionale Planungsebene ausgerichteten LRP.	
012	<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht seien die im LRP beschriebenen Maßnahmen mit ihren positiven und negativen Rückkoppelungen auf die unterschiedlichen Agrarökosysteme in den Landschaftsräumen umfassend zu untersuchen. Erst dieser systematische Ansatz könne zu brauchbaren Ergebnissen führen, welche die Auswirkungen der Naturschutzplanungen in ihrer Gesamtheit beschreibt.</p> <p>Es wird gefordert, negative Folgen der Planungen auf den Wasserhaushalt, den Klimaschutz, das Tierwohl, Schadstoffbelastungen und die Verbreitung von Krankheiten bzw. Beeinträchtigungen der Gesundheit des Menschen in der SUP zu quantifizieren.</p> <p>Alle vorgeschlagenen Maßnahmen seien mit all ihren positiven und negativen Rückkopplungen zu untersuchen.</p>	<p>Die räumlichen Darstellungen der im LRP aufgeführten Zielkonzepte und Planungen besitzen entsprechend dem Planungsmaßstab (1:50.000) den Charakter von großräumigen Suchräumen, innerhalb derer die formulierten Umsetzungsmaßnahmen zielführend sein können. Eine räumliche Festlegung und detaillierte Ausgestaltungen der Maßnahmen findet im LRP nicht statt.</p> <p>Konkrete Quantifizierungen von Auswirkungen des LRP können daher auf der Ebene der SUP nicht durchgeführt werden. Umfassende Analysen der Auswirkungen auf die Umwelt-Schutzgüter setzen eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Maßnahmen voraus, die der LRP nicht leisten kann. Sie bleiben den Umweltprüfungen auf den unteren Planungsebenen vorbehalten.</p>	Kein Handlungsbedarf
012	<p>Die im LRP beschriebenen Maßnahmen führten zu einer Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion bzw. zu verminderter Wertschöpfung, die Auswirkungen auf den Gewinn und die Entwicklungsmöglichkeiten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die Bruttowertschöpfung der Region und die Beschäftigung im Cluster Agribusiness hätte.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Quantifizierung dieser</p>	<b>AG 1</b>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	Auswirkungen durchzuführen.		
012	Es wird gefordert, für jede Maßnahme des LRP eine sogenannte Realitätsprüfung durchzuführen, die Aspekte der wirtschaftlichen Nutzbarkeit bzw. Verwertbarkeit der entsprechenden Flächen, der ökonomischen und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen sowie der Auswirkungen auf die Bruttowertschöpfung untersucht.	Die zur Prüfung vorgeschlagenen Aspekte befassen sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen und Auswirkungen der Planungen, diese sind nicht Aufgabe des LRP (AG 1). Gleichwohl sind die Planungen auf eine Realisierbarkeit geprüft worden, die sich aber in erster Linie an den naturräumlichen (Standort-) Bedingungen orientiert.	Kein Handlungsbedarf
012	Es werden erheblich Bedenken geäußert, dass Extensivierungsmaßnahmen mit der Vorgabe „keine Düngung“ einer nachhaltigen Landnutzung entsprechen. Eine Landwirtschaft ohne Düngung führe zu einer Aushagerung der Flächen, zu einer pH-Wert- Absenkung mit der Gefahr von Schwermetallaustragungen und zu einer Degradierung der Ackerkrume (Schutzgut Boden).	Die Maßnahme „Keine Düngung“ wird im LRP ausschließlich für diejenigen Landschaftsräume aufgeführt, die von Natur aus ein nährstoffarmes Milieu aufweisen oder in Randbereichen in denen eine Eutrophierung jener Bereiche oder von Gewässern vermindert werden soll. Dies sind im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoch- und Übergangsmoore, nährstoffarme Niedermoore</li> <li>• Feuchte und nasse Pionierstandorte</li> <li>• Heiden und Magerrasen</li> <li>• Vordeichsbereiche der Elbe</li> <li>• Gewässerränder</li> </ul> Bereiche von Extremstandorten sollten nach den Zielvorstellungen des LRP von der ansonsten weitreichenden Nivellierung von Standortbedingungen und Lebensräumen zugunsten günstiger Produktionsbedingungen für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung verschont bleiben.	Kein Handlungsbedarf
012	Es wird vorgeschlagen, die Planungen von	Der LRP hat die Aufgabe, die Entwicklungsziele aus	Kein



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>Extensivierungsmaßnahmen auf 10 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu beschränken, die über Biotopvernetzungsmaßnahmen miteinander verbunden werden könnten. Dies solle möglichst über freiwilligen Vertragsnaturschutz auf Ackerrandstreifen erfolgen und mit vorhandenen und geplanten Strukturelementen (Hecken, Obstbaumreihen etc.) gekoppelt werden. Es sollen besonders für die landwirtschaftliche Erzeugung geeignete Flächen planerisch ausgewiesen werden und von Extensivierungsmaßnahmen bzw. Naturschutzzielsetzungen ausgenommen bleiben. Die weitgehende Freistellung der Agrargebiete in den Zielkonzepten werde daher auch begrüßt.</p>	<p>der Sicht des Naturschutzes und erforderliche Maßnahmen zu deren Umsetzung flächendeckend für das gesamte Gebiet des Landkreises darzustellen. Eine räumliche Beschränkung dieser Planungen in Abstimmung mit den Belangen der Landwirtschaft obliegt den weiteren Verfahren zur rechtsverbindlichen Festsetzung von Planungen oder Maßnahmen. Der Vertragsnaturschutz stellt dabei ein wichtiges Mittel zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des LRP dar. Der LRP stellt Gebiete mit einem hohen natürlichen standortbezogenen ackerbaulichen Ertragspotenzial dar, die als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft der Regionalen Raumordnung zugeliefert werden.</p>	Handlungsbedarf
012	<p>Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass der LRP durch seine Ausrichtung auf eine rein aus Naturschutz- und Umweltgesichtspunkten wünschenswerte Landnutzung zu Unverständnis bei den betroffenen Nutzern und Eigentümern führe, zumal die Zielvorstellungen sämtliche land- und forstwirtschaftliche Flächen betreffen. Die Umsetzbarkeit der Zielsetzungen des LRP wird angezweifelt, da eine Auseinandersetzung und Abstimmung mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzern nicht stattgefunden hätte. Die Planungen seien TOP DOWN – Planungen. Die Landwirte fühlten sich ausgegrenzt und erlebten die Naturschutzplanungen als restriktiv für ihre betriebliche Entwicklung, dies führe zu einer ablehnenden Haltung auch gegenüber sinnvoller</p>	<p>Das Gefühl der Ausgrenzung und Repression von Landwirten und eine daraus resultierende pauschal ablehnende Haltung beruht auf einem Missverständnis über das Wesen eines LRP. Der LRP ist keine TOP DOWN – Planung, da er keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Er erfüllt den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrag, die Belange des Naturschutzes zunächst unabgestimmt herauszuarbeiten, bevor diese im Rahmen raumordnerischer Verfahren oder im Zuge von Vorhabensplanungen mit anderen, beispielsweise wirtschaftlichen Interessen in Abwägung gebracht und „zurecht gestutzt“ werden. Sozioökonomische oder eigentumsrechtliche Fragestellungen, wie die der zahlreich von Landwirten eingebrachten Stellungnahmen zum LRP, werden im Rahmen dieser</p>	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	<p>Planungen. Es wird gefordert, die Ziele des LRP unter Beteiligung der betroffenen Landnutzer zu überarbeiten.</p> <p>Der LRP sei abzulösen durch einen Prozess, in dem die Landnutzer eng eingebunden, ihre Interessen vor Ort diskutiert und ausgehandelt werden. Die agrarstrukturellen Entwicklungen, die Belange aller Nutzergruppen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft sollten Berücksichtigung finden.</p>	<p>eigenständigen, rechtsverbindlichen Planungsverfahren berücksichtigt, hier besteht dann die Möglichkeit Einwände vorzubringen.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren zum LRP dient der Transparenz bei der Fortschreibung und bietet jedermann die Möglichkeit sich in die Aufstellung der Ziele und Maßnahmen einzubringen, indem fachliche Anregungen oder Hinweise auf fachliche Fehler gegeben werden, jedoch entsprechend des Auftrages des LRP nur im Hinblick auf naturschutzfachliche Aspekte.</p> <p>Zur Vermeidung der beschriebenen Missverständnisse und dem damit verbundenen unnötigen Zeitaufwand für alle Beteiligten könnte die an allen Facharbeitskreisen zur Fortschreibung beteiligte Landwirtschaftskammer einen wertvollen Beitrag liefern, indem sie an der sachlichen Aufklärung der Landwirte über den gesetzlichen Auftrag und das Wesen eines LRP mitwirkt. Vermutungen (z.B. über scheinbar beschlossene, großräumige Wasserstands-anhebungen in der Elbmarsch siehe Stellungnahme Nr. 102), die den Unmut ganzer Bevölkerungsschichten gegenüber dem Naturschutz hervorrufen ließen sich so vermeiden.</p> <p>Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele in späteren Planungs- und Umsetzungsprozessen, ist es in der Tat sinnvoll und hilfreich vor Ort mit den betroffenen Landnutzern darüber zu diskutieren.</p>	
012	Eine spätere Abwägung der Planungen könne ohne umfassende Untersuchung der ökonomischen und	Der LRP stellt als unabgestimmter Fachplan gemäß der gesetzlichen Vorgaben die Belange des	Kein Handlungs-



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	sozialen Auswirkungen nicht sachgerecht erfolgen. Da der LRP Grundlage für das RRÖP sei, seien alle Maßnahmen mit ihren sozialen und ökonomischen Wechselwirkungen zu nennen.	Naturschutzes und der Landschaftspflege dar, die als Grundlage für spätere Abwägungen mit anderen Fachdisziplinen dienen. Die Untersuchung ökonomischer und sozialer Auswirkungen gehören nicht zum Aufgabenbereich und würden zudem die Möglichkeiten eines LRP übersteigen (AG 2).	bedarf
017	Es wird für bedenklich gehalten, wenn man beim Menschen von einem Gut, wenn auch Schutzgut, spräche.	Die Benennung als Schutzgut wird im UVPG so definiert.	Kein Handlungsbedarf
216	Die geplante Anhebung des Wasserspiegels habe auch negative Auswirkungen auf das Wohnhaus der Einwender in Stelle-Fliegenberg. Nach einer Anhebung des Wasserspiegels müsse das Wasser im Ort mit hohen Kosten abgepumpt werden. Das Gutachten sei nicht ausgereift. Auch andere Einwender befürchten eine Zunahme der bereits jetzt schon bestehenden Probleme in ihren Wohnhäusern infolge der geplanten Wasserstandsanhörungen (102).	<b>AG 7</b>	Kein Handlungsbedarf
<b>3.23 Sonstige Stellungnahmen</b>			
004	Aus Sicht der Flurbereinigung und des Landmanagements gibt es ebenso wie aus katasterrechtlicher und –technischer Sicht keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
005, 022	Die Belange des Beregnungsverbandes Hollenstedt würden durch den Entwurf des LRP derzeit nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
006	Die Bundesnetzagentur teilt nach Sichtung des Entwurfs des LRP mit, dass auf Untersuchungen zum vorsorglichen Ausschließen von Richtfunkstörungen durch neue Bauwerke verzichtet werden kann. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA würden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
007	Gegen den Entwurf zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der in der Stellungnahme aufgeführten Bedingungen und Hinweise keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf
017, 034, 084, 100, 119, 169, 170, 171, 172, 173	Gegen die Fortschreibung des LRP bestehen keine Einwände oder Anregungen bzw. gibt es keinerlei Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Handlungsbedarf

#### 4 BEANTWORTUNG DER STELLUNGNAHMEN, DIE NICHT DEN LANDSCHAFTSRAHMENPLAN BETREFFEN

<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
005, 022	Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebiete der dunkelroten und hellroten Zielkategorien in ihren Ausmaßen aus Sicht des Berechnungsverbandes nicht ausgeweitet werden dürften. Eine Beeinträchtigung von ackerbaulich genutzten Flächen der orangenen Zielkategorie würde aus landwirtschaftlicher Sicht nicht hingenommen.	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
011	Die Gemeinde plant die Errichtung eines Bürgerwindparks und bittet um Ausweisung einer entsprechenden Fläche in der Gemarkung.	<b>AG 2</b>	
013, 130, 132, 133, 136, 138, 146, 148, 151, 174, 179, 187, 217, 218	<p>Wenn die Planung des LRP zur Ausführung kommen würde, stünde das Grünland des Einwenders im Bereich der Vogtei Neuland zu 100 % unter Naturschutz und eine halbwegs rentable Milchwirtschaft wäre nicht mehr möglich.</p> <p>Auch andere Einwender befürchten, dass ihre Milchviehherde bzw. Rinderherde nicht mehr ausreichend mit Qualitätsfutter versorgt werden könne, sollten die geplanten Bewirtschaftungsauflagen tatsächlich umgesetzt werden (072, 073, 089, 090, 091, 093, 130, 131, 136, 148, 151, 174, 179, 187, 225). Dies führe letztlich auch zu finanziellen Verlusten, wodurch letztlich die Existenz der Familienbetriebe gefährdet sei (089, 090, 091, 093, 131, 132, 133, 138, 146, 217, 225).</p>	<b>AG 1</b>	
015	<p>Ein Rückbau der Drainagen zugunsten offener Gräben in der Marsch nördlich der Buxtehuder Straße wird für kaum realisierbar gehalten, es sei denn, man ersetze den Obstbau durch Weidewirtschaft. Die Obstbaubetriebe würden gegenüber den Nachbarn im Alten Land eine drastische Benachteiligung erfahren und könnten unter den vorgeschlagenen Bedingungen nicht existieren.</p> <p>Es wird in Frage gestellt, wer die Gräben wo und auf wessen Kosten erstellen und pflegen solle.</p>	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
018	Die Zuordnungen der Grundstücke zum Schwerpunktraum 68 und zum Artengebiet 846 in Karte 1 und Kapitel 3.1 sowie die Darstellung in Abbildung 4-2 seien nicht zutreffend, da diese Flächen außerhalb des Niederungsbereiches lägen und die angegebenen Biotopstrukturen dort nicht vorkommen bzw. nur eine	Die Darstellungen beziehen sich auf das Niederungsgebiet der Schmalen Aue, falls die Grundstücke nicht Teil dessen sind, sind sie nicht von den Aussagen betroffen. Die Darstellungen des LRP	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	geringe bis mittlere Bedeutung aufweisen würden. Die Entwicklungsziele des Zielkonzept-Gebietes H-195 seien aus diesen Gründen nicht geeignet und die damit verbundenen Maßnahmen nicht anwendbar, die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet nach NSG 109 bezogen auf die Grundstücke in keinem Fall gegeben.	haben den Bezugsmaßstab 1:50.000 und stellen keine grundstücksgenaue Abgrenzung dar, welche eventuellen weiteren Verfahren zur konkreten Umsetzung von Maßnahmen vorbehalten bliebe. <b>AG 3</b>	
019	Die geplanten Maßnahmen im Bereich Neu Wulmstorf dürften nicht dazu führen, dass die bisherige Nutzung „Betonwerk“ bzw. geplante Nutzungen auf der Fläche als Wohn-/Mischgebiet beeinträchtigt werden.	<b>AG 2</b>	
021	<i>Die Stellungnahme Nr. 021 wurde durch Schreiben vom 26.08.2012 zurückgezogen und durch die Stellungnahme Nr. 031 ersetzt.</i>	<i>Keine Beantwortung erforderlich.</i>	
024, 025, 097, 127, 129, 131, 213, 220, 229, 234, 235, 237, 240	Zahlreiche Einwender, z. B. aus Hanstedt-Quarrendorf, Handeloh, Stelle, Seevetal und Garlstorf erheben Einspruch gegen jede weitere Unterschutzstellung ihrer landwirtschaftlichen Flächen. Es müsse auch zukünftig weiterhin möglich sein, Acker- und Grünland, aber auch Wald intensiv und wirtschaftlich nutzen zu können.  Die geplanten Einschränkungen der Eigentums- und Pachtflächen würden abgelehnt. Im Übrigen hätten die geplanten Maßnahmen teilweise Enteignungscharakter. Es sei nicht nachvollziehbar, warum im LK Harburg nunmehr rd. 75 % der Flächen mit Maßnahmen belegt würden, wohingegen es in anderen Landkreisen lediglich 25 % seien.  Es wird daher gefordert, die geplanten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete aus dem vorliegenden Rahmenplan herauszunehmen.	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
028	Im Hinblick auf im LRP dargestellte Gebiete in der Elbmarsch, die die Voraussetzung zur Unterschutzstellung als Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiete erfüllen, wird Stellung genommen zu potenziellen Konflikten mit Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergiegewinnung und Möglichkeiten zur Steuerung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diskutiert.	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
031	Es wird Einspruch erhoben gegen eine Unterschutzstellung von Ackerbauflächen nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete) im Bereich des Beregnungsverbandes Heidenau und eine Streichung der Darstellung der Gebiete, die die Voraussetzung erfüllen (Karte 6) beantragt. Eine Einschränkung des Produktionsmittels Boden über die jetzigen Standorte der landwirtschaftlichen Nutzung hinaus, würde nicht hingenommen.	<b>AG 1</b>	
040	Den formulierten Zielen des LRP wird widersprochen, da die dargestellten Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung und Erhöhung des Dauervegetationsanteils den landwirtschaftlichen Betrieb existenziell gefährden würden.	<b>AG 1</b>	
041, 199	Allgemein wird darauf hingewiesen, dass die Land- und Forstwirte insbesondere die Maßnahmenvorschläge der Planung mit großer Besorgnis sähen. Die Planung stelle in weiten Teilen einen enteignungsgleichen Eingriff dar, da er zu massiven Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten führe.	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
042, 073, 075	Es wird befürchtet, dass bei der geplanten Extensivierung von Flächen in der Elbmarsch weniger Grundfutter erzeugt werden kann. Zur Zeit würden 5 Grasschnitte pro Jahr geerntet. Außerdem würden dadurch die Betriebskosten steigen, und auch die Futterqualität sei bei einer Extensivierung der Flächen schlechter,	<b>AG 1</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	da insbesondere der Eiweißgehalt des Grases durch den späten Schnittzeitpunkt geringer sei und somit Eiweiß in Form von Soja- oder Rapsschrot teuer zugekauft werden müsse. Dadurch sei die Existenz des Betriebes nachhaltig gefährdet.		
043	Die Zielkonzepte konnten in den allermeisten Fällen nicht nur nicht umgesetzt werden, sondern konnten auch nicht verhindern, dass Beeinträchtigungen und konkrete Zerstörungen die Wertigkeit ökologisch wertvoller Flächen fortschreitend negativ beeinflusst und verändert haben. Dies ist umso bedauerlicher, da die möglichen Gefährdungen durchaus erkannt und benannt werden. Es sei daher dringend geboten, dass zukünftig weitere Verschlechterungen verhindert werden und den naturschutzfachlichen Zielkonzepten bei politischen Abwägungsprozessen eine deutlich gewichtigere Stimme eingeräumt wird. Als wesentlicher Teil hiervon müsse die Einrichtung weiterer NSGs politisch gefordert werden, u.z. mit höchster Priorität für die FFH-Flächen und die Erweiterungsflächen vorhandener NSGs.	Der erste Teil der Aussage bezieht sich auf die Zielkonzepte der Erstaufstellung und die bis zur Fortschreibung statt gefundenen Entwicklungen. Das Zielkonzept und die abgeleiteten Maßnahmen zu dessen Umsetzung zielen auf die Verhinderung zukünftiger Verschlechterungen des Zustandes der Schutzgüter ab. Politische Abwägungsprozesse sind nicht Bestandteil der Landschaftsrahmenplanung. <b>AG 2</b>	
056, 060	Auch andere Gemeinden (z.B. Drage) fordern, die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht einzuschränken. Außerdem dürfe es keine Planung von Landschafts-, Natur- oder Vogelschutzgebieten ohne die Mitarbeit und Zustimmung der Gemeinden geben.	<b>AG 2</b>	
060	Außerdem dürfe es kein Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen und Strommasten geben	<b>AG 2</b>	
060, 062, 064, 191	Auch andere Gemeinden fordern keine weiteren Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Wohnbebauung sowie Entwicklung der gewerblichen Bebauung. Eine moderate Entwicklung der Gemeinden zur Erhaltung der Infrastruktur müsse	<b>AG 2</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	auch zukünftig gewährleistet sein.  So sei z.B. die Ausweitung des Gewerbegebietes Eichholz in der Samtgemeinde Elbmarsch zu ermöglichen. Naturschutzfachliche Maßnahmen im Umgebungsbereich dürften daher nicht vorgesehen werden.		
061	Die Vorranggebiete Natura 2000, wie sie im LRP aufgeführt sind, seien sinnvoll und sollten im RROP berücksichtigt werden. Besonders wichtig sei dabei das neu entstandene wertvolle Biotop im Bereich des Kleientnahmegebietes in der Drager Feldmark. Dieses sollte auf jeden Fall erhalten bleiben und geschützt werden.	Die Stellungnahme betrifft die Aufstellung des RROP. ( <b>AG 2</b> )	
061, 062, 064	Zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sollten Standorte für Windenergieanlagen im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes im Bereich der Gemeinde/Samtgemeinde Elbmarsch ausgewiesen werden.	<b>AG 2</b>	
062	Es sei zu prüfen, inwieweit der Nahbereich der B 404 für Windenergieanlagen genutzt werden kann.	<b>AG 2</b>	
063	Die geplante Extensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und die Entwicklung von Grünland zu Feuchtgrünland sei grundsätzlich abzulehnen.	<b>AG 8</b>	
063	Das Ziel, vertikale Eingriffe in der Elbmarsch zu vermeiden, wird abgelehnt.	<b>AG 2</b>	
063	Die Einschätzung der besonderen Bedeutung des Gebietes der Kleinentnahme Drage werde geteilt. Das Gebiet solle aufgrund der vorher vorhandenen Acker- und Grünlandflächen als „vorausgehende Ausgleichsmaßnahme“ aufgefasst werden.	Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Landschaftsrahmenplan.	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
067	Der Grundeigentümer bezweifelt für seine Grundstücke die dargestellte Bestandssituation im Hinblick auf die Bedeutung für Brutvögel, für seltene Pflanzenarten, als schützenswertes Grünland sowie im Hinblick auf eine Erosionsgefährdung. Er bittet um die Herausnahme seiner Flächen aus den Planungen und um ein persönliches Gespräch.	<b>AG 3</b> , die Größe der Flurstücke ist aus der Stellungnahme nicht ersichtlich.	
068, 070, 092, 151, 195, 226, 245	Des Weiteren wird befürchtet, dass Pachteinahmen wegfallen würden, falls vorhandene landwirtschaftliche Flächen zu Naturschutzgebieten würden. Dadurch sei die Existenz gefährdet.	<b>AG 1</b>	
069, 071, 099, 101, 140, 179, 183, 192	Zahlreiche Einwander befürchten eine Wertminderung ihrer Flächen, da bei Realisierung der im LRP geplanten Maßnahmen eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer Flächen nicht mehr möglich sei.  Es wird daher erwartet, dass der Vorentwurf entsprechend geändert werde, um auch in Zukunft die Flächen bewirtschaften zu können. (183)	<b>AG 1</b>	
072	Im Arten-Gebiet Nr. 80 an der Steller Chaussee sei 2011 eine Kurzumtriebsplantage angepflanzt worden.	<b>AG 5</b>	
072	Die Schleusenhoheit der Be- und Entwässerung liege in Verbandshand (Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland).	<b>AG 2</b>	
074	Es wird Widerspruch gegen rechtlich verbindliche, sich verändernde Nutzungs- und Bewirtschaftungseinschränkungen auf der genannten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Kakenstorf eingelegt. Des weiteren wird um Benachrichtigung gebeten, falls eine Begehung der Fläche durch die Naturschutzbehörde anstehe.	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
086	Es wird befürchtet, dass durch den LRP die Gefahr weiterer Eingriffe	<b>AG 1</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	in die Eigentumsrechte bestehe, insbesondere im Hinblick auf die Betriebsentwicklung. Zudem seien einige Formulierungen sehr allgemein gehalten, die in ihrer Auslegung schnell auch zu Nachteilen führen könnten.		
093	Eine Betriebsfläche des landwirtschaftlichen Betriebes in Tönhausen sei im Zielkonzept als hellrote Fläche dargestellt (Gebietsnummer 494) ist als Betriebs-Erweiterungsfläche vorgesehen, für die eine Bauvoranfrage über die Stadt Winsen gestellt wurde.	Die in der Stellungnahme angegebene Gebietsnummer ist im Zielkonzept so nicht existent. Generell gilt jedoch: <b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
094	Den Planungen von Schutzgebieten (NSG, LSG) auf den Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes und auch der gutachterlichen Feststellung des Bestandes wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen nachdrücklich widersprochen. Mindestens wird die Darstellung als Flächen, in denen die Umsetzung des Zielkonzeptes besondere Anforderungen an die Nutzergruppe „Landwirtschaftlicher Betrieb“ stellt, erwartet.	<b>AG 1</b> <b>AG 8</b>	
095	Die Unterzeichner legen Widerspruch gegen die Fortschreibung des LRP ein, da bei der zukünftigen Ausweisung ihrer Flächen für den Naturschutz Beeinträchtigungen der betriebswirtschaftlichen Entwicklung befürchtet werden.	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
096	Hinsichtlich mehrerer Flurstücke spricht sich der Eigentümer aus betriebswirtschaftlichen Gründen gegen eine Ausweisung als potentielle Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietsfläche im LRP aus.	<b>AG 1</b>	
103	Im Gebiet O27 befänden sich die ertragsreichsten Böden des Einwenders. Die hier vorgesehene Erhöhung des Dauervegetationsanteils würde den Ackerbau, der den Hauptbetriebszweig darstellt, erheblich einschränken, so dass der	<b>AG 1</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	wirtschaftliche Fortbestand des Betriebes stark gefährdet sei.		
120, 153, 191, 212	Auch private Grundstückseigentümer befürchten Restriktionen für ihre Liegenschaften, sollten die Planungen für Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete realisiert werden. Es werde z.B. zukünftig nicht mehr möglich sein, die vorhandenen Dorfstrukturen weiterzuentwickeln und neuen Wohnraum zu schaffen, sollten die Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete, wie geplant, bis an die vorhandene Wohnbebauung ausgewiesen werden (148).	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	
124, 141, 214, 215, 230, 231, 249	Es wird Einspruch gegen die Planungen des LRP bzw. gegen die Umsetzung des LRP erhoben.	<b>AG 8</b> <b>AG 2</b>	
127, 145, 146, 148, 245	Weiterhin wird befürchtet, dass die Betriebe an Wert verlieren würden, da Flächen, die mit Schutzauflagen belegt sind, nicht mehr zu veräußern seien. Es sei unverantwortlich, wie mit der wirtschaftlichen Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Harburg umgegangen werde.	<b>AG 1</b>	
128, 151, 191	Es wird vielfach von Grundeigentümern darauf hingewiesen, dass Banken keine Kredite mehr für Flächen vergeben würden, falls diese unter Naturschutz gestellt würden. Die Flächen, die derzeit noch einen geldlichen Wert hätten und für verschiedene Einwander u.a. die Alterssicherung seien, wären bei Realisierung der Maßnahmen plötzlich wertlos.	<b>AG 1</b>	
139	Bei Verwirklichung der Ziele des LRP in der Gemarkung Bahlburg sei die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich. Grundsätzliche Extensivierungen der Nutzungen, Aufgabe des Pflanzenschutz- und Düngemittleinsatzes, Aufgabe des Grabensystems mit	<b>AG 1</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	zunehmender Vernässung seien nicht mit der Landwirtschaft vereinbar. Alle landwirtschaftlichen Betriebe in Bahlburg seien dann existenziell stark bedroht. Die Maßnahmen werden von den Unterzeichnern abgelehnt.		
141	Die Zielsetzungen des LRP seien mit dem betriebenen Obst- und Gemüseanbau nicht vereinbar. Es wird darum gebeten, den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenz zu erhalten und den LRP zu Gunsten der Landwirtschaft, insbesondere des Obst- und Gemüseanbaus zu ändern.	<b>AG 1</b>	
143	Die Maßnahmen und Empfehlungen des aktuellen Gutachtens zum Landschaftsrahmenplan werden insgesamt nachdrücklich abgelehnt, da eine Umsetzung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung derart einschränken würde, dass eine existenzielle Beeinträchtigung zu befürchten wäre.	<b>AG 1</b>	
175	Es wird befürchtet, dass die Planungen des LRP möglicherweise die Fischereirechte in der Alten Ilmenau betreffen und zwar konkret die Betretungsrechte der Ufer, die verpachtete Bejagung und Pflege der Fischbestände sowie das Fehlen eines Fischdurchlasses am Schöpfwerk von Laßrönne.  Auch die Jagdgenossenschaft Laßrönne könne betroffen sein.	<b>AG 1</b>	
180	Die in Karte 1 dargestellte Bestandssituation sei bezogen auf die Grundstücke des Eigentümers nicht korrekt, da diese aufgrund höherer Lage nicht zum dargestellten Niederungsbereich der Schmalen Aue gehören würden. Die abgeleiteten Planungsaussagen in Karte 5 und 6 sowie Abbildung 4-2 seien für diese Flurstücke entsprechend nicht anwendbar.	<b>AG 3</b>	
189	Ebenso befürchtet ein Einwender, der in der Vogtei Neuland einen	<b>AG 1</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	nahezu reinen Grünlandbetrieb bewirtschaftet, durch die Vorschläge im LRP (Anhebung des Wasserspiegels und Extensivierung) eine klare Entwertung des landwirtschaftlichen Betriebes, die einer Enteignung gleich käme. Geschäftszweig des Betriebes sei die Belieferung des Zoofachhandels mit hochwertigem Heu für Heimtiere. Dies könne bei einer Extensivierung und Anhebung des Wasserspiegels nicht mehr produziert werden, da bei Realisierung der Maßnahmen zukünftig Binsen und Schilfgräser auf den Grünlandflächen wachsen würden.	<b>AG 2</b>	
193	Es wird dem Verbot in der Planung widersprochen, keine vertikalen Strukturen auf den Flächen des Eigentümers zu errichten, da dies die zukünftigen betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten (z.B. Errichtung von Windrädern, Anlage von Energiewäldern) unangemessen einschränken würde.	<b>AG 1</b>	
207	Es werden Einwendungen gegen die im Zielkonzept angeführten Entwicklungsziele sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen vorgelegt, da hierdurch die wirtschaftliche Nutzung der Flächen für den Gemüseanbau nicht mehr ermöglicht bzw. stark eingeschränkt und somit dem Betrieb die Existenzgrundlage entzogen werde. Flächen zur Verpachtung werden eine Wertminderung erfahren.	<b>AG 1</b>	
212	Die Fischteiche der Einwenderin im Bereich des Mühlenbaches (nördlich von Dohren) seien im geplanten Naturschutzgebiet nur noch sehr eingeschränkt nutzbar, denn zu einer ordnungsgemäßen Nutzung gehörten auch das Freihalten der Teiche von Bewuchs und das Verhindern einer Versandung.	<b>AG 1</b>	
214	Die Planungen des LRP im Hinblick auf eine Anhebung des Wasserspiegels in der Vogtei Neuland seien ein gravierender Eingriff in die Wirtschaftlichkeit des Betriebes und seien nicht	<b>AG 1</b> <b>AG 2</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
	hinnehmbar. Die Verwirklichung käme einer Enteignung gleich.		
219	Es wird vorsorglich gegen den LRP protestiert und darauf hingewiesen, dass mit allen verfügbaren Rechtsmitteln gegen die Umsetzung vorgegangen würde, wenn dieser konkretisiert werde.	<b>AG 2</b>	
225	Die geplante Einführung eines Betretungsverbot es einiger Wege in der Zeitspanne vom 15.03. bis 30.06. wird von zahlreichen Einwendern abgelehnt.	<b>AG 2</b>	
225	Des Weiteren seien bei zukünftigen Planungen aktuelle Datenerfassungen vor Ort, insbesondere auch die der Landwirtschaft aufzunehmen und auszuwerten. Dabei sei die dem Landkreis vorliegende landwirtschaftliche Fachplanung ebenfalls zu beachten und regelmäßig zu aktualisieren.	Die Stellungnahme bezieht sich auf zukünftige Planungen und nicht auf die laufende Fortschreibung.	
230	Die Kirchengemeinde St. Marien Winsen (Luhe) besteht darauf, dass auf den kircheneigenen Liegenschaften die bisherige Nutzung uneingeschränkt fortgesetzt werden kann.	<b>AG 2</b>	
243	Das Zielkonzept des LRP beeinträchtigt die landwirtschaftliche Flächenproduktivität, die somit nicht mehr im bisherigen Umfang zur Welternährung beitragen könne.	<b>AG 1</b>	
243	Die Maßnahme der Rücknahme von Drainage- Entwässerung zugunsten offener Grabenentwässerung erhöhe das Unfallrisiko mit Todesfolge.	Für einen unvorsichtigen Umgang mit offenen Gräben kann nicht der LRP verantwortlich gemacht werden.	
246	Es wird befürchtet, dass durch den angedachten Biotopverbund bzw. Überführung der landwirtschaftlichen Flächen in der Gemarkung Kakenstorf in ein NSG 11 die derzeit bestehende Nutzung der Fläche für den Anbau von Bambus- und Ahornpflanzen nicht mehr weiter geführt werden könne.	<b>AG 1</b>	



<b>EW-Nummer</b>	<b>Stellungnahme / Äußerung</b>	<b>Beantwortung</b>	<b>Handlungsbedarf</b>
TYP A, 030, 041, 066, 073, 076, 077, 078, 079, 080, 081, 082, 083, 085, 087, 088, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 134, 135, 149, 150, 154, 176, 177, 184, 185, 186, 190, 191, 195, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 220, 221, 222, 223, 225, 232, 241, 242, 243 u.a.	Zahlreiche Landwirte v.a. aus den Gemeinden Drage, Stelle, Handeloh, Seevetal, Toppenstedt, Tostedt, Otter, Neu Wulmstorf, Winsen und Wistedt befürchten, dass die Planungen des Naturschutzes nachhaltig eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen existenziell beeinträchtigen würden. Grundsätzliche Extensivierungen der Nutzungen, Aufgabe des Pflanzenschutz- und Düngemiteleinsatzes sowie Aufgabe der Drainagen und des Grabensystems mit zunehmender Vernässung seien mit der Landwirtschaft nicht vereinbar und würden daher abgelehnt.	<b>AG 1</b>	
Typ B, 073, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166,	Die im LRP beschriebenen Naturschutzmaßnahmen würden die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe derart einschränken, dass existenzielle Beeinträchtigungen zu befürchten seien. Dies sei nicht hinnehmbar.	<b>AG 1</b>	



<b><i>EW-Nummer</i></b>	<b><i>Stellungnahme / Äußerung</i></b>	<b><i>Beantwortung</i></b>	<b><i>Handlungsbedarf</i></b>
167, 168, 178, 193, 216, 217	Aktuell werde der Anteil landwirtschaftlicher Flächen immer geringer, dabei sei ein stetiges Wachstum der Familienbetriebe erforderlich. Flächen müssten daher in der Region ausreichend zu pachten oder zu kaufen sein zu bezahlbaren Preisen, damit sich die Betriebe weiter entwickeln können		